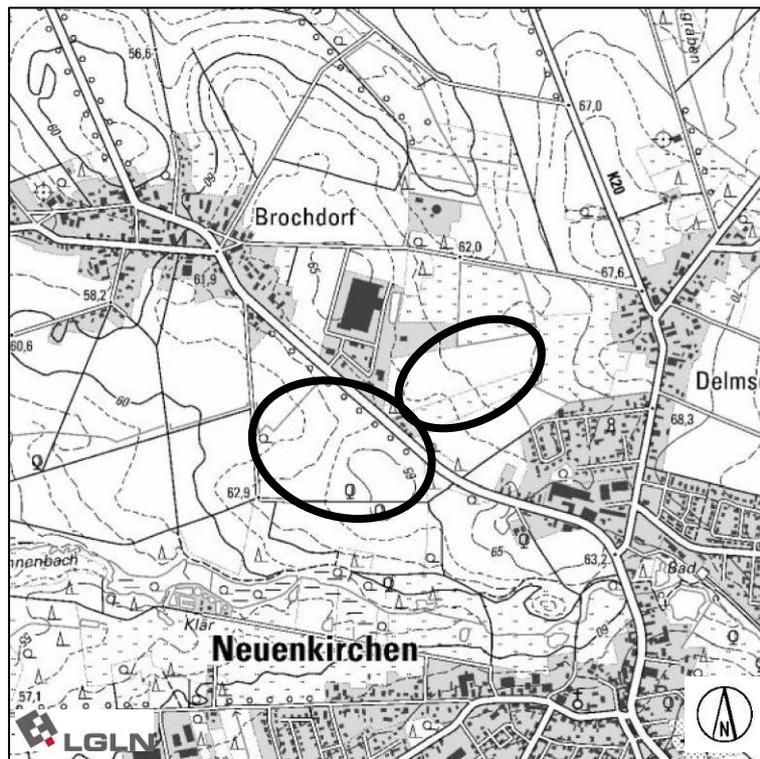


Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Heidekreis

20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen

Begründung mit Umweltbericht

gem. § 2 a und § 5 Abs. 5 BauGB



Entwurf

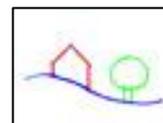
Stand: § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (städtebauliche Begründung):

Planungsbüro REINOLD

Raumplanung und Städtebau (IfR)
Fauststraße 7, 31675 Bückeberg



Für die Belange von Natur und Landschaft / Umweltbericht:

Gruppe Freiraumplanung

Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4, 30855 Langenhagen | Fon +49 511 92882 0 | www.gruppefreiraumplanung.de

Gliederung

Teil I Begründung

1	Grundlagen	4
1.1	Gesetze und Verordnungen	4
1.2	Vorliegende Fachgutachten	4
2	Planveranlassung	5
2.1	Beschlüsse	5
2.2	Allgemeine städtebauliche Ziele	5
3	Alternativstandorte	5
4	Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes	13
4.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	13
4.2	Nutzungsstrukturen und Umgebung des Plangebietes	14
4.3	Nutzungsstrukturen im Plangebiet	15
4.4	Bestehende Baurechtliche Situation	17
4.5	Wirksamer Flächennutzungsplan	18
5	Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)	19
6	Ziele und Grundsätze der Raumordnung	22
6.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)	22
6.2	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)	26
7	Sonstige öffentliche Belange	29
7.1	Verkehr	29
7.2	Belange von Boden, Natur und Landschaft	32
7.3	Immissionsschutz	44
7.4	Klimaschutz und Klimaanpassung	53
7.5	Altlasten und Kampfmittel	54
7.6	Denkmalschutz	54
7.7	Ver- und Entsorgungsanlagen	56
7.8	Militärische Luftfahrt	57
8	Ergebnis der Umweltprüfung	58
9	Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan	58
10	Inhalt der FNP-Änderung	58

Teil II Umweltbericht

Teil I Begründung

1 Grundlagen

1.1 Gesetze und Verordnungen

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen, bestehend aus zwei Teiländerungsbereichen, wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen aufgestellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728).
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368)

1.2 Vorliegende Fachgutachten

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden folgende Gutachten berücksichtigt:

- Zacharias Verkehrsplanungen, 2019: Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet Nord in der Gemeinde Neuenkirchen. Hannover, 13.03.2019
- Ingenieurbüro Höppner, 2020: Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen. Lübeck, 12.04.2020
- AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 2021: Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen. Isernhagen, 18.06.2021
- BIOS: Faunistische Bestandserfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) auf möglichen Gewerbegebietsflächen an der B71 in Neuenkirchen-Delmsen, Landkreis Heidekreis. Osterholz-Scharmbeck, Dezember 2019
- Dipl.-Ing. Ivo Niermann, Büro für Tierökologie und Landschaftsplanung: Fledermausuntersuchung für die geplante Gewerbeentwicklung Neuenkirchen-Brochdorf - Beitrag zum Gesamtgutachten. Laatzen, Februar 2020

2 Planveranlassung

2.1 Beschlüsse

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Neuenkirchen gefasst.

In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen den Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

2.2 Allgemeine städtebauliche Ziele

Durch die 20. Änderung des FNPs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden.

Durch die 20. Änderung des FNPs sollen die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in die Darstellung von gewerblichen Bauflächen geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbegebieten zu schaffen, die im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ als Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO durch Festsetzung konkretisiert werden sollen.

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Neuenkirchen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine parzellenscharfe Darstellung ist aufgrund des allgemeinen Betrachtungsmaßstabes dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich, sodass eine grundstücksscharfe Konkretisierung der zulässigen Nutzungen auf der Ebene nachfolgender Bauleitplanverfahren, Satzungen oder bauordnungsrechtlicher Bestimmungen erfolgen muss.

Der Flächennutzungsplan stellt somit nur die überwiegenden Nutzungsarten eines Gebietes mit Schraffuren und Symbolen in seinen Grundzügen dar.

Eine vollständige Überarbeitung des FNPs i.S. einer Neuaufstellung ist seitens der Gemeinde Neuenkirchen nicht beabsichtigt, da die zukünftige allgemeine städtebauliche Entwicklung nicht von den bisher im wirksamen FNP dargelegten städtebaulichen Zielen abweicht und die im Rahmen der 20. Änderung des FNPs vorgesehene Änderung nur auf einen Teilbereich zwischen den Ortschaften Brochdorf und Delmsen bezogene Aussagen beinhaltet. Eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung der bereits im wirksamen FNP formulierten städtebaulichen Zielvorstellungen ist nicht erkennbar.

3 Alternativstandorte

Im Rahmen der Beurteilung von Standortalternativen zur Deckung des lokalen Gewerbeflächenbedarfs ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Darin wurden die nachfolgend dargestellten raumordnerischen, städtebaulichen sowie die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese FNP-Änderung bereits bekannten vorhabenbedingten Standortanforderungen von ansiedlungswilligen Gewerbebetrieben berücksichtigt.

➤ Grundlagen: Regionales Raumordnungsprogramm

Aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Heidekreis ergeben sich, mit Hinblick auf eine weiterführende Entwicklung von gewerblichen Nutzungen, verschiedene in der Planung zu berücksichtigende Rahmenbedingungen.

Nachfolgend wird auf die für die Alternativenprüfung ausschlaggebenden Inhalte eingegangen. Eine allgemeine Erläuterung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Heidekreis erfolgt im Kapitel 6 „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“.

Innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen ist nur die Ortschaft Neuenkirchen im Regionalen Raumordnungsprogramm als Grundzentrum mit der Schwerpunktaufgabe *Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten* dargestellt (vgl. Kapitel 6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung). Daher ist für die Gemeinde Neuenkirchen für eine Entwicklung von Arbeitsstätten, die im Rahmen der Verlagerung und Erweiterung des bereits ortsansässigen Betriebes sowie der Neuansiedlung weiterer gewerblicher Nutzungen, die durch die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen erfolgen können, auf den Bereich der Ortschaft Neuenkirchen und seiner unmittelbaren Umgebung zu fokussieren.

Darüber hinaus ist gem. RROP die Siedlungsentwicklung im Planungsraum vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten. Außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete soll die weitere Siedlungsentwicklung der Ortsteile nur im Rahmen des Eigenbedarfs erfolgen. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden. Bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ist ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten. Einer Inanspruchnahme von Freiflächen sind Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen. Insofern sind bereits zuvor baulich beanspruchte Flächen für eine Nachnutzung bevorzugt zu entwickeln und in die weiteren Planungen einzustellen. Dies ist auch im Rahmen der nachfolgenden Standortalternativenprüfung in die Beurteilung einzustellen.

Neuenkirchen ist verkehrsgünstig an der Bundesstraße 71 gelegen, die auf Höhe Neuenkirchen von der L 171 und im weiteren nördlichen Verlauf von der L 170 gekreuzt wird. Eine Ausweisung größerer gewerblicher Bauflächen bietet sich daher auch besonders mit Hinblick auf logistische Vorgänge in und um Neuenkirchen an. Westlich der Ortschaft Neuenkirchen ist bereits das Gewerbeareal „Robert-Koch-Straße“ (B-Plan Nr. 2 „Dickenbusch II“) vorhanden.

Aus den v.g. Gründen werden die kleineren Ortschaften in der Gemeinde Neuenkirchen nicht weiter in die Betrachtung einbezogen, sondern der Fokus auf den Kernort Neuenkirchen sowie die direkt daran anschließende Ortschaft Delmsen gelegt.

➤ *Grundlagen: Flächenansprüche, Lage, Immissionsschutz*

- Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Im Vordergrund steht dabei ein aktuelles Ansiedlungsinteresse eines in der Ortschaft Neuenkirchen derzeit ansässigen Gewerbebetriebes (Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG), der an seinem bisherigen Standort aufgrund der durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche räumlich begrenzten Betriebsflächen für den Betrieb selbst keine ausreichende Entwicklungsperspektive aufweist. Zur planungsrechtlichen Sicherung und Entwicklung des Gewerbebetriebes soll daher in räumlicher Nähe zur bisherigen Betriebsstätte eine Betriebsverlagerung vorgenommen werden.
- Die im Rahmen der sukzessive vorgesehenen Betriebsverlagerung bestehenden Flächenanforderungen betragen mehr als 5 ha, da die bisher im Ortsteil Delmsen vorhandene Betriebsstätte mittelfristig vollständig zu Gunsten des neuen Standortes aufgegeben und dort für das entsprechende städtebauliche Umfeld verträgliche Nachnutzungen vorgesehen werden sollen. Der bestehende Standort scheidet jedoch aus allgemeinen städtebaulichen und immissionsrelevanten Erwägungen für die Ansiedlung uneingeschränkter Gewerbenutzungen aus, da die in der Umgebung befindlichen Wohnsiedlungsbereiche für die zukünftigen Entwicklungen pegelbestimmend sein werden.

- Darüber hinaus liegen der Gemeinde Neuenkirchen auch von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, die ihren Betriebssitz in der Gemeinde haben, Anfragen zu Ansiedlungsbegehren vor. Diese Betriebe kommen aufgrund der in den dörflich geprägten Siedlungsbereichen und angrenzenden Wohngebieten hinsichtlich ihrer Erweiterungsabsichten ebenfalls an ihre Grenze. Für die zukünftige Betriebsentwicklung sind nicht die Dorfgebiete und Mischgebiete mit ihren eher kleinteiligen Grundstücksstrukturen, sondern ausgewiesene Gewerbegebiete mit damit verbundenen ausreichend bemessenen Grundstücksflächen erforderlich. Auch dieser kurz- bis mittelfristig absehbare Gewerbeflächenbedarf soll bei der Bereitstellung weiterer gewerblicher Bauflächen berücksichtigt werden. Für kleinere und mittlere Betriebe sind Grundstücksflächen von 2.000 bis 4.000 m² relevant.
- Ferner sind die Flächenanforderungen potenzieller Gewerbebetriebe zu berücksichtigen, sodass ausreichend große Grundstücksflächen zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Betriebs- und Lagerbereiche sowie Zufahrten und Nebenanlagen realisieren zu können. Für diese Standortanforderungen sind Grundstücksflächen ab 4.000 m² relevant.
- Des Weiteren sind bei der Auswahl weiterer Gewerbebestandorte in der Gemeinde Neuenkirchen die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Hierbei ist auf einen ausreichenden Abstand zu sensiblen Wohn- und Mischnutzungen zu achten. Die Berücksichtigung des Trennungsgebotes gem. § 50 BImSchG steht hier ebenfalls im Fokus der planerischen Standortbeurteilung.
- Auch sollen in der Umgebung befindliche Schutzgebiete gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) berücksichtigt werden.

➤ **Standortalternativen**

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen wurden die Möglichkeiten alternativer Standorte untersucht, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Festsetzung von Gewerbegebieten) und die Grundvoraussetzung für die geplante Betriebserweiterung und Betriebsansiedlungen aufweisen. Hierbei standen die v.g. allgemeinen planerischen als auch besonderen betriebsbezogenen Standortanforderungen im Fokus.

Aus naturräumlicher Sicht stellen sich die Bereiche südlich und westlich von Neuenkirchen als Landschaftsschutzgebiete und flächenmäßig untergeordnet als Naturschutzgebiete dar. Aufgrund der v.g. Schutzgebiete und des hohen Waldanteils in südwestlicher Richtung wird die Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen begrenzt. Die Inanspruchnahme von Wald zum Zwecke der Deckung des Gewerbeflächenbedarfs scheidet aus Gründen des schonenden und sparsamen Umganges mit Grund und Boden und den absehbaren Eingriffen in den auch klimatisch bedeutsamen Lebensraum Wald aus.

Die Siedlungsbereiche der Ortschaften Neuenkirchen sowie der unmittelbar angrenzend gelegenen Ortschaften Delmsen (nördlich) und Brochdorf (nordwestlich) sowie Gilmerdingen (östlich) stellen sich zu großen Anteilen als Wohngebiete und Dorfgebiete (Mischnutzung, landwirtschaftliche Hofstellen) dar. Hier ist bei einem Heranrücken von immissionsträchtigen gewerblichen Nutzungen das Konfliktpotenzial als ausschlaggebendes Kriterium zu sehen, wodurch besonders die Ortschaften Delmsen und Gilmerdingen für die Ausweisung von größeren Gewerbeflächen zunächst ausscheiden. Darüber hinaus würden in diesen Bereichen gewerbliche Nutzungsstrukturen erstmals im Sinne größerer zusammenhängender Gewerbegebiete ermöglicht, die mit der städtebaulichen Prägung der überwiegend dörflichen und durch das Wohnen bestimmten bebauten Flächen geprägt werden. Die Eröffnung neuer Gewerbeflächen würde daher in diesen Bereichen nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung übereinstimmen.

Weitere Flächen im Umfeld vorhandener gewerblicher Nutzungen an anderer Stelle innerhalb der Ortschaft Neuenkirchen sind nur mit kleineren Flächenpotenzialen verfügbar. Hier sind die Gewerbebereiche westlich von Neuenkirchen (Bebauungsplan Nr. 16c „Gewerbegebiet Boschstraße“) zu nennen. Um dem Bedarf an gewerblichen Bauflächen gerecht zu werden, ist aufgrund des großen Flächenanspruchs und der in den bestehenden Gewerbegebieten nicht in ausreichendem Maße vorhandenen Gewerbeflächen eine Ausweisung an anderer Stelle und daher außerhalb der Siedlungslage notwendig.

Zwischen Neuenkirchen / Delmsen und Brochdorf wurden in der Vergangenheit bereits gewerbliche Bauflächen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs ausgewiesen. Dieser Bereich ist bereits durch die Realisierung der Gewerbeflächen und die Ansiedlung großer sowie kleiner Gewerbebetriebe geprägt. Die Gemeinde Neuenkirchen hat im Rahmen der für die Entwicklung zur Verfügung stehenden Flächen in Richtung Delmsen eine maßvolle Erweiterung zur Ansiedlung eines lokalen Gewerbebetriebes geschaffen. Die bisher ausgewiesenen und in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbegebiete wurde nach Beendigung der Planaufstellungsverfahren jeweils zeitnah realisiert, sodass eine konkrete Bedarfslage gedeckt werden konnte.

In diesen Gebieten sind jedoch zur Deckung des aktuell erkennbaren und durch das Unternehmen Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG dargelegten Gewerbeflächenbedarfs keine ausreichenden Flächen vorhanden. Dies gilt sowohl für weitere kleinere als auch größere und konkret ansiedlungswillige Betriebe.

Der Bereich zwischen den Ortschaften Neuenkirchen / Delmsen und Brochdorf stellt sich, auch aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen (Gewerbeflächenareal „Robert-Koch-Straße“) als geeignet dar, da die hier vorhandenen Nutzungen bereits den Bereich in Bezug auf Immissionen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft prägen und in der unmittelbaren Umgebung keine fachrechtlichen Ausschlüsse zu erwarten sind. Die nächstgelegenen immissionssensiblen Nutzungen im Sinne von Allgemeinen Wohngebieten befinden sich in Delmsen und Neuenkirchen. Auf die im Außenbereich gelegenen baulichen Nutzungen wie z. B. Handwerksbetriebe mit Wohnnutzung, die den Schutzanspruch eines Mischgebietes aufweisen, kann im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 Rücksicht genommen werden (Festsetzung der Eigenschaften von Betrieben durch Emissionskontingente).

Zudem sind angrenzend an diesen Bereich ausreichend große Flächen vorhanden, die sich zur Entwicklung von weiteren Gewerbestandorten aus Gründen der topographischen Lage und Ausrichtung aber auch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur B 71 als besonders geeignet darstellen.

Die an die bereits gewerblich genutzten Flächen angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Die Flächen nördlich der B 71 sind so ausreichend groß bemessen, dass auch ein Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation der Eingriffe in den Boden, Natur und Landschaft dort berücksichtigt werden kann.

Ergänzend stehen für die Ansiedlung größerer Gewerbebetriebe (hier: Verlagerung Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG) südlich der B 71 auf Höhe der nördlich der B 71 möglichen Gewerbeflächenentwicklung für die konkret beabsichtigte Verlagerung des bestehenden Betriebes ausreichend große und verkehrstechnisch in einem Erschließungszusammenhang umsetzungsfähige und infrastrukturell gut gelegene Flächen zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund fehlender und örtlich auch aus der Sicht des vorsorgenden Immissionsschutzes geeigneter Standorte wird hierbei der Sicherung und Entwicklung des heimischen Gewerbebetriebes (Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG) mit der damit

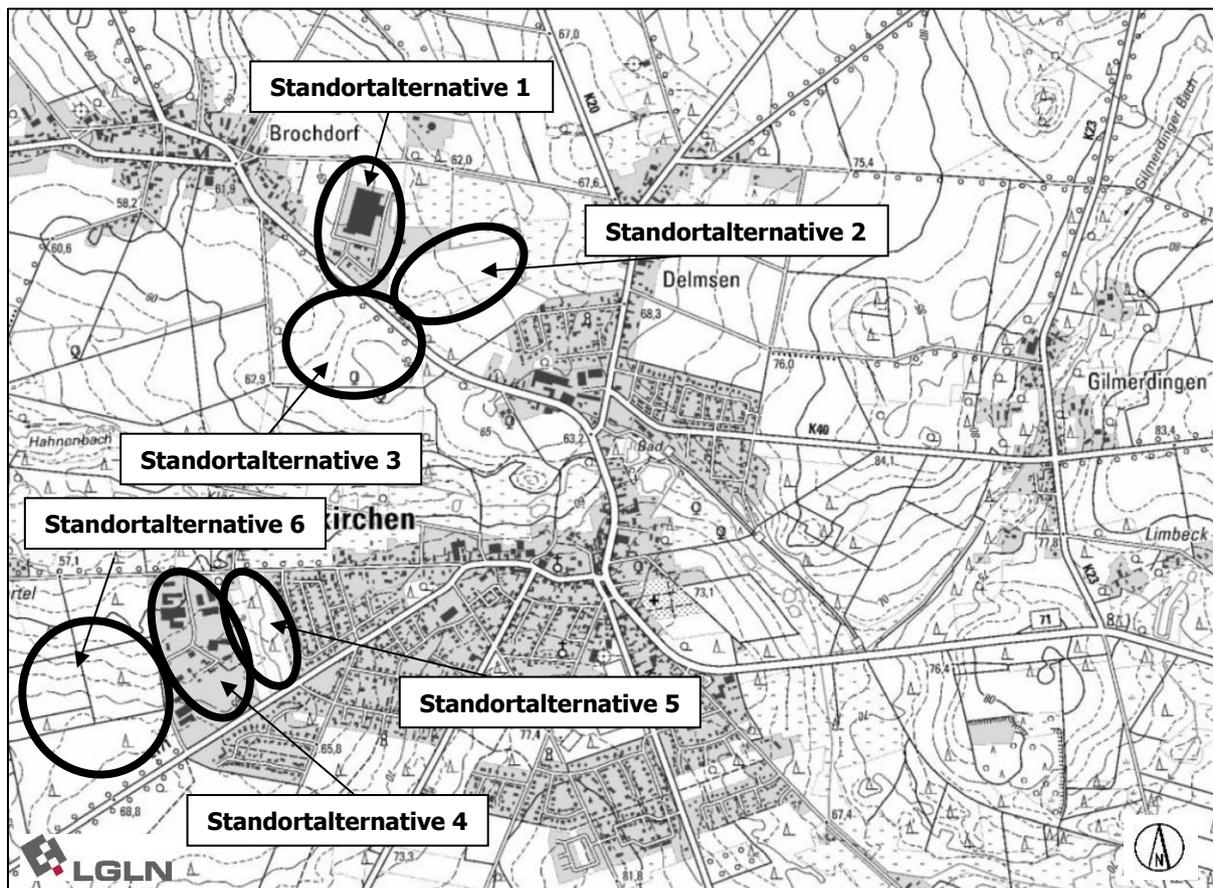
verbundenen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen der Vorrang vor der Erhaltung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeräumt.

Die mit dieser FNP-Änderung verbundene Ausdehnung in den Außenbereich durch Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erkennt die Gemeinde Neuenkirchen und strebt im Zuge der dieser FNP-Änderung nachfolgenden Bebauungsplanung (B-Pläne Nr. 3 und Nr. 8) eine intensive Rahmeneingrünung und landschaftsgerechte Integration des gesamten Gewerbegebietes an.

Die Alternativensuche konzentriert sich dabei auf das Umfeld des grundzentralen Ortes Neuenkirchen, wobei die Möglichkeiten der landschaftlichen Integrationsfähigkeit bei der Standortauswahl berücksichtigt wurden.

Die jeweilige Beurteilung der sich anbietenden Standortalternativen stellt sich wie folgt dar:

Abb. Lage der Standortalternativen, Kartengrundlage TK 25, © LGLN, unmaßstäblich



- Standortalternative 1 (Bestand)

Zwischen den Ortschaften Delmsen und Brochdorf befindet sich das Gewerbegebiet Dickenbusch („Robert-Koch-Straße“), welches über die B 71 an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Das Gebiet wird derzeit zu großen Teilen von einem ansässigen Gewerbebetrieb und von weiteren kleineren und mittelgroßen Betrieben genutzt. Innerhalb des Plangebietes sind jedoch zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Gewerbeflächenbedarfs keine freien Flächen verfügbar.

- Standortalternative 2

Im östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Dickenbusch sind bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Standortalternative in Betracht zu ziehen.

Eine Konzentration auf diese Standortalternative ist, mit Hinblick auf die nordwestlich bestehende gewerbliche Nutzung des Areals um die „Robert-Koch-Straße“ (Bebauungsplan Nr. 2 „Dickenbusch II“), die gewerblich genutzten Flächen des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Sand“ (nördlich), die daran nördlich anschließende Biogasanlage sowie die kleinflächige gewerbliche Nutzung an der B 71 aus städtebauplanerischen Gründen naheliegend.

Die in Rede stehenden Ackerflächen stehen für die geplante Nutzung zur Verfügung. Die Flächen stellen sich daher unter Berücksichtigung der Kriterien vorhandener Nutzungen, verkehrliche Erschließung und Vorbelastung sowie Flächenverfügbarkeit als geeignete Option dar.

Die Abstände zu den in Delmsen befindlichen Wohnsiedlungsbereichen sind aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes zu beachten. Dies führt dazu, dass erheblich Lärm emittierende Gewerbebetriebe an diesem Standort Einschränkungen hinnehmen müssen.

Die sich nördlich der B 71 im südlichen Gebiet befindlichen baulichen Nutzungen sind im Zusammenhang mit dem vorsorgenden Immissionsschutz zu beachten. Für diesen Bereich liegt jedoch ebenfalls ein von dem betreffenden Grundstückseigentümer dargelegtes Interesse vor, die Flächen aufgrund der bereits ausgeübten gewerblichen Nutzung als Gewerbegebiet planungsrechtlich sichern zu lassen. Insofern ergibt sich in diesem Bereich bereits durch die im Außenbereich befindliche gewerbliche Nutzung die Möglichkeit diese im Zuge der Bauleitplanung dem Gewerbegebiet zuordnen zu können, sofern es sich nicht um Wohnnutzungen handelt, die nicht den Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugeordnet werden können.

Aufgrund der aus Gründen des Immissionsschutzes verbleibenden nur kleinräumigen „Eignungsflächen“ bietet sich im Zusammenhang mit den im Osten (Delmsen) befindlichen Wohnsiedlungsbereichen ein Potenzial für die Ansiedlung kleinerer und bedingt immissionsintensiver Betriebe.

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft können aufgrund des angetroffenen Ausgangsbiootypes (Acker) mit verhältnismäßigem Aufwand kompensiert werden. Aufgrund der im Osten bestehenden Wohnsiedlungsbereiche (Delmsen) können Flächenpuffer als Kompensation und landschaftliche Aufwertung entwickelt werden.

Eine verkehrliche Anbindungsmöglichkeit besteht im Zuge der B 71 unter der Voraussetzung der Beachtung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs. Im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens haben sich jedoch seitens der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine erheblichen Bedenken dargestellt. Detaillierte Hinweise dazu finden sich im Kapitel 7.1.

- Standortalternative 3

Der Gemeinde Neuenkirchen liegt ein konkretes Ansiedlungsbegehren eines heimischen und im OT Delmsen ansässigen und überregional tätigen Gewerbebetriebes vor (Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG). Die Flächenanforderungen betragen rd. 8 ha, um wesentliche Teile des Unternehmens aus dem bisherigen, durch eine Gemengelage gekennzeichneten Standort (unmittelbare Nähe von Wohnen und Gewerbe), an einen neuen Standort verlegen zu können. Zur Sicherung und Entwicklung des Unternehmens am Standort Neuenkirchen ist die Realisierung einer neuen Betriebsstätte erforderlich. Der bestehende Standort weist für eine mittelfristige Betriebsentwicklung keine ausreichenden Flächenpotenziale auf. Die Betriebsentwicklung ist an dem bestehenden Standort bereits an die faktische immissionsrelevante und bauliche Entwicklungsgrenze gelangt, so dass bereits in der jüngeren Vergangenheit Themen des Immissionsschutzes umfassend berücksichtigt werden mussten.

Die Standortalternative 3 wurde nach einer ersten betrieblichen Beurteilung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten vorgeschlagen, da aufgrund der räumlichen Nähe zum bisherigen

Betriebsstandort bestmöglich die damit verbundenen funktionalen Synergieeffekte genutzt werden könnten. Neben der ausreichenden Größe sind daher auch die Aspekte der räumlich-funktionalen Nähe zum bestehenden Standort sowie eine ausreichend leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur zu berücksichtigen, um die ansiedlungsrelevanten Rahmenbedingungen des Betriebes berücksichtigen zu können.

Die Fläche ist mit rd. 10 ha ausreichend groß bemessen, sodass die mittelfristige Betriebsentwicklung berücksichtigt werden kann. Die Belange von Boden, Natur und Landschaft können ebenfalls angemessen berücksichtigt werden, da der Ausgangsbiototyp (Acker) keine unverhältnismäßig hohen Eingriffe erwarten lässt.

Die Alternativfläche 3 kann darüber hinaus durch eine umfangreiche Rahmeneingrünung und unter Beachtung und Erhaltung des östlich vorgelagerten kleinräumigen Waldes eine hinreichende landschaftliche Integration zwischen den Ortschaften Delmsen, Brochdorf und Neuenkirchen erwarten lassen.

Insofern stellt sich der hinsichtlich der Flächenanforderungen des ansiedlungswilligen Betriebes ausreichend große Standort (Alternativbetrachtung 3) gegenüber anderen betrachteten Standorten als besonders geeignet dar. Gerade die Anforderungen an eine auch mittelfristig ausreichende Betriebsfläche stellt hier, neben der Nähe zum bestehenden Betriebsstandort, einen wesentlichen Vorteil dar, weil dieser Flächenanspruch mit rd. 8 ha innerhalb der bestehenden Gewerbeflächen und auch sonst im Umfeld des grundzentralen Ortes Neuenkirchen keine vergleichbaren Alternativflächen erkennen lässt.

- Standortalternative 4 (Boschstraße)

Im südwestlichen Verlauf der Ortschaft Neuenkirchen liegt das Gewerbegebiet „Boschstraße“ Hier wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 16 c bereits eine Erweiterung vorgenommen, um den sich auf die Ortschaft Neuenkirchen beziehenden Bedarf an Gewerbeflächen zu decken.

Die Flächen liegen verkehrsgünstig an der L 171 (Visselhöveder Straße) und werden durch größere Waldbestände von dem im östlichen Verlauf heranreichenden Siedlungsbereich Neuenkirchens abgegrenzt und eingefasst. Im südlichen Anschluss sind Wohnbauflächen bzw. Allgemeine Wohngebiete vorhanden, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen sind und für die hinzutretenden Gewerbebetriebe besondere Anforderungen an den Immissionsschutz (technisch und/oder organisatorisch) stellen. Nördlich und westlich schließen weitere ausgeprägte Waldbestände an.

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass die in Rede stehenden Flächen aufgrund der geringen Flächenausdehnung zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Gewerbeflächenbedarfs nicht ausreichen. Darüber hinaus stehen diese Flächen derzeit für die geplanten Gewerbeflächenentwicklung auch nicht zur Verfügung.

- Standortalternative 5 (östlich Boschstraße)

Im südlichen und östlichen Anschluss sind Wohnbauflächen bzw. Allgemeine Wohngebiete vorhanden, die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu berücksichtigen sind und für die hinzutretenden Gewerbebetriebe besondere Anforderungen an den Immissionsschutz (technisch und/oder organisatorisch) stellen.

Im Gebiet sind Waldstrukturen vorhanden, die neben dem Ausgleich von Boden, Natur und Landschaft auch einen walddrechtlichen Ausgleich bewirken. Dies führt zu sehr hohen Anforderungen an die erforderliche Bereitstellung geeigneter Kompensationsflächen. Wenn die Waldstrukturen erhalten werden, würden diese aufgrund des dazu einzuhaltenden Abstandes die bauliche Nutzung und die Deckung des Gewerbeflächenbedarfs einschränken.

Von einer Inanspruchnahme und Umwandlung von Waldflächen soll gemäß den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes abgesehen werden. Auch aus

immissionsschutzrechtlicher Sicht sind die Waldbestände, die den Siedlungsbereich Neuenkirchens gegenüber dem Gewerbegebiet Boschstraße abgrenzen, möglichst zu erhalten, sodass auch dauerhaft eine visuelle Abgrenzung zwischen Gewerbe und Wohnen gewährleistet werden kann.

Aufgrund der Lage im unmittelbaren Anschluss an das Gewerbegebiet Boschstraße und die verkehrsgünstige Lage an der L 171 (Visselhöveder Straße) stellen sich die Flächen potenziell als grundsätzlich für eine Erweiterung des Gewerbegebietes aber aufgrund der Nähe zum Siedlungsbereich zur Bereitstellung weiterer Gewerbeflächen nur bedingt geeignet dar.

- *Standortalternative 6 (westlich Boschstraße)*

Die Flächen westlich des bestehenden Gewerbeareals an der Boschstraße stellen sich als großräumige Waldbestände dar.

Ferner ist im wirksamen Flächennutzungsplan im westlichen Verlauf ein Sondergebiet „Camping und Erholung“ dargestellt, sodass bei einem Heranrücken der gewerblichen Nutzungen hier Immissionskonflikte zu erwarten wären.

Von einer Inanspruchnahme und Umwandlung von Waldflächen soll gem. den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogrammes abgesehen werden.

Mit der Beanspruchung von Wald ist ein erheblicher waldrechtlicher Eingriff als auch ein erheblicher Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sowie in klimarelevante Wirkungspfade verbunden, der sehr hohe Anforderungen an die Kompensation und damit an die Bereitstellung ausreichend großer und geeigneter Kompensationsflächen bewirkt.

Darüber hinaus sind an die Umwandlungsmöglichkeit von Wald zu einer baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 2a BauGB hohe Anforderungen gestellt, sodass u.a. neben dem öffentlichen Interesse dargelegt werden muss, ob nicht noch alternative Flächen für eine mögliche Gewerbeflächenentwicklung zur Verfügung stehen. Mit Blick auf die dargelegte Standorteinschätzung zu den Varianten 2 und 3 stellen sich aus der Sicht des Immissionsschutzes, der verkehrlichen Anbindung, der geringeren Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie Wald im direkten Vergleich besser geeignete Alternativen dar.

Die Fläche ist über die Visselhöveder Straße (L 171) an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Nähe zu den südlich gelegenen Wohnsiedlungsbereichen führt auch hier zu höheren Anforderungen an den vorsorgenden Immissionsschutz, da neben dem ggf. geplanten Gewerbeareal auch die bestehenden gewerblichen Nutzungen mit der gemäß Bebauungsplan möglichen „Vollast“ in die Beurteilung eingestellt werden müssen. Dies gilt neben der Verkehrsentwicklung auch für die betrieblichen Nutzungen auf den Betriebsflächen. Die sich aus der unmittelbaren Umgebung der Wohnsiedlungsbereiche ergebenden hohen Anforderungen an die Beachtung des Immissionsschutzes bewirken gegenüber den Alternativflächen 2 und 3 bei der gewerblichen Nutzung unverhältnismäßig höhere Einschränkungen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die hohen Anforderungen an die Inanspruchnahme von Wald und die damit verbundenen Kompensationserfordernisse sowie die dargelegten Aspekte des Immissionsschutzes dazu führen, dass der Standort 6 als nicht geeignet einzustufen ist.

Zusammenfassende Betrachtung der Standortalternativen

Die Gemeinde Neuenkirchen verfolgt das Ziel, ortsansässigen Gewerbebetrieben durch die Erweiterung gewerblicher Bauflächen die Grundlage für eine den heutigen Anforderungen entsprechende wirtschaftliche Entwicklung zu bieten und hiermit zur Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde Neuenkirchen beizutragen.

Die betrachteten Standorte innerhalb der Gewerbegebiete „Robert-Koch-Straße“ und „Boschstraße“ sind aufgrund der nur noch in geringem Maße und nicht zusammenhängend verfügbaren gewerblichen Bauflächen für die geplante Entwicklung nicht bzw. nur bedingt geeignet.

Eine Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist innerhalb des bestehenden Alternativstandortes 1 für kleinere Betriebe grundsätzlich möglich und bereits planungsrechtlich gesichert, sodass auch bei Aufgabe von Betrieben eine schnellstmögliche Deckung lokal entstehender Nachfragen berücksichtigt werden kann. Hierdurch können jedoch weder der aktuelle Gewerbeflächenbedarf eines ansiedlungswilligen größeren Gewerbebetriebes (Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG) noch die Anfragen von kleineren und mittleren Gewerbebetrieben perspektivisch im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gedeckt werden.

Auch für die Standortalternative 4 ist bereits eine Inanspruchnahme durch vorhandene Betriebe sowie hinzutretende kleinere bis mittelgroße Betriebe erfolgt bzw. zeitnah vorgesehen, sodass die o.g. Betriebsverlagerung aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht realisierbar wäre. Eine Erweiterung des Standorts „Boschstraße“, im Bereich der Standortalternativen 5 und 6 wird aufgrund der vorhandenen Waldbestände und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt.

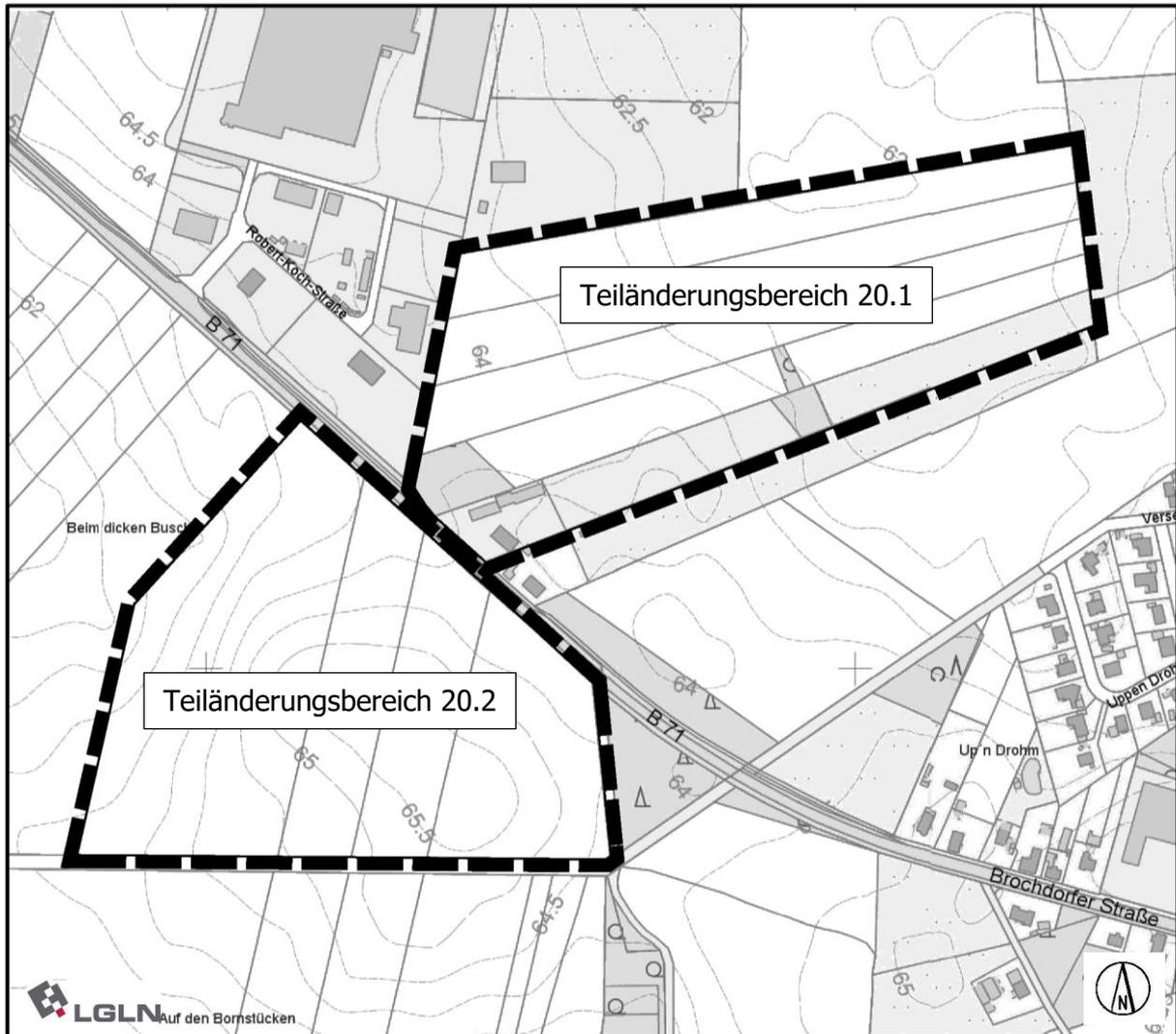
Aus diesem Grunde stellen sich zusammenfassend die Standortalternativen 2 (Ost) und 3 (Süd) im Bereich der westlich von Neuenkirchen bereits vorhandenen Gewerbeansiedlungen als geeignet dar, da die räumliche Nähe des ansiedlungswilligen größeren Gewerbebetriebes südlich der B 71 und die Standortanforderungen der ansiedlungswilligen kleineren und mittleren Gewerbebetriebe nördlich der B 71 berücksichtigt werden kann und in diesen Bereichen eine gute landschaftliche Integration der hinzutretenden Bebauung ermöglicht wird. Die Gemeinde Neuenkirchen räumt daher den Standortvarianten 2 und 3 aus den o.g. Gründen gegenüber den betrachteten Standorten 1, 4 bis 6 den Vorrang ein.

4 Städtebauliche Strukturen und Zustand des Plangebietes

4.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst 2 Teiländerungsbereiche mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 19,1 ha. Der Teiländerungsbereich 20.1 umfasst eine Fläche von 9,8 ha, der Teiländerungsbereich 20.2 eine Größe von 9,3 ha. Die Teilpläne, die durch die B 71 voneinander getrennt werden, sind hinsichtlich ihrer Grenzen dem nachfolgend dargestellten Übersichtsplan zu entnehmen.

Abb.: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kartengrundlage AK 5, M 1:5.000 i. O., © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



4.2 Nutzungsstrukturen und Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet erstreckt sich auf zwei Flächen nördlich und südlich der B 71 (Brochdorfer Straße / Rotenburger Straße) zwischen den Ortschaften Delmsen und Brochdorf. Die Teiländerungsbereiche sind überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben. An den Teiländerungsbereich 20.1 (Nord) grenzen im Norden und Westen weitere gewerbliche Bauflächen sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an. Im Osten des Teiländerungsbereiches 20.2 (Süd) grenzt eine Fläche für Wald an. Die B 71 begrenzt den Teiländerungsbereich 20.1 im Süden und den Teiländerungsbereich 20.2 im Norden. Südlich des Teiländerungsbereiches 20.2 verläuft ein Wirtschaftsweg von Osten nach Westen, der zur Erschließung der sich beidseits darstellenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen beansprucht wird.

Südlich des Teiländerungsbereiches 20.1 grenzt das Grundstück Brochdorfer Straße 20 mit einer bestehenden Wohnnutzung sowie einer sich rückwärtig daran anschließenden Grünfläche mit Pferdehaltung an, das zur Vorentwurfsfassung in den räumlichen Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches 20.1 einbezogen wurde. Zur Entwurfsfassung der 20. FNP-Änderung wurde die betroffene Fläche jedoch in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer aus dem räumlichen Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches 20.1 herausgenommen. Die bestehende Pferdehaltung steht daher nicht im Widerspruch mit der geplanten Ausweisung

von gewerblichen Bauflächen. Ein Konflikt zwischen der Hobbytierhaltung (Weidehaltung mit Pferden) und der Ausweisung gewerblicher Bauflächen ist nicht erkennbar.

Im Rahmen des Schallgutachtens der AMT Ingenieurgesellschaft mbH wurden die Auswirkungen von Verkehr- und Gewerbelärm für die Teiländerungsbereiche 20.1 und 20.2 (bezogen auf die parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“) auch unter Berücksichtigung der Herausnahme der o.b. Grundstücksflächen geprüft (siehe Kapitel 7.3 Immissionsschutz). Hierbei wurde u.a. auch eine Betrachtung Auswirkungen der Teiländerungsbereiche bzw. Bebauungspläne bei nur einseitiger Umsetzung ergänzt. Dies auch unter Berücksichtigung der von den zukünftigen Gewerbegebieten auf die umgebenden nächstgelegenen betriebsfremden Nutzungen ausgehenden Lärmemissionen. In die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“, der sich auf den Teiländerungsbereich 20.2 bezieht, sowie in den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“, der sich auf den Teiländerungsbereich 20.1 bezieht, werden sowohl zum Schutz der innerhalb des Teiländerungsbereiches 20.1 vorhandenen Misch- bzw. gewerblichen Nutzungen als auch der lokal vorhandenen im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen konkrete Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen, die auf die sich aus den Teiländerungsbereichen 20.1 und 20.2 ergebende Gesamtlast der zu erwartenden Immissionen bezogen sind.

Die Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche orientiert sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen und an den vorhandenen Nutzungsstrukturen. Darüber hinaus liegt dieser FNP-Änderung für die Gewerbeflächenentwicklung des Bereiches „Beim Dicken Busch“ (Teiländerungsbereich 20.2 – B-Plan Nr. 3, in Aufstellung) und für den Teiländerungsbereich 20.1 (Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“, in Aufstellung) jeweils ein städtebauliches Konzept für die konkret beabsichtigte Flächenentwicklung vor. Die räumlichen Ausdehnungen beider Teiländerungsbereiche orientieren sich an der sich daraus ergebenden konkret beabsichtigten und realisierungsfähigen gewerblichen Entwicklung.

4.3 Nutzungsstrukturen im Plangebiet

Beide Teiländerungsbereiche grenzen an die B 71 (Brochdorfer Straße / Rotenburger Straße), die zur Erschließung der Plangebiete beansprucht wird.

Nördlich der B 71 befinden sich gemischte Nutzungsstrukturen, die dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet werden. Im nordwestlichen Bereich liegt das Gewerbegebiet „Robert-Koch-Straße“ (Bebauungsplan Nr. 2 „Dickenbusch II“). Nordöstlich ist im weiteren Verlauf der Siedlungsbereich der Ortschaft Delmsen mit gemischten Nutzungsstrukturen und Wohnsiedlungsbereichen angrenzend. Südöstlich befindet sich der Siedlungsbereich Neuenkirchens mit seinen gemischten Nutzungsstrukturen im Kernbereich und im weiteren nord-westlichen Verlauf der Siedlungsbereich der Ortschaft Brochdorf mit den diesen Siedlungsbereich prägenden Dorfgebieten.

Teiländerungsbereich 20.1

Der Teiländerungsbereich 20.1 liegt nordöstlich der B 71.

Nördlich schließen Lagerflächen einer gewerblichen Nutzung (Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sand“) an. Südlich sind Lagerflächen (Mischnutzung) vorhanden.

Die Fläche wird durch kleinere Gehölzbestände sowie Grünflächen am südlichen Gebietsrand gegliedert, die restlichen Flächen stellen sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen Bereich verläuft die B 71.

Im nördlichen und östlichen sowie südlichen Verlauf sind weitere Ackerflächen vorhanden. Vereinzelt sind Gehölzbestände und kleine Waldflächen in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

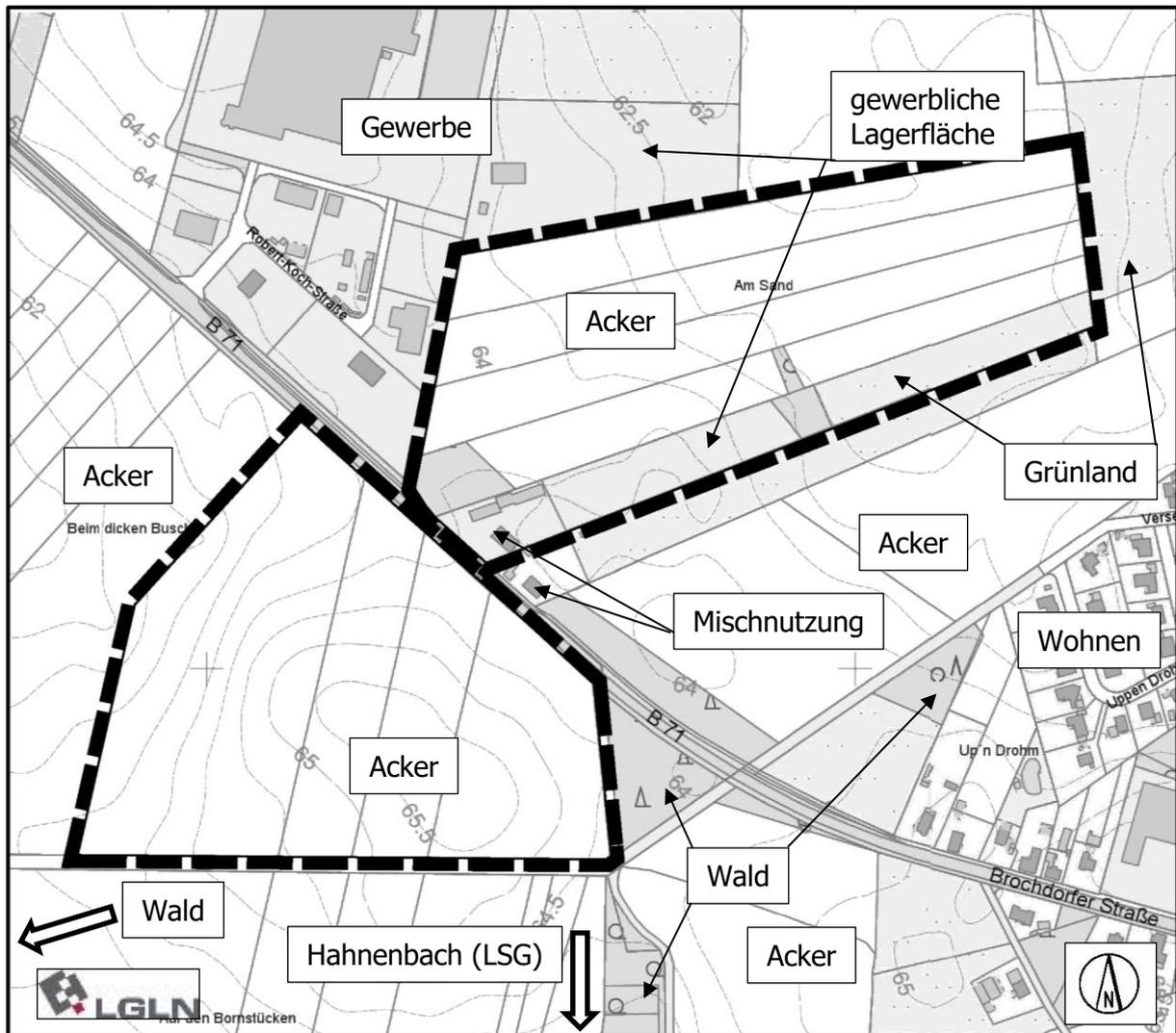
Teiländerungsbereich 20.2

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen und östlichen Anschluss verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, an den sich östlich eine Waldfläche anschließt. Von einer Festsetzung des landwirtschaftlichen Weges wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Beim dicken Busch“ abgesehen. Aufgrund der vorhandenen Vegetationsbestände wird die Wegeparzelle durch Festsetzung dem Wald zugeordnet.

Im nördlichen Bereich verläuft die B 71. Im Weiteren westlichen und südlichen bzw. südöstlichen Verlauf sind ebenfalls Ackerflächen vorhanden.

Im weiteren südlichen Verlauf befindet sich der Hahnenbach (Landschaftsschutzgebiet), dessen angrenzende Auenbereiche von Waldbeständen geprägt sind.

Abb.: Nutzungsstrukturen in den Teiländerungsbereichen und ihrer Umgebung, Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau



4.4 Bestehende Baurechtliche Situation

4.4.1 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Im nordwestlichen Anschluss an die 20. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bereits die Bebauungspläne Nr. 2 „Dickenbusch II“ sowie der Bebauungsplan Nr. 6 „Am Sand“, die Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO festsetzen.

Östlich ist der Bebauungsplan Nr. 2 „Uppen Drohm“ vorhanden, der ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festsetzt.

4.4.2 In Aufstellung befindliche Bebauungspläne

Für den Teiländerungsbereich 20.1 (Nord) befindet sich zeitnah zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ im Aufstellungsverfahren. Für den Teiländerungsbereich 20.2 (Süd) wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ aufgestellt. Die darin vorgesehenen Festsetzungen entsprechen den Darstellungen der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der gewählten Art der baulichen Nutzung. Diese basieren für den Teiländerungsbereich 20.2 auf den konkreten Flächenanforderungen und Vorhabenplanungen zur Ansiedlung des derzeit im Siedlungsbereich Delmsen bestehenden Betriebes Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG.

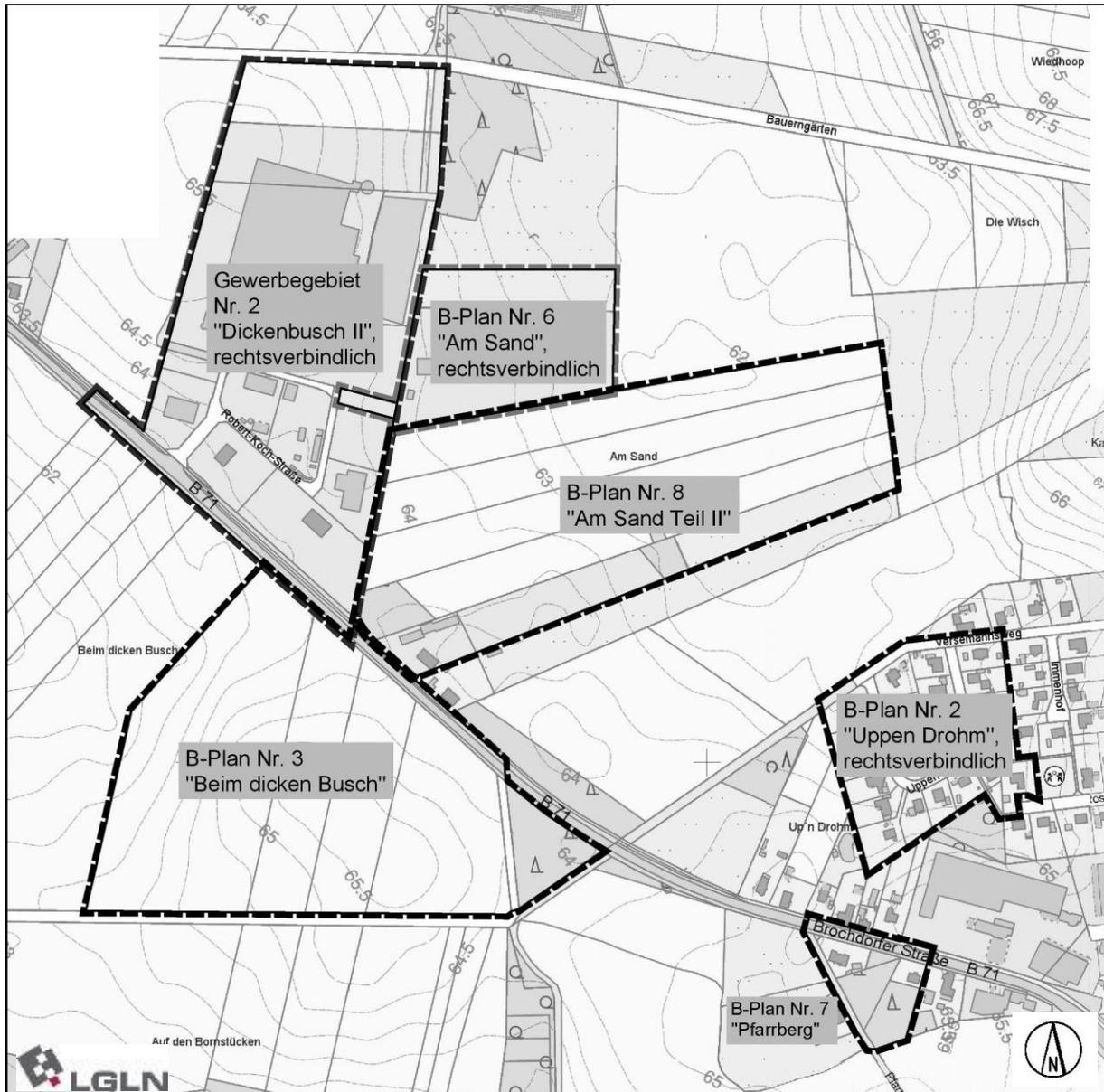
Im Geltungsbereich der Teiländerung 20.1 wurden im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Sand“ (nördlich angrenzend) Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 617/32, Flur 2, Gemarkung Delmsen festgesetzt und bleiben erhalten. Die Flächen stehen daher im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Beim dicken Busch“ für eine Kompensation nicht zur Verfügung.

4.4.3 Nutzungen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB)

Nördlich der B 71 befinden sich im Teiländerungsbereich 20.1 unmittelbar südöstlich angrenzend dem lokal ausgeübten Gewerbe zugeordnete und sonstige Wohnnutzungen. Diese Nutzungen befinden sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zukünftig wird die betriebsbezogene Wohnnutzung innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 als Gewerbegebiet und darin als Nutzung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO festgesetzt. Die außerhalb und südöstlich an den Planbereich angrenzend befindliche sonstige Wohnnutzung ist in diesem Zusammenhang als im Außenbereich in zulässiger Weise ausgeübte Nutzung mit dem damit verbundenen Schutzanspruch, der mit dem eines Mischgebietes vergleichbar ist, zu berücksichtigen.

Aus der nachfolgenden Übersichtskarte gehen die in der Umgebung des Änderungsgebietes befindlichen rechtsverbindlichen und in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne hervor. Dieser Abbildung ist zu entnehmen, dass der nordwestlich an den Siedlungsbereich anschließende Änderungsbereich bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt wird.

Abb.: Übersicht der rechtsverbindlichen Bebauungspläne in der Umgebung der 20. Flächennutzungsplanänderung, Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 i.O., © 2019 LGLN, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

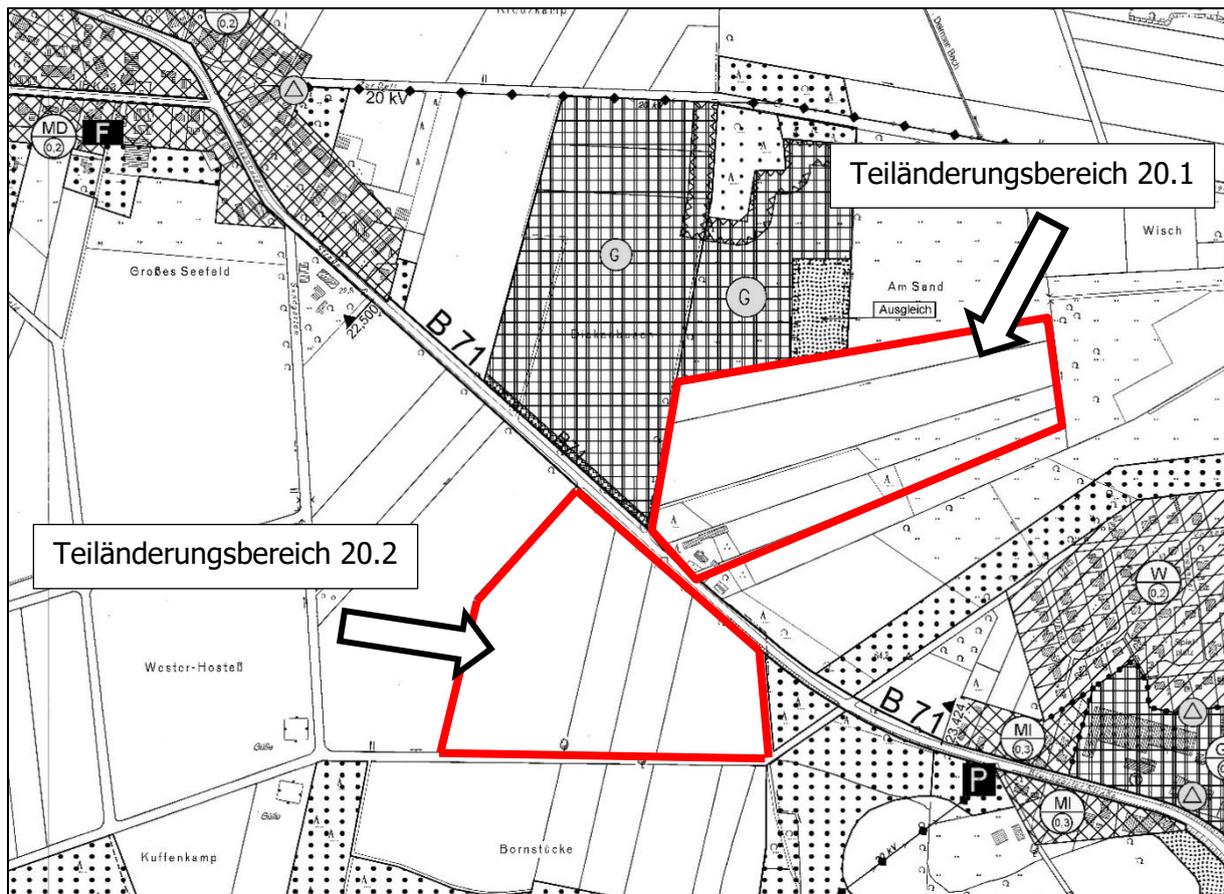


4.5 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt für den Teiländerungsbereich 20.1 Flächen für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen und nordwestlichen Anschluss sind bestehende gewerbliche Bauflächen ausgewiesen, die bereits der Ansiedlung von Arbeitsstätten und der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen. Im östlichen Anschluss an diese gewerblichen Bauflächen ist hier bereits eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Nordöstlich, östlich und südlich grenzen weitere Flächen für die Landwirtschaft (Acker und Grünland) an den Änderungsbereich 20.1 an.

Für den Teiländerungsbereich 20.2 sind ebenfalls Flächen für die Landwirtschaft im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Im westlichen und südlichen Anschluss sind weitere Flächen für die Landwirtschaft und im Osten eine ausgewiesene Fläche für Wald vorhanden.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen (unmaßstäblich, die Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil gekennzeichnet und umrandet)



5 Städtebauliches Konzept (Ziele und Zwecke der Planung)

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des auf die Gemeinde Neuenkirchen bezogenen gewerblichen Baulandbedarfs schaffen. Dabei sollen nicht nur die Baulandbedarfe gedeckt werden, die auf die Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Handwerks- und Gewerbebetriebe abzielen. Größere, logistikaffine Gewerbebetriebe sollen ebenso in den neu auszuweisenden Gewerbegebieten geeignete Standorte finden, wodurch die ortsansässigen Firmen und ihre Entwicklung gesichert werden können. Hierbei steht ein konkretes Ansiedlungsinteresse der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG, die ihren Standort im benachbarten Delmsen hat, im Vordergrund der Betrachtung, da hierfür bereits ein konkretes städtebauliches Entwicklungskonzept für den südlichen Änderungsbereich (20.2.) vorgelegt wurde und als Grundlage für die erforderliche Bauleitplanung verwendet werden soll. Daraus gehen die konkreten betrieblichen Flächenanforderungen hervor.

Zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs kleinerer und mittlerer Betriebe sind im Teiländerungsbereich 20.1, in östlicher Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes „Robert-Koch-Straße“ nördlich der B 71, die Darstellungen von gewerblichen Bauflächen sowie einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für den Ausgleich des erfolgenden Eingriffes vorgesehen. Für den Teiländerungsbereich 20.2, der den südlichen Anschluss an die o.g. Fläche bildet und der Ansiedlung des o.g. Vorhabens dienen soll, ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen.

Auf der Ebene der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 "Beim dicken Busch" und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ werden die Darstellungen durch die Festsetzung von Gewerbegebieten und öffentlichen Verkehrsflächen aus der 20. Änderung des Flächennutzungsplans konkretisiert. Zusätzlich wird im östlichen Anschluss an den südlichen Teiländerungsbereich eine Fläche für Wald sowie im nordöstlichen Teiländerungsbereich eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Ferner werden in den Bebauungsplänen konkretisierend die Art und das Maß der im Gewerbegebiet zulässigen baulichen Nutzung in Anlehnung an die zulässigen städtebaulichen Werte für die in der Umgebung bereits befindlichen Gewerbegebiete festgesetzt, um Gewerbegebiete zu entwickeln, die sich in die in der Umgebung vorhandenen Strukturen auch in Bezug auf die im Gebiet zulässigen und in der Umgebung des Gebietes verträglichen gewerblichen Immissionen einfügen. Als Art der baulichen Nutzung ist die Festsetzung von eingeschränkten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO), die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 sowie die Festsetzung der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen, gegliedert durch Nutzungsabgrenzungen verschiedener Teilbereiche, vorgesehen.

Im Rahmen der Feinsteuerung der Arten der baulichen Nutzungen werden auch Festsetzungen getroffen, die auf den grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben eingehen, wobei für den sog. Werksverkauf im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden sollen. Hierbei wird seitens der Gemeinde darauf hingewirkt, dass nahversorgungsrelevanter Einzelhandel im Rahmen der Ausnahmeregelung nur sehr restriktiv behandelt wird, um die in der Ortschaft Neuenkirchen vorhandenen Einzelhandelsstrukturen, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Ziel der städtebaulichen Entwicklung der Gewerbestandorte nordwestlich von Neuenkirchen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe sowie die Verlagerung des Standortes des in Delmsen bisher ansässigen Gewerbebetriebes der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG. Zu diesem Zweck ist sowohl südlich als auch östlich der bereits wirksam dargestellten gewerblichen Bauflächen (Gewerbeflächenareal „Robert-Koch-Straße“) die Umwandlung bisher dargestellter landwirtschaftlicher Flächen in gewerbliche Bauflächen vorgesehen

Durch die Ausweisung der nördlich der B 71 vorgesehenen gewerblichen Bauflächen sollen Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die im Siedlungszusammenhang aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeiten keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden und auch in den bisher entwickelten Gewerbegebieten keine für sie ausreichend dimensionierten bzw. zugeschnittenen Betriebsgrundstücke vorfinden. Südlich der B 71 ist die Verlagerung des in Delmsen ansässigen Gewerbebetriebes (Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG) vorgesehen, der für seine mittelfristigen Entwicklung eine Fläche von rd. 8 ha, also die dafür vorgesehene Fläche, beansprucht.

Um die Belange des Immissionsschutzes auch mit Blick auf die in der Umgebung befindlichen betriebsfremden Wohnnutzungen sowie der bestehenden Gewerbeflächen angemessen im Sinne der Vermeidung von Immissionskonflikten berücksichtigen zu können, wird auf das für die Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ ausgearbeitete schalltechnische Gutachten hingewiesen. Daraus gehen Hinweise zu immissionsrelevanten Festsetzungen hervor, auf die im Rahmen dieser FNP-Änderung kurz einzugehen ist, um eine sich sonst aus dem Nebeneinander von Wohnnutzungen und Gewerbeflächen andeutende Konfliktlage auszuschließen.

Die Belange von Boden, Natur und Landschaft werden im Teiländerungsbereich 20.2 durch eine ausreichende Rahmeneingrünung (Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sowie den Erhalt des östlich angrenzenden Waldbestandes (Ausweisung einer Fläche für Wald) berücksichtigt und im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes flächenhaft konkretisiert. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft durch Zuordnung zum Bebauungsplan über einen Teilplan 2.

Im Teiländerungsbereich 20.1 wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die bodenrechtliche Konkretisierung von Flächen und Maßnahmen einschl. der erforderlichen externen Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen erfolgt aufgrund der auf der Ebene der Flächennutzungsplanung anzustrebenden „Entfeinerung“ von Planinhalten auf der Ebene der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“.

Die Gestaltungsanforderungen, die Gegenstand der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ sind, sollen in Kombination mit den v.g. Rahmeneingrünungen eine hinreichende städtebauliche und landschaftsplanerische Integration der hinzutretenden Gewerbeflächen und gewerblich geprägten baulichen Anlagen gewährleisten. Diese FNP-Änderung geht daher nur allgemein auf diese Anforderungen zur angemessenen städtebaulichen Integration der hinzutretenden baulichen Anlagen ein, da dieser Belang durch die v.g. verbindliche Bauleitplanung konkretisiert wird.

Die Aspekte der Erschließung der gewerblichen Bauflächen wurden auf der Grundlage konkreter straßenbautechnischer Entwürfe, die auch mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abgestimmt wurden, berücksichtigt. Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 und 8 werden auch diese Aspekte räumlich konkretisiert und auf der Grundlage vorliegender Bodengutachten und technischer Nachweise festgesetzt.

In Bezug auf das anfallende und nicht verunreinigte Oberflächenwassers soll der Versickerung gegenüber der Ableitung in die nächste Vorflut der Vorrang eingeräumt werden.

Aspekte der Bodendenkmalpflege werden im Zuge der Realisierung der nachfolgenden Bebauungspläne berücksichtigt. Die FNP-Änderung gibt hierzu hinreichende Hinweise, sodass eine fachgerechte Berücksichtigung erfolgen kann.

Die 20. Änderung des FNPs ist auch mit den Belangen der Raumordnung vereinbar, da sich das Plangebiet auf einen Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ bezieht.

Planungserfordernis

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift ist eine bauleitplanerische Regelung dann, wenn sie dazu dient, Entwicklungen, die sich bereits vollziehen, in geordnete Bahnen zu lenken, sowie dann, wenn die Gemeinde die planerischen Voraussetzungen schafft, es zu ermöglichen, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sie für gegeben erachtet. Die Gemeinde darf bauleitplanerisch auf einen konkreten Bauwunsch reagieren, indem sie ein diesem Bauwunsch entsprechendes positives Konzept entwickelt und die planerischen Voraussetzungen dafür schafft. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist eine daraufhin eingeleitete Planung indes nur dann, wenn sich das Planungsvorhaben nicht darin erschöpft, die Interessen des Investors durchzusetzen, sondern zumindest auch ein öffentliches Interesse für das Planvorhaben reklamieren kann (vgl. OVG Lüneburg v. 24.3.2003 – 1 KN 3206/01 -).

Das Planungserfordernis ist aus den nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen ableitbar. In den vergangenen Jahren wurden die in den bestehenden Gewerbegebieten vorhandenen Grundstücksflächen Zug um Zug an ansiedlungswillige Gewerbebetriebe veräußert. In diesem Zusammenhang werden zahlreiche Arbeitsstätten errichtet und Arbeitsplätze geschaffen bzw. bereits bestehende gesichert.

Bodenschutzklausel (gem. § 1 a Abs. 2 BauGB)

Gem. § 1 a Abs. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im Rahmen der 20. Änderung des FNP werden nur die Flächen ausgewiesen, die zur Deckung des auf die Gemeinde Neuenkirchen bzw. der Ortschaft Neuenkirchen bezogenen gewerblichen Baulandbedarfs unbedingt erforderlich sind. Dies wird dadurch deutlich, dass südlich der B 71 nur die für die kurz- und mittelfristige Betriebsentwicklung des ansiedlungswilligen Gewerbebetriebes erforderlichen Flächen planungsrechtlich gesichert werden sollen. Darüber hinaus werden auf den nördlich der B 71 vorgesehenen gewerblichen Bauflächen im Umfang maßvoll Flächen für die Gewerbeentwicklung kleinerer und mittlerer Betriebe bereitgestellt. Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen orientiert sich dabei an den konkreten städtebaulichen Konzepten, die für den hier in Rede stehenden Teiländerungsbereich eine kleinräumige Parzellenstruktur erkennen lassen.

In diesem Zusammenhang wird auch der Bodenschutzklausel Rechnung getragen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Die mit der Baugebietsentwicklung vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft finden nur in dem Umfang statt, der für die Ansiedlung von Gewerbeflächen notwendig ist und werden innerhalb der Änderungsbereiche und auf externen Flächen, die als Teilpläne den Bebauungsplänen zugeordnet werden, kompensiert. Eingriffe in Wald werden durch diese Bauleitplanung nur in einem geringen Rahmen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 8 vorbereitet. Vielmehr werden jedoch angrenzende Waldflächen soweit möglich, insbesondere durch den Bebauungsplan Nr. 3, festgesetzt und somit geschützt.

Eingriffe in lokal vorhandene landwirtschaftliche Produktionsflächen erstrecken sich nur auf die unbedingt für die erforderliche Gewerbeflächenentwicklung benötigten Flächen.

6 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

6.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP)

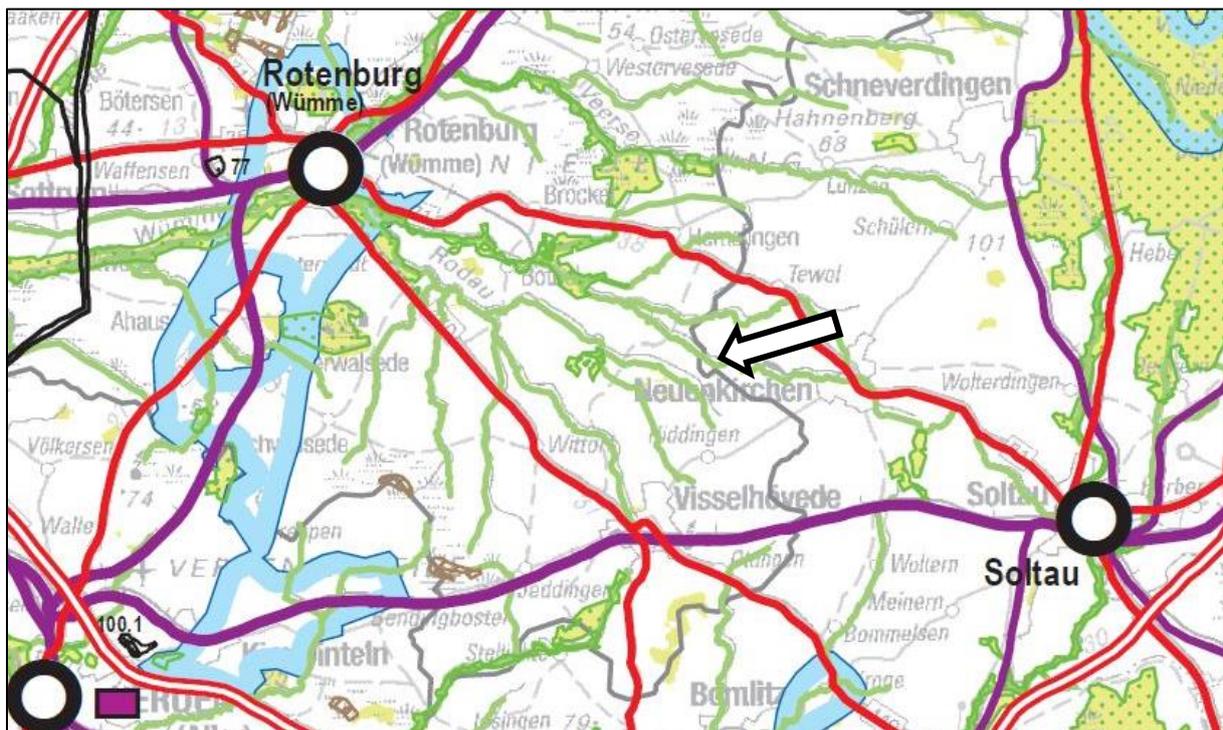
Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) trifft für das Plangebiet selbst keine weitergehenden Festlegungen. Lediglich die in den räumlichen Geltungsbereich einbezogene B 71 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.3) festgelegt. Sie durchläuft das Gemeindegebiet von Nordwesten nach Südosten und verbindet die als Mittelzentren festgelegten Städte Rotenburg (Wümme) und Soltau. Für die im Plangebiet vorgesehene Entwicklung eines Gewerbebestandes stellt die B 71 eine verkehrsgünstige Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz dar. Das Plangebiet schließt sowohl nördlich (Teiländerungsbereich 20.1) als auch südlich (Teiländerungsbereich 20.2) an die B 71 an und nutzt dabei die unmittelbar angrenzende und für den überörtlichen Verkehr bestimmte Verkehrsinfrastruktur (B 71).

Im weiteren südwestlichen Verlauf befindet sich zudem die Stadt Verden, die ebenfalls als Mittelzentrum ausgewiesen ist.

Neuenkirchen liegt zwischen Rotenburg (Wümme) und Soltau. Südlich des Plangebietes, nördlich des Siedlungsbereiches der Ortschaft Neuenkirchen und südlich der Ortschaft Delmsen, verläuft der Hahnenbach. Dieser ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet linienförmiger Biotopverbund (3.1.2) dargestellt. Nördlich des Teiländerungsbereiches 20.1 ist der Delmser Bach ebenfalls als linienförmiger Biotopverbund verzeichnet. Hier sind die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Es sollen funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zum landesweiten Biotopverbund aufgebaut werden.

Die 20. Änderung des FNPs trägt den v.g. Zielen und Grundsätzen der Landesplanung Rechnung. Diese Bauleitplanung erstreckt sich auf siedlungsnah gelegene Flächen, die der Deckung des sich auf das Grundzentrum Neuenkirchen beziehenden gewerblichen Baulandbedarfs dienen. Die geplante Gewerbeentwicklung trägt insofern den Anforderungen an eine ausgewogene Siedlungs- und Freiraumstruktur Rechnung, indem die sich für eine Siedlungsabrundung aufdrängenden Flächen nur in dem zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Umfang für eine bauliche Entwicklung vorgesehen werden.

Abb.: Auszug aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017)



Zudem werden die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LROP bei der Planung berücksichtigt:

Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (LROP 1.1 07 Satz 1).

Mit der Entwicklung neuer Gewerbebestandorte nördlich und südlich der B 71 sollen im Anschluss an das bereits bestehende Gewerbeareal „Dickenbusch/Am Sand“ die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung und Entwicklung eines in Neuenkirchen ansässigen

Gewerbebetriebes sowie zur Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächenpotenziale zur Ansiedlung kleiner und mittelgroßer Gewerbebetriebe geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen strebt hierbei die konkrete Weiterentwicklung eines im Gemeindegebiet bereits bestehenden und hinsichtlich der vorhandenen Infrastrukturen gut erschlossenen Gewerbestandortes an. Hierbei wird seitens der Gemeinde Neuenkirchen auf eine auch langfristig ausreichende Vorhaltung von Gewerbeflächen im Gemeindegebiet abgezielt, durch die auch zukünftig die bereits bestehenden gewerblichen Strukturen weiterentwickelt werden können.

Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden (LROP 2.1. 05).

Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG unterstützt die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren.¹ Die vorliegende Planung zielt auf eine Ausweisung von Gewerbeflächen in unmittelbarer Zuordnung zum zentralen Ort Neuenkirchen (siehe auch Ausführungen zum RROP) ab. Insbesondere die verkehrliche Erschließung der Standorte über die B 71, deren überörtliche Erschließungsfunktion bereits in den Festlegungen der Vorranggebiete im LROP dokumentiert ist, zeigt die infrastrukturellen Vorteile auf. Darüber hinaus erfolgt die Ausweisung des Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe bereits bestehender Gewerbegebiete (s.o.).

Gemäß LROP 3.1.1 02 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen

- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
- *naturbetonte Bereiche ausgespart und*
- *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*

Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von unbebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets überprüft werden. Das Minimierungsgebot führt nicht dazu, dass weitere bauliche und infrastrukturelle Entwicklungen, die mit einer Beanspruchung von bislang unbebauten Freiräumen einhergehen, unmöglich gemacht werden. Weitere Entwicklungen bleiben möglich und zulässig, wenn die Planungen und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.²

Mit der Entwicklung der Teiländerungsbereiche erfolgt eine Überplanung bislang im Außenbereich gelegener Freiräume, die jedoch bereits durch den von dem vorhandenen Gewerbegebiet „Dickenbusch/Am Sand“ ausgehenden Gewerbelärm vorbelastet sind. Gleichzeitig bezieht das Plangebiet jedoch nur die Flächen ein, die für die geplante Betriebsentwicklung des ortsansässigen Gewerbebetriebes unbedingt erforderlich sind. Grundsätzlich ist mit der Ausweisung von Gewerbeflächen meist eine Inanspruchnahme von im Außenbereich gelegenen Freiflächen verbunden, da aufgrund der mit Gewerbegebieten in der Regel einhergehenden Konfliktpotenziale gegenüber ansonsten schützenswerten (Wohn-) Nutzungen eine Entwicklung entsprechender Gewerbegebiete innerhalb gewachsener

¹ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 – Erläuterungen, S. 90

² Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 – Erläuterungen, S. 122

Siedlungsbereiche nur schwer realisierbar ist bzw. diese nur in Verbindung mit erheblichen Einschränkungen für die Betriebe möglich ist. Insofern ist die Beanspruchung von Freiflächen für die auf nachfolgender Ebene angestrebten Planungen zu relativieren.

Durch die Betriebsverlagerung der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG in den Teiländerungsbereich 20.2 der Flächennutzungsplanänderung wird innerhalb des Siedlungsbereiches von Delmsen voraussichtlich eine Fläche für Nachnutzungen freigestellt. Hierbei handelt es sich um eine rd. 4,5 ha große Fläche, die südlich an im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen (Bereich Bebauungsplan Nr. 2 „Uppen Drohm“) und östlich sowie nördlich an gemischte Bauflächen (südlich gelegen: Bebauungsplan Nr. 7 „Pfarrberg“) anschließt.

Der nördliche Teil dieser rd. 4,5 ha großen Fläche, im Anschluss an die Wohnnutzung, stellt sich als mit Gehölzen bestandene Fläche mit einer Größe von rd. 0,3 ha dar. Sollte bei einer nachfolgenden Nutzung dieser gewerblichen Bauflächen ein Erhalt angestrebt werden, verbleiben rd. 4,2 ha für eine umgebungsverträgliche Folgenutzung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Teiländerungsbereich 20.1 sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ wird eine Fläche von rd. 5,1 ha in die Darstellung von gewerblichen Bauflächen geändert. Von dieser Fläche werden im südlichen Planbereich anteilig bereits rd. 1 ha durch gewerbliche Nutzungen geprägt, sodass durch die Ausweisung dieses Bebauungsplanes eine tatsächliche Inanspruchnahme von rd. 4,1 ha bisher unbeanspruchter landwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 sollen Grundstücke für diverse Gewerbebetriebe zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund ihrer Größe und ihrer besonderen Betriebseigenschaften (hier besonders des Emissionsverhaltens) bevorzugt in Außenbereichen anzusiedeln sind. Hierdurch sollen Immissionskonflikte zu den im Nahbereich des Altstandortes befindlichen Wohnsiedlungsbereichen vermieden werden.

Die durch die Betriebsverlagerung der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG mittelfristig freiwerdenden Flächen können zur Deckung des aktuell absehbaren Gewerbeflächenbedarfs nicht berücksichtigt werden, da die Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG die Betriebsverlagerung schrittweise vollzieht. Der sich dann für die Nachnutzung darstellende Standort innerhalb des Siedlungsbereiches wird aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche absehbar auch aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes nicht für eine gewerbliche Nutzung beansprucht werden können. Daher entfällt dieser Standort als Nachnutzung durch kleinere und mittlere Gewerbebetriebe.

Insgesamt bleibt daher festzuhalten, dass die Ausweisung der Flächen im Teiländerungsbereich 20.1 erforderlich ist, um ansiedlungswilligen Betrieben in der Gemeinde Neuenkirchen, deren Ansiedlung aufgrund ihrer Eigenart nicht in Siedlungsbereichen anzustreben ist, entsprechende Flächen anbieten zu können.

Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (LROP 3.2.1 02).

Die im Teiländerungsbereich 20.2 gelegenen Waldflächen werden entsprechend ihrer sich darstellenden flächigen Ausprägung im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 als Fläche für Wald festgesetzt und in ihrem Bestand gesichert.

Im Teiländerungsbereich 20.1 muss die vorhandene kleinräumige Waldfläche umgewandelt werden. Hier erfolgt eine waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 8, da sich in diesem Bereich mit Rücksicht auf die bestehenden baulichen Nutzungen keine andere Erschließungsmöglichkeit für die nördlich der B 71 vorgesehenen

gewerblichen Bauflächen darstellt. Die bestehende Vegetation soll jedoch möglichst durch Festsetzungen zur Pflanzenerhaltung in Teilen erhalten werden.

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung mit den Zielen und Grundsätzen des LROPs vereinbar ist.

6.2 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis Entwurf 2015 (RROP)

Für den Landkreis Heidekreis erfolgt aktuell die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2015). Das Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Heidekreis (RROP 2015) ist bereits erfolgt.

Durch den Beschluss des Kreistages sind für den Landkreis Heidekreis in dem RROP Entwurf 2015 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung festgelegt. Diese sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu werten. Nach § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die maßgeblichen allgemeinen und auf das Plangebiet bezogenen Vorgaben des Entwurfes des RROPs 2015 dargelegt.

Allgemeine Vorgaben des RROPs

- Das RROP Entwurf 2015 gibt unter 2.1 zu 02 vor, dass die Siedlungsentwicklung im Planungsraum vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten ist.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf Flächen, die räumlich und funktional dem bereits bestehenden Gewerbestandort nordwestlich von Neuenkirchen und Delmsen und damit dem Grundzentrum Neuenkirchen zugeordnet werden können. Der Standort ist somit als zentralörtlicher Standort mit dem RROP 2015 vereinbar.

- Weiter führt das RROP 2015 unter 2.1 zu 04 aus, dass bei allen Maßnahmen der Siedlungsentwicklung ein sparsamer Flächenverbrauch zu gewährleisten ist und bei einer Inanspruchnahme von Freiflächen Maßnahmen der Innenentwicklung und die Umgestaltung vorhandener Siedlungsflächen vorzuziehen sind. Dabei ist ein sorgfältiger Umgang mit innerörtlichen Freiflächen sowie eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der Siedlungsränder und siedlungsnahen Bereiche zu berücksichtigen. Diese Ziele und Grundsätze entsprechen denen des LROPs. Daher wird auf die Ausführungen zum LROP verwiesen.

Im Rahmen der Vorbereitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden sowohl innerhalb des Siedlungsbereiches als auch innerhalb bestehender Gewerbegebiete alternative Standorte, die zur Deckung des auf die Gemeinde Neuenkirchen bezogenen Gewerbeflächenbedarfs geeignet sind, untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Vorteile der beidseits der B 71 in räumlicher Zuordnung zu bereits vorhandenen Gewerbegebieten und in westlicher Fortsetzung des Siedlungsbereiches Delmsen, die Standortanforderungen kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe als auch die Standortanforderungen des aktuell verlagerungswilligen Gewerbebetriebes der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG gegenüber den übrigen untersuchten Standorten überwiegen. Innerhalb des grundzentralen Ortes Neuenkirchen sind auch innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles keine ausreichend großen Flächen (Baulücken) oder vergleichbar verkehrlich gut erschlossene Grundstücksflächen vorhanden, die für die gewerbliche Entwicklung geeignet sind. In der Regel stehen die Belange der in der Nachbarschaft zu schützenden Wohnsiedlungsbereiche oder Waldflächen in der Nachbarschaft

zur geplanten Ausweisung von Gewerbeflächen aufgrund des drohenden Immissionskonfliktes oder drohender Eingriffe in den Wald entgegen. Dies trifft in Bezug auf den zu beachtenden Immissionsschutz auch für den Altstandort der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG zu, der im Zuge der Nachnutzung, die aufgrund der zeitlich schrittweisen Verlagerung des Betriebes erst in einigen Jahren möglich sein wird, für eine gewerbliche Nutzung aufgrund der umgebenden Wohnsiedlungsbereiche nicht geeignet sein wird.

Die vorliegende 20. Änderung hat insofern die sich aus § 2a Abs. 2 BauGB ergebenden Prüfanforderungen in den Blick genommen.

- Gemäß Punkt 3.1.1 Ziffer 03 des RROPs Entwurf 2015 ist im Landkreis Heidekreis die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Diesbezüglich wird ebenfalls auf die o.g. Ausführungen zum LROP und die v.g. Ausführungen zu alternativen Standorten verwiesen.

Es wird davon ausgegangen, dass den Zielen des RROPs bezogen auf die Siedlungsentwicklung somit entsprochen wird.

Vorgaben des RROPs in Bezug auf das Plangebiet

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) legt die Ortschaft Neuenkirchen als Grundzentrum fest. Die festgelegten Grundzentren tragen die Verantwortung zur Bereitstellung zentraler Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf. Innerhalb der Gemeinden sollen sie zentralörtliche Funktionen übernehmen, sodass in allen Teilen des Landkreises Heidekreis die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sind. Ihre Leistungsfähigkeit und Attraktivität sind durch eine Stärkung der grundzentralen Funktionen zu erhalten und zu steigern.

Neuenkirchen ist zudem als Standort mit der Schwerpunktaufgabe *Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten* und *Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus* festgelegt. Für die nördlich und nordwestlich nächstgelegenen Ortschaften Delmsen und Brochdorf sind keine Sonderdarstellungen vorhanden.

Die B 71 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße verzeichnet. Im Bereich der B 71 ist zudem ein Vorranggebiet Fernwasserleitung dargestellt.

Die Flächen der Änderungsbereiche liegen innerhalb des Naturparks Lüneburger Heide. Sie sind teilweise im Nordwesten als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials – festgelegt. Die Festlegung soll zur Erhaltung und Sicherung dieser für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen Bereiche beitragen. Hier sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials – in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Grundlage für die Darstellung ist die Leistungsfähigkeit für den Ackerbau der Flächen.

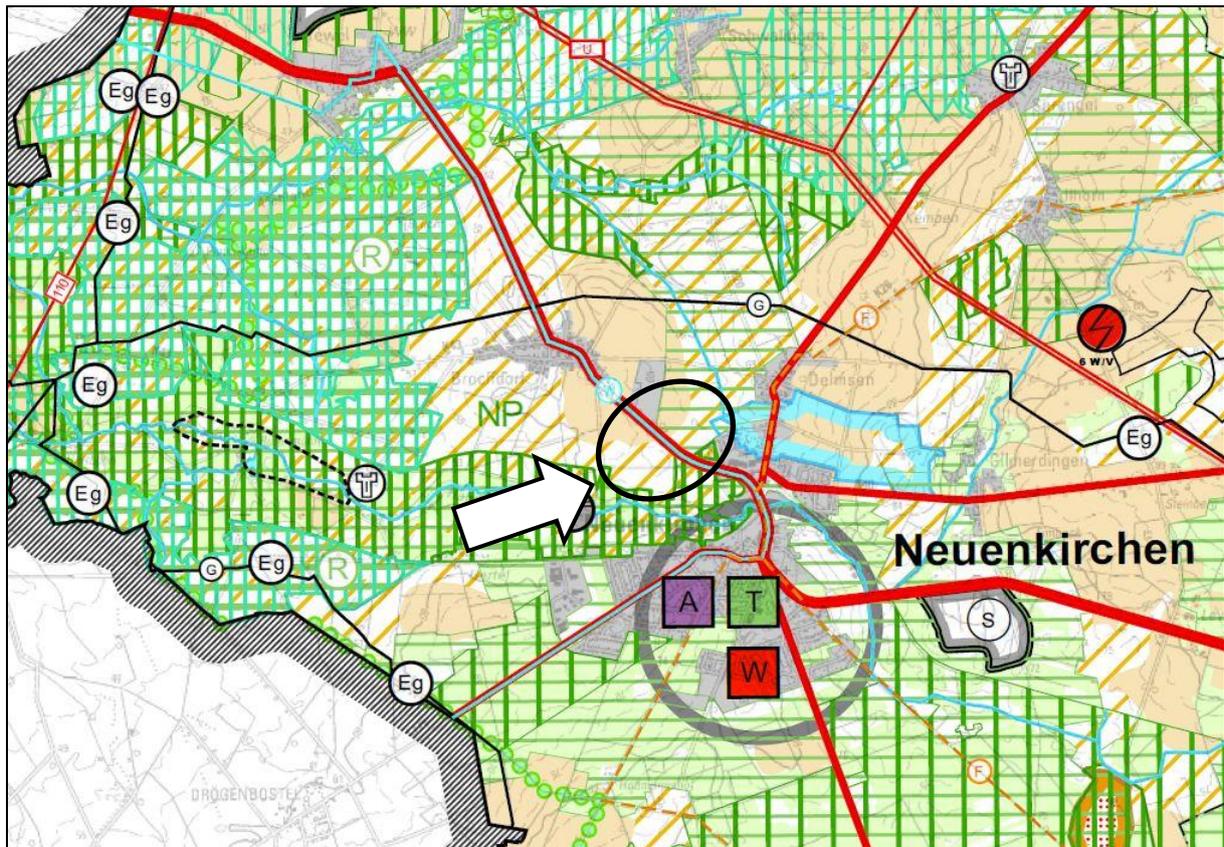
Die weiteren Flächen der Änderungsbereiche werden zudem auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund besonderer Funktionen – dargestellt. Bestimmte Bewirtschaftungsformen der Landwirtschaft haben besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume. Die v.g. Gebiete sollen durch raumbedeutsame Planungen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Im Landkreis Heidekreis leistet die Landwirtschaft einen maßgeblichen Beitrag zu Pflege, Erhalt und Sicherung der Kulturlandschaft. Die Flächen im Osten des nördlichen Teilbereiches 20.1 werden als Vorbehaltsgebiet Erholung dargestellt.

Die v.g. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft stehen formell der Planung entgegen. In den nachfolgenden Kapiteln wird jedoch dargelegt, dass einer Entwicklung des Wirtschaftsstandorts für die Gemeinde Neuenkirchen im Bereich zwischen den Ortschaften Delmsen und Brochdorf gemäß der Schwerpunktaufgabe *Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten* der Vorrang eingeräumt wird. Die sich aus dem Vorbehaltsgebiet ergebenden Anforderungen an den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen können jedoch insgesamt weiterhin gesichert werden, da auch nach der Inanspruchnahme zum Zwecke der gewerblichen Nutzung ausreichend großflächige landwirtschaftliche Produktionsflächen verbleiben, die auch für die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe und für die Erholung der Bevölkerung ausreichend groß bemessen sind.

Die geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern. Die Flächen werden im Rahmen seiner eigenen betrieblichen Abwägung durch den betroffenen Landwirt / Flächeneigentümer veräußert, sodass davon auszugehen ist, dass die Flächen durch den neuen Eigentümer auch einer anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Auch eine bestehende und weiter zunehmende Flächenknappheit kann diesbezüglich nicht abgeleitet werden, da die betroffenen Flächen durch den Landwirt / Grundstückseigentümer im Rahmen seiner Betriebs- und Produktionsabläufe veräußert werden. Der landwirtschaftliche Betrieb, der diese Flächen bewirtschaftet, hat Kenntnis von der hier in Rede stehenden Planung.

Das weiter südlich entlang des Hahnenbaches festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft wird durch die vorliegende Planung in seiner Funktion nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet hält ausreichenden Abstand zu dem Vorranggebiet und schafft durch die randlich festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung zusätzliche Vegetationsstrukturen. In Bezug auf die Ausübung der Naherholung besteht auch weiterhin die Möglichkeit den Naturraum über die lokal vorhandenen Wege und Flächen für die Erholung zu nutzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungsraumes kann durch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 durch eine ausreichend dimensionierte Rahmeneingrünung der Gewerbeflächen entgegengewirkt werden.

Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis (2015), (mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes)



7 Sonstige öffentliche Belange

7.1 Verkehr

Die Planung von Gewerbe- und Industriegebieten stellt aufgrund unterschiedlicher Betriebsarten und damit verbundenen vorhabenbezogenen baulichen und sonstigen Einrichtungen und Transportgeschehen hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der bestehenden und nachfolgenden Verkehrsnetze. Dabei sind grundsätzlich die Fragen der Verträglichkeit auch mit Blick auf die in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Nutzungen (etwa von betriebsfremden Wohnnutzungen und anderen weiter entfernt gelegenen Siedlungsbereichen) sowie Aussagen zur Leistungsfähigkeit von Straßen und Verkehrsknoten zu treffen.

Zur Darlegung der Leistungsfähigkeit der zwischen den Teiländerungsbereichen verlaufenden B 71 hat die Gemeinde Neuenkirchen das Ing.-Büro Zacharias mit der Ausarbeitung eines Verkehrsgutachtens (Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, März 2019) beauftragt, in dem u.a. verschiedene Optionen zur Ausweisung weiterer Gewerbeflächen zwischen den Ortschaften Delmsen und Brochdorf betrachtet wurden.

Hierbei wurde das vorhandene Gewerbeareal „Robert-Koch-Straße“ sowie die daran südöstlich auf Grundlage des § 35 BauGB anschließende bestehende Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) nördlich der B 71 berücksichtigt.

Es wurden insgesamt vier Erschließungsvarianten überprüft:

- Variante 1: Erschließung des Teiländerungsbereiches 20.1 über einen Anschluss an das westlich gelegene Gewerbegebiet Dickenbusch II und den vorhandenen Knotenpunkt an die B 71

- Variante 2: Erschließung des Teiländerungsbereiches 20.1 über einen separaten und direkten Anschluss an die südlich verlaufende B 71 und einen neuen Knotenpunkt in diesem Bereich
- Variante 3: Erschließung des Teiländerungsbereiches 20.2 über einen Anschluss an die nördlich verlaufende B71 über einen neu zu errichtenden Knotenpunkt
- Variante 4: Erschließung der Teiländerungsbereiche 20.1 und 20.2 über einen gemeinsamen neu zu errichtenden Knotenpunkt an die B 71

Abb.: Auszug aus dem Verkehrsgutachten, Varianten (Zacharias Verkehrsplanungen, 2019)



Die Gemeinde Neuenkirchen räumt der Variante 4 den Vorrang ein, da sowohl die Erschließung der durch Herantreten der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG beabsichtigten Gewerbeflächenentwicklung als auch die durch die Gemeinde zur Ansiedlung kleinerer und mittlerer Gewerbebetriebe angestrebte Gewerbeflächenentwicklung über diese gemeinsame Variante ermöglicht werden kann.

Zusammengefasst hält das Verkehrsgutachten fest, dass bei Ausweisung von Gewerbeflächen nördlich und südlich der B 71, zusätzlich zu dem Knotenpunkt B 71 / Robert-Koch-Straße, ein weiterer Knotenpunkt in rd. 250 m südöstlicher Entfernung eingerichtet werden muss. Bei dieser Variante 4 ist die Einrichtung einer Kreuzung vorzusehen, wobei die Ausfahrten aus beiden Gewerbegebieten zur Gewährleistung einer ausreichenden Orientierung im Verkehrsraum gegenüber angeordnet werden sollen. Dies bedingt, dass aufgrund der nördlich der B 71 bestehenden Gebäude der daran westlich anschließende und nur kleinräumige Wald zu einem größeren Teil entfernt und waldderechtlich ausgeglichen werden muss. Die Erschließung des nördlich der B 71 geplanten Gewerbegebietes kann auch nicht östlich der bestehenden Bebauung vorgesehen werden, da der Wohnsiedlungsbereich Delmsen dadurch beeinträchtigt werden könnte.

Das Gutachten berechnet für den Prognosehorizont 2030 für eine vorfahrtsregelte Kreuzung eine gute Verkehrsqualität der Stufe B. Hierbei wurden die zu erwartenden LKW-Anteile berücksichtigt.

Das Gutachten hält weiterhin fest, dass aufgrund der Lage des Verkehrsknotens im Außenbereich mit einer dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zwei Linksabbiegestreifen mit geschlossener Einleitung und einer Aufstelllänge von ca. 40 m für bis zu 2 Lastzüge erforderlich sind.

Ferner wird festgestellt, dass der gemeinsame Geh-/Radweg auf der Nordseite der Bundesstraße B 71 verläuft und die Anzahl der Querenden voraussichtlich nur gering ist. Der Verkehrsgutachter kommt jedoch zu dem Schluss, dass eine Querungshilfe auf der B 71 zum südlichen Gewerbebereich aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus notwendig ist.³ Die Lage der Querungshilfe wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 konkretisiert.

Für die Erschließungsplanung wurde das Büro IWU - Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umweltschutz (Zeven) beauftragt, das die Entwicklung der v.g. Kreuzung sowie die Erschließung des nördlich der B 71 innerhalb des Änderungsbereiches 20.1 gelegenen Gewerbeareals ausgearbeitet hat. Der geplante straßenbautechnische Entwurf wurde mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – abgestimmt. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 werden die Flächenanforderungen hinsichtlich der Lage und Ausformung konkretisiert.

Abb.: Straßenausbauplanung (IWU – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umweltschutz, Zeven (24.03.2021), Lage der Querungshilfe mit einem Kreis markiert



Die nächstgelegenen Haltestellen des ÖPNV befinden sich in den Ortschaften Brochdorf und Delmsen in einer Entfernung von jeweils rd. 1 km zu den Änderungsbereichen. Im Zuge der

³ Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, 2019: Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet Nord in der Gemeinde Neuenkirchen. Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, März 2019. Seite 16

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8, nördlich der B 71, ist eine weitere ÖPNV-Haltestelle geplant.

Es ist daher insgesamt festzuhalten, dass bei Ausbau einer Kreuzung mit Linksabbiegestreifen keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz durch die Ausweisung der Gewerbeflächen in zwei Teilbereichen nördlich und südlich der B 71, zu erwarten sind und die erforderlichen Flächen für die Realisierung der Verkehrsflächen bereitgestellt werden können. Die angrenzenden Straßen sind für die Aufnahme der aus den Gewerbegebieten entstehenden Verkehre ausreichend ausgebaut.

Seitens des Nds. Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erfolgte der Hinweis, dass vor Bauausführung von Maßnahmen im Geltungsbereich der Planvorhaben sowie im Zuge der B 71 eine Vereinbarung erforderlich wird, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.

Die **plangebietsinterne Erschließung** wird auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ konkretisiert. Die nördlich der B 71 zur Ausweisung vorgesehenen gewerblichen Bauflächen werden auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfes durch eine von der B 71 nach Norden führende Verkehrsfläche mit Wendemöglichkeit erschlossen. Die südlich der B 71 geplanten gewerblichen Bauflächen werden für die Verlagerung der Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG beansprucht. Eine von der B 71 in das Gebiet hineinführende Grundstückszufahrt gewährleistet die Berücksichtigung der verkehrstechnischen Anforderungen.

Zur weiteren Erläuterung der internen Erschließung wird auf die Begründung des o.g. Bebauungsplanes hingewiesen.

7.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen soweit dies für die Planentscheidung und für die darauf aufbauende und ggf. erforderliche verbindliche Bauleitplanung relevant ist.

Die nachfolgenden Inhalte sind dem Umweltbericht (Entwurfassung), erstellt durch die Gruppe Freiraumplanung (Hannover, 2021) entnommen.

7.2.1 Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben

➤ Landschaftsrahmenplan

Teiländerungsbereich 1⁴:

Nach Zielkonzept des LRP liegen Teile des Plangebietes in einem Raum zur „Sicherung und Verbesserung“ eines „durch Gehölze strukturiertem artenreichem Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer“ (Nh). Auf der restlichen Fläche des Plangebietes soll eine „Umweltverträgliche Nutzung“ stattfinden.

⁴ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 9.

Teiländerungsbereich 2:

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans enthält keine Aussagen für das Plangebiet.

➤ **Landschaftsplan**

Ein Landschaftsplan der Gemeinde Neuenkirchen liegt nicht vor.

➤ **Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht – Natura 2000**

Innerhalb der Planungsgebiete und ihrem Umfeld sind keine Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23-30 BNatSchG oder Natura 2000-Gebiete vorhanden. Südlich in rd. 300 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hahnenbachtal“ (LSG HK 00034).

Der in der südöstlichen Spitze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung 20.2 liegende Waldbereich ist Teil einer NSG-würdigen Zone, die sich großflächig weiter nach Süden erstreckt (LRP Heidekreis). Östlich grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Delmsen mit Schutzzone III an das Plangebiet an.⁵

7.2.2 Bestandsanalyse und voraussichtliche Änderungen

Im Folgenden wird der derzeitige Umweltzustand innerhalb und im Umfeld des Plangebiets, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG dargestellt.

➤ **Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit**

Teiländerungsbereich 1⁶:

Das geplante Gewerbegebiet hält einen Abstand von ca. 200 m zu den Ausläufern der Ortschaft Delmsen im östlichen Verlauf ein und ist zudem teilweise durch zwischenliegenden Gehölzbewuchs optisch abgegrenzt. Nach Osten wird der Teiländerungsbereich vom Delmsen Bach und nach Westen von einem Gewerbegebiet begrenzt. Durch die B71 bestehen bereits jetzt einige Vorbelastungen des Raumes (Lärm und Luftschadstoffe). Entlang der B 71 verläuft straßenparallel ein Rad-/Fußweg. Sonstige Erholungsinfrastrukturelemente finden sich im Plangebiet selbst nicht.

Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen stellen schutzbedürftige Nutzungen i.S.d. BImSchG dar. Ihnen ist eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen infolge von Lärm und Luftschadstoffen beizumessen. Den Flächen im Plangebiet sowie den übrigen angrenzenden Bereichen ist hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion nur eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Das Gebiet spielt keine Rolle für die Erholungsfunktion.

Teiländerungsbereich 2⁷:

Das geplante Gewerbegebiet hat einen Abstand von ca. 450 m zum Siedlungsrand im Nordwesten (Brochdorf). Zwischen dem Plangebiet und Neuenkirchen befindet sich ein größeres Waldstück. Der restliche Teilbereich ist ebenfalls umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Gehölzen. Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im gesamten Plangebiet der 20. Änderung des FNP aktuell durch den Verkehr, insb. auf der B 71

⁵ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 10f.

⁶ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 12.

⁷ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 12.

(Lärm, Luftschadstoffe), durch die Gewerbenutzungen sowie zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubentwicklung). Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen stellen schutzbedürftige Nutzungen i.S.d. BImSchG dar. Ihnen ist eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen infolge von Lärm und Luftschadstoffen beizumessen. Den Flächen im Plangebiet sowie den übrigen angrenzenden Bereichen ist hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion nur eine allgemeine Bedeutung beizumessen. Der im Süden angrenzende Versemannsweg sowie der im Westen angrenzende Weg Sandgarten werden allerdings sowohl von Radfahrern als auch von Spaziergängern genutzt. Entlang der B 71 verläuft straßenparallel ein Rad-/Fußweg.

Das Gebiet selbst spielt keine Rolle für die Erholungsfunktion. Die angrenzenden Fuß-/Radwege dienen hauptsächlich als Verbindungsweg/Durchgangsraum (keine Aufenthaltsqualität) und werden in ihrer Funktion durch die Planung nicht tangiert.

➤ **Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt**

Teilschutzgut Pflanzen, Biologische Vielfalt

Teiländerungsbereich 1⁸:

Der nördliche Teiländerungsbereich (20.1) wird dominiert von Ackerflächen, die mit etwa 7 Hektar knapp zwei Drittel der Fläche einnehmen. Etwa 0,7 ha sind dem Biotoptyp artenarmes Extensivgrünland zuzuordnen und etwa 0,6 ha werden als Lagerfläche genutzt. Des Weiteren finden sich im Gebiet kleinere, für die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft typische Biotoptypen.

Innerhalb eines brachliegenden Grünlands befindet sich ein kleiner Bereich mit einem nährstoffreichen Flatterbinsenried ohne Schutzstatus (Größe < 50m²) sowie ein Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, das als gesetzlich geschütztes § 30 Biotop (gem. BNatSchG) erfasst wurde.

In diesem Teilbereich besteht im Südwesten weiterhin ein kleiner ca. 2.700 m² großer Eichenmischwald armer, trockener Sandböden. Es kommen zwei kleinere Feldgehölze der Altersstufe 2 mit den Baumarten Eiche, Birke und Kiefer vor. Baumhecken befinden sich insbesondere am Rande der Ackerfläche sowie entlang der Flurstücksgrenzen.

Der östliche Teil des Untersuchungsgebietes wird durch einen Graben und den Delmser Bach begrenzt, von denen nur der Graben stellenweise innerhalb des Erfassungsbereiches liegt.

Der Graben ist als halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte mit dem Nebencode sonstiger vegetationsarmer Graben kartiert. Der Graben entlang der nördlichen Gebietsgrenze wurde als Nährstoffreicher Graben erfasst. Zwei Gräben innerhalb der Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung randständig Flatterbinse und Brombeere aufwiesen wurden dem Biotoptyp halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte zugewiesen mit dem Biotoptyp Nährstoffreicher Graben als Nebencode.

Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich Wohnbebauung mit Nebengebäuden und Hausgärten. Der Garten des südlichen Hauses wurde bis auf einen kleineren Baum vollständig umgegraben.

Neben der flächenmäßigen Dominanz von Ackerflächen geringer Bedeutung sind die Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung. Als geschützter Biotoptyp wurde das sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (§ 30 Biotop) festgestellt. Für die Strukturelemente wie Hecken, Feldgehölze und den kleineren Waldbereich gilt ein hoher naturschutzfachlicher

⁸ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 13f.

Wert, da diese Bereiche innerhalb einer intensiv genutzten Kulturlandschaft für Tier- und Pflanzenarten Refugialräume sowie Entwicklungs- und Verbreitungsmöglichkeiten bieten.

Ein FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten wurde im Südwesten in Form eines Eichenmischwaldes armer, trockener Standorte festgestellt (FFH-LRT 9190). Es bestehen keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten.

Teiländerungsbereich 2⁹:

Der Teiländerungsbereich wird bestimmt durch großflächige, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Lediglich im Nordwesten des Bereiches befindet sich ein schmaler Streifen einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte.

Im südlichen Randbereich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, befindet sich ein breiter Wegeseitenstreifen, der an den außerhalb des Plangebiets liegenden Verseemannweg angrenzt. Innerhalb des etwa vier Meter breiten Streifens befindet sich eine Obstbaumreihe. Östlich grenzt ein Kieferngehölz an.

Innerhalb des Plangebiets überwiegen Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung. Eine höhere Bedeutung ist dem im Süden angrenzenden Wegeseitenstreifen mit Altbirke, der Obstbaumreihe und dem Waldbereich beizumessen. Diese befinden sich jedoch außerhalb des Plangebietes.

Teilschutzgut Tiere

Teiländerungsbereich 1:

Bei der **Avifauna** zählen zu den besonderen Brutvorkommen im Teiländerungsbereich 20.1 mit (mindestens) Brutverdacht innerhalb des UG Mäusebussard (1 Revier, Brutnachweis mit einem Jungvogel), Feldsperling, Gartenrotschwanz und Stieglitz, (je 1 Revier) sowie Goldammer (2 Reviere). Die Beobachtungen einer Waldohreule und eines Grünspechts deuten auf ein Revierzentrum knapp nördlich bzw. westlich des räumlichen Geltungsbereiches hin. Dem Untersuchungsgebiet wird eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zugeordnet. Innerhalb des Gebietes bestehen Brutreviere von in Niedersachsen bzw. im östlichen Tiefland bestandsgefährdeten Vogelarten wie dem Gartenrotschwanz, Mäusebussard und Waldohreule (letztere als streng geschützte Arten).

Wichtige Lebensräume stellen vor allem die Mischgehölze am Rand des Plangebietes sowie einzelne Bäume (hauptsächlich Teiländerungsbereich 20.1) dar. Die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen sind von untergeordneter Bedeutung.¹⁰

Im Zuge der Potenzialerschließung von Anfang April bis Mitte Juni 2019 wurden fünf **Amphibienarten** innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt: Erdkröte, Gras- und Teichfrosch sowie Teich- und Bergmolch. Alle Arten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Ihre Bestände sind in Niedersachsen und bundesweit nicht gefährdet. Lediglich der Grasfrosch steht in Deutschland auf der Vorwarnliste.

Dem Großteil des Planbereiches wird aufgrund der intensiven Ackernutzung und fehlender Gewässerhabitate keine Eignung als Lurchlebensraum zugeschrieben. Der südöstliche Teil des nördlichen Teilbereiches (20.1) weist hingegen Strukturen auf, die potenziell als Sommerlebensraum (Grünlandbrache, Weidegrünland) geeignet sind. Wichtige Überwinterungsstrukturen sind potenziell kleinflächig, zentral im nördlichen Teilbereich,

⁹ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 13f.

¹⁰ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 16 - 18.

vorhanden. Durch das Vorkommen mehrerer im Bestand ungefährdeter Arten in sehr kleinen Beständen wird dem nordöstlichen Planbereich eine eingeschränkte Bedeutung als Amphibienlebensraum zugewiesen. Im südlichen Teilbereich fehlen Gewässerhabitats, die als Lurchlebensraum bedeutsam sein könnten. Mit einem Vorkommen gefährdeter oder in der FFH-Richtlinie (Anhang II oder IV) gelisteter Arten ist nicht zu rechnen.¹¹

Im Rahmen der Potenzialerschließung zu Kriechtieren gab es keine Nachweise von **Reptilien**vorkommen. Da jedoch potenziell geeignete Strukturen abgesucht wurden und das Vorkommen von Kriechtieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Nutzung des Gebietes durch einzelne Individuen möglich.

Aufgrund des fehlenden Reptilienvorkommens während der Untersuchungen werden die im Gebiet vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung für ein Reptilienvorkommen bewertet.¹²

Die Fledermausaktivität im Gebiet wurde mittels Ultraschalldetektorbegehungen in vier Begehungen ab Sonnenuntergang erfasst. Auf der untersuchten Fläche konnten mind. sieben **Fledermaus**arten bzw. -artengruppen (alles FFH-Anhang IV-Arten) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus dominiert die Liste der Arten in Bezug auf die Häufigkeit der registrierten Rufsequenzen sehr deutlich. Sie ist sicher auch die häufigste Art auf den Flächen. Die Fledermausaktivität auf den Flächen konzentriert sich auf die Randbereiche der Flächen, entlang der straßen- und wegbegleitenden Gehölze. Die Gehölzbestände mit Übergang zum Offenland stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete für Fledermäuse dar. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Quartiere in Bäumen erbracht. Es kann aufgrund der vorkommenden, geeigneten Gehölze jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil als Quartiere genutzt werden. Auch die wenigen Gebäude im Planbereich können potenzielle Fledermausquartiere beherbergen.

Das Untersuchungsgebiet wird als Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung eingestuft. Der nordöstliche Teil des Bereiches (20.1) ist jedoch die für Fledermäuse wichtigere Fläche aufgrund des höheren Gehölz- sowie Grünlandanteils.¹³

Teiländerungsbereich 2:

Bei der **Avifauna** wurde im Teiländerungsbereich 20.2 ein Revier der Feldlerche im Westen der Ackerfläche kartiert. Ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes wurde mit einer Brutzeitfeststellung südöstlich, außerhalb dieses Teilbereichs erfasst. Als dritte Art wurde die Goldammer mit einer Brutzeitfeststellung entlang des Waldrandes im Südosten des Gebietes festgestellt. In diesem Bereich gab es außerdem Hinweise auf eine Habitatnutzung des Buntspechtes.

Dem Untersuchungsgebiet wird eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zugeordnet. Innerhalb des Gebietes bestehen Brutreviere von in Niedersachsen bzw. im östlichen Tiefland bestandsgefährdeten Vogelarten wie der Feldlerche und dem Gartenrotschwanz.

Einen wichtigen Lebensraum für Brutvögel stellt insbesondere das Waldstück am östlichen Rand des Plangebietes dar. Die überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen sind von untergeordneter Bedeutung.¹⁴

¹¹ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 19 - 20.

¹² Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 21 - 22.

¹³ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 22 - 24.

¹⁴ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf –

Im Zuge der Potenzialerschließung gab es keine Nachweise von **Amphibien- und Reptilien**vorkommen (Kriechtiere).

Im Teilbereich 20.2 fehlen Gewässerhabitate, die als Lurchlebensraum bedeutsam sein könnten. Mit einem Vorkommen gefährdeter oder in der FFH-Richtlinie (Anhang II oder IV) gelisteter Arten ist nicht zu rechnen.¹⁵

Das Untersuchungsgebiet wird als Amphibienlebensraum eingeschränkter Bedeutung und Reptilienlebensraum von geringer Bedeutung eingestuft.

Die Fledermausaktivität im Gebiet wurde mittels Ultraschalldetektorbegehungen in vier Begehungen ab Sonnenuntergang erfasst. Auf den untersuchten Flächen konnten mind. sieben **Fledermaus**arten bzw. -artengruppen (alles FFH-Anhang IV-Arten) nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus dominiert die Liste der Arten in Bezug auf die Häufigkeit der registrierten Rufsequenzen sehr deutlich. Sie ist sicher auch die häufigste Art auf den Flächen. Die Fledermausaktivität auf den Flächen konzentriert sich auf die Randbereiche der Flächen, entlang der straßen- und wegbegleitenden Gehölze. Die Gehölzbestände mit Übergang zum Offenland stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete für Fledermäuse dar. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Quartiere in Bäumen erbracht. Es kann aufgrund der vorkommenden, geeigneten Gehölze jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil als Quartiere genutzt werden.

Das Plangebiet wird als Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung eingestuft.¹⁶

➤ **Schutzgut Boden / Fläche**

Teiländerungsbereich 1:

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich gem. NIBIS Kartenserver um mittleren Podsol im westlichen Planbereich und mittleren Gley-Podsol im östlichen Verlauf. Die Böden im Plangebiet sind durch die vorhandene intensive Ackernutzung geprägt. In den Teilbereichen mit Vegetationsbeständen (kleinere Gehölzbestände und extensiv bewirtschaftetes Grünland) sind die Bodenfunktionen noch vorhanden. Im Südwesten befinden sich versiegelte und stark verdichtete Bereiche (Wohnbebauung / Lagerfläche / Hütten) sowie größere Hausgärten. In diesen Bereich ist nicht davon auszugehen, dass die Böden noch eine Funktion für den Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt erfüllen. Suchräume für schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet. Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt. Für die Böden ist eine allgemeine Bedeutung festzustellen.¹⁷

Für die Planung werden rd. 9,8 ha in Anspruch genommen. Von diesen werden rd. 4,6 ha als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert. Von den übrigen 5,2 ha dürfen i.d.R. innerhalb der gewerblichen Bauflächen auf nachfolgender Planungsebene bis zu 80 % versiegelt werden.

Teiländerungsbereich 2:

Bei den vorhandenen Böden handelt es sich gem. NIBIS Kartenserver um mittlere Podsol-Braunerde im südwestlichen Bereich, um mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde im nordwestlichen Bereich sowie um mittleren Podsol entlang der B 71. Suchräume für

Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 16 - 18.

¹⁵ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 19 - 20.

¹⁶ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 22 - 24f.

¹⁷ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 24 - 26, 37.

schutzwürdige Böden sind nicht verzeichnet. Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.¹⁸

Die Böden im Plangebiet sind zum Großteil durch intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. In einem Teilbereich im Osten ist ein kleinerer Gehölzbestand vorhanden. Die unversiegelten Böden erfüllen hier noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes.

Von den rd. 9,3 ha Fläche, die durch den FNP beansprucht werden, können innerhalb der gewerblichen Bauflächen auf nachfolgender Planungsebene i.d.R. Versiegelungen von bis zu 80 % erfolgen.

➤ **Schutzgut Wasser**

Teiländerungsbereich 1¹⁹:

An der östlichen Grenze des Teiländerungsbereiches fließt der Delmscher Bach (Mehlandsbach), ein WRRL-Gewässer (DE_RW_DENI_24018). Des Weiteren befinden sich im genannten Teilbereich ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer sowie mehrere Gräben.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“. Es handelt sich um einen Grundwassergeringleiter. Die Grundwasserneubildungsrate ist zwischen >50 und 350 mm/a angegeben, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Plangebiet mit mittel bis hoch eingestuft (alle Angaben gem. NIBIS Kartenserver).

Östlich grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Delmsen mit Schutzzone III an den Teiländerungsbereich an.

Teiländerungsbereich 2²⁰:

Oberflächengewässer sind in diesem Teilbereich nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist mit Werten von >200 und 350 mm/a angegeben, das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Plangebiet mit überwiegend mit „hoch“, ein kleiner Teil mit „gering“ eingestuft (alle Angaben gem. NIBIS Kartenserver).

Es handelt sich überwiegend um einen Porengrundwasserleiter, lediglich entlang der B 71 ist der Bereich als Grundwassergeringleiter beschrieben. Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein geringes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben. Damit besteht ggf. eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

➤ **Schutzgüter Klima und Luft**

Beide Änderungsbereiche liegen in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung.

¹⁸ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 24 - 26, 37.

¹⁹ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 28 f.

²⁰ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 28 f.

Der Jahresniederschlag beträgt im Plangebiet durchschnittlich rd. 779 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (408 mm) fällt als in den Wintermonaten (371 mm). Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 Grad Celsius. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 237 mm als hoher Überschuss angegeben.

Aufgrund der Lage am Ortsrand bzw. innerhalb der Offenlandschaft sowie der umliegenden Strukturen und Nutzungen wird für die Änderungsbereiche und das Umfeld von hinreichend guter Luftqualität ausgegangen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität kann von der Bundesstraße und in geringerem Maße auch von den bereits vorhandenen gewerblichen Flächen ausgehen. Positiven Einfluss auf das Klima üben die das Plangebiet in südlicher Richtung umgebenden Waldgebiete aus.²¹

➤ **Schutzgut Landschaft**

Teiländerungsbereich 1²²:

Der nördliche Teilbereich wird vornehmlich von Ackerflächen geprägt. Ein Teil im Südwesten wird dominiert von Lagerflächen, die verschiedene Materialien sowie Maschinen und Fahrzeuge beherbergen und nach Osten und Westen von Gehölzbeständen von der umgebenden Landschaft abgegrenzt werden. Daran angrenzend befindet sich ein extensiv genutztes Grünland. Besonders im nordöstlichen Bereich wurde während der Biotoptypenkartierung eine starke Verschmutzung der Landschaft durch Styroporplatten und -kleinteile vorgefunden. Insgesamt wird dieser Teilbereich von mehreren Gehölzstrukturen deutlicher von der umgebenden Landschaft abgegrenzt.

Der Landschaftsrahmenplan des Heidekreises stuft das Plangebiet im Teiländerungsbereich 1 in Bezug auf das Landschaftsbild als „hoch“ ein.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet vor allem visuell durch die Verkehrs- und Gewerbeflächen sowie akustisch durch die Geräuschimmissionen der angrenzenden B 71.

Teiländerungsbereich 2²³:

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortschaften Brochdorf und Delmsen und ist fast vollständig von landwirtschaftlichen Strukturen umgeben. Es besteht verhältnismäßig freie Sicht auf die B 71, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die Waldbereiche im Osten und Süden aber auch auf die vorgelagerten Parkplätze des Gewerbegebietes. Dieser Teiländerungsbereich ist insgesamt weniger in die umliegenden Siedlungsstrukturen eingebunden und es bestehen weiträumige Sicht-beziehungen in die freie Landschaft. Laut Landschaftsrahmenplan ist dem Planbereich eine geringe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zuzuweisen.

Aufgrund der guten Einsehbarkeit bestehen hier erhöhte Empfindlichkeiten der Landschaft gegenüber visuellen Beeinträchtigungen (technische Überformungen).

²¹ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 30.

²² Gruppe Freiraumplanung (2021) Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 31.

²³ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 31.

➤ **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Teiländerungsbereich 1²⁴:

Im Planbereich und dessen Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen unter denen insbesondere ein Grabhügelfeld zu nennen ist. Im östlichen Teil des Planbereiches, der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft ausgewiesen wird, ist ein Grabhügel in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§4 NDSchG) eingetragen. Aufgrund der bekannten Fundstellen von Bodenfunden ist im Planbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut festzustellen.

Teiländerungsbereich 2²⁵:

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld ist ebenfalls mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen.

Aufgrund der bekannten Fundstellen von Bodenfunden ist im Planbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut festzustellen.

Das Grabhügelfeld im Teiländerungsbereich 20.1 ist vor jeglicher Zerstörung zu schützen.

7.2.3 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes bestehen zwischen den Auswirkungen auf die einzelnen Umweltmedien Boden, Wasser, Klima, Luft. Die Bodenversiegelung und Überbauung kann sich auf die Grundwasserneubildung und die lokalklimatischen Verhältnisse auswirken. Eine Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse kann wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das menschliche Wohlbefinden bedingen. Eine Überbauung von Biotopen verändert das Landschaftsbild und hat aufgrund der Veränderung der Lebensräume Einfluss auf die örtliche Artenvielfalt. Ferner können durch die Veränderung der Vegetation der Erosionsschutz beeinträchtigt sowie die Bodenchemie verändert werden. Des Weiteren sind Auswirkungen auf die Trinkwasserentnahmebedingungen und Überschwemmungen möglich. Zum aktuellen Zeitpunkt ergeben sich aus der Betrachtung dieser Wechselwirkungen aber keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen für den Änderungsbereich, die über die in der Beschreibung der Schutzgüter getroffenen Aussagen hinausgehen.

7.2.4 Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung²⁶

Schutzgutbetrachtung

- Schutzgut Mensch

Nachteilige Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen können sich durch die Umsetzung der Planung infolge der gewerblichen Nutzungen sowie durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge einer Verkehrszunahme ergeben.

Hierzu werden in den (im Parallelverfahren) in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 und 8 Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Änderungsbereiche zu gewährleisten und Beeinträchtigungen

²⁴ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 32.

²⁵ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 32.

²⁶ Gruppe Freiraumplanung (2021): Umweltbericht zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen – Teiländerungsbereich 20.1 und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf – Teiländerungsbereich 20.2. Hannover, 17.06.2021, Seite 34 - 39.

der in der Umgebung befindlichen Nutzungen (Wohnsiedlungsbereiche Brochdorf, Delmsen und Neuenkirchen) über die Festsetzung von Emissionskontingenten auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Rad- und Fußgängerverkehr im Süden des Teiländerungsbereiches 20.2) ist insofern zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen in die freie Landschaft und auf die Ortschaften Delmsen und Brochdorf teilweise unterbrochen werden.

- Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Durch die Darstellungen der 20. Flächennutzungsplanänderung werden großflächig Ackerflächen und in geringerem Umfang halbruderale Gras- und Staudenfluren, Gehölzbestände (Baumhecken und -gruppen, Waldbereich) völlig überplant oder randlich angeschnitten. Es ergeben sich somit durch die Inanspruchnahme/Nutzungsänderung Betroffenheiten für Biotoptypen mit geringer bis hoher Bedeutung, die entsprechend zu kompensieren sind.

Die vollständige Entfernung der Vegetation und des Oberbodens führen zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes. Betroffen von diesen Habitatverlusten sind im Plangebiet Brutvogelarten des Offenlandes und des Halboffenlandes.

Im Rahmen der im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 werden entsprechende Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich und zur Kompensation der Eingriffe (boden- und artenschutzrechtlich) festgesetzt, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu rechnen ist.

- Schutzgüter Boden und Fläche

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen sind Böden von allgemeiner Bedeutung.

Ferner wird eine Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen vorrangig für gewerbliche Zwecke durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 19,1 ha betroffen, wovon rd. 14,5 ha auf die Ausweisung als gewerbliche Baufläche und ca. 4,6 ha auf die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfallen.

- Schutzgut Wasser

Am äußeren östlichen Rand des Änderungsbereiches 20.1 befindet sich der Mehlandsbach (auch Delmsen Bach), ein WRRL Gewässer. Dieses grenzt an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und liegt somit in ausreichender Entfernung zu den geplanten gewerblichen Bauflächen.

Das nährstoffreiche Stillgewässer mit Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG und besonderer Bedeutung für das Amphibienvorkommen im Plangebiet sowie die kleineren teils nährstoffreichen Gräben befinden sich innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und bleiben im Zuge der Planung erhalten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch Flächenversiegelungen und in Folge dessen durch die Reduzierung der Oberflächenversickerung und zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen. Für beide Teiländerungsbereiche ist die Rückhaltung des Oberflächenwassers vorgesehen, die im Rahmen der Durchführung im Bereich des B-Planes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ als Regenrückhaltebecken ausgeführt werden soll, sodass keine Beeinträchtigungen der nächsten Vorflut abzuleiten sind. Es ist im Rahmen

der Abstimmung des Konzepts zur Oberflächenentwässerung im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen für die umliegenden Fließgewässer entstehen.

Im Zuge der Entwässerungsplanung ist zudem aufgrund der Nähe zum unmittelbar angrenzenden WSG „Delmsen“ sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung entstehen.

- Schutzgüter Klima und Luft

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Plangebiet mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und reduzierten Verdunstung / Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Um lufthygienische und bioklimatische Belastungssituationen zu vermeiden, ist auf eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes hinzuwirken (u.a. Pflanzung von Gehölzen). Die vorgesehene Naturschutzmaßnahmenfläche trägt dazu bei. Bereiche mit besonderen klimatischen Funktionen (Kalt- und Frischluftschneisen, Ausgleichsräume) sind durch die Planung nicht betroffen.

Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist unter Berücksichtigung eines angepassten Entwässerungskonzeptes (Starkregenereignisse, Hochwasser) sowie der Berücksichtigung des Brandschutzes (Waldabstandsfläche) nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Durch die Entwicklung der Gewerbegebiete wird sich das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerflächen mit weiträumigen Blickbeziehungen nach Norden, Süden und teilweise nach Westen (20.2) werden großflächige Gewerbehallen mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur (Straßen, Parkplätze) entstehen. Das Plangebiet ist bereits durch umliegende Gewerbegebiete und die Bundesstraße vorbelastet.

Im Rahmen der (im Parallelverfahren) befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 werden Durchgrünungsmaßnahmen sowie Rahmeneingrünungen festgesetzt, um die Auswirkungen auf die umgebende Landschaft zu minimieren.

- Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Da im Bereich des Plangebietes mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen ist, sind den Erdarbeiten Prospektionen voran zu stellen, um das Areal auf möglich archäologische Funde zu überprüfen. Die Durchführung und die Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind vorab mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen. Über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen entscheidet die Denkmalbehörde nach Durchführung der Schnitte.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs. NDSchG), vermeiden.

Ein Hinweis hierzu wird in die (im Parallelverfahren) in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 aufgenommen.

Waldumwandlung

Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplanes weist den Waldbereich im Südwesten des Teiländerungsbereiches 20.1 vollumfänglich als gewerbliche Baufläche aus (ca. 2.960 m²). Diese Waldfläche ist als Wald i.S.d NWaldLG anzusprechen. Eine Waldumwandlung

kann formal jedoch erst auf Ebene der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung stattfinden. Auf der Fläche wurde ein Bodensaurer Eichenwald trockener Sandböden vorgefunden, der jedoch eine schlechte Ausprägung vorweist. Der erforderliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wurde gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5.11.2016 (Nds. MBl. S. 1094) bestimmt. Der durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ hervorgerufene Ersatzaufforstungsbedarf wird im Bereich der Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft im Osten des Plangebietes bzw. des Teiländerungsbereiches 20.1 abgegolten.

7.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren konkretisiert werden:

Beide Teiländerungsbereiche:

- Rückhaltung und gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser
- Eingrünung der Änderungsbereiche zur freien Landschaft
- Beachtung der Bauzeitenregelung
- Hinweise auf insektenfreundliche Leuchtmittel
- Hinweise zum Bodenschutz

Nur Teiländerungsbereich 20.1:

- Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Nur Teiländerungsbereich 20.2:

- Erhalt von 3 Einzelbäumen im Straßenbereich
- (Festsetzung einer Fläche für Wald, hier nicht im Änderungsbereich, jedoch Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 3 „Beim dicken Busch“)

7.2.6 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Eingriffe sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“) konkretisiert werden:

- Nisthilfen als Ausgleich für den Verlust von Brutstätten von ggf.:
 - Gartenrotschwanz
 - Feldsperling
 - Mäusebussard
 - Waldohreule
 - Rauchschwalben (bei Entfernung von Bestandsgebäuden)
 - Fledermäusen (bei Entfall von Baum- und Gebäudequartieren)
- Aufwertung einer Fläche als Habitat für die Feldlerche und Goldammer (Teiländerungsbereich 20.2)

Die v.g. Maßnahmen sind teilweise als CEF-Maßnahmen und sowohl innerhalb der Änderungsbereiche als auch auf externen Flächen durchzuführen. Konkrete Aussagen und Hinweise hierzu werden als Bestandteil der textlichen Festsetzungen in die im Parallelverfahren befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 aufgenommen.

7.2.7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und Kompensation

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das Verfahren nach dem NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013) angewandt. Es handelt sich dabei um ein

Biotopwertverfahren. Die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope bildet die Grundlage der Bilanzierung. Eingriffe in die anderen Schutzgüter des Naturhaushaltes (Boden) werden über die Bilanzierung der Biotopwerte implizit miterfasst.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die auf FNP-Ebene in der Bilanz ermittelten Werte auf dem nicht flächenscharfen Maßstab der Flächennutzungsplanung basieren und daher nur Anhaltspunkte für den voraussichtlich entstehenden Eingriff und seine Kompensation darstellen. Auf den Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird verwiesen.

Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz:
Gesamtwert PLANUNG - Gesamtwert IST

119.959 - 202.584

= - 82.625 Werteinheiten

Eine ausführliche Darlegung der Bilanzierung erfolgt in den zugehörigen Umweltberichten (Teil II der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3 bzw. Nr. 8). Im Umweltbericht wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz in Tabellenform dargestellt.

Konkrete Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls den (im Parallelverfahren) in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen zu entnehmen und werden dort verbindlich festgesetzt.

Für den Teiländerungsbereich 20.1 (entspricht Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“) soll die Kompensation voraussichtlich über die im östlichen Planbereich festzusetzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abgeleistet werden.

In Bezug auf den Teiländerungsbereich 20.2 (zugehörig Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ – Teilplan 1, im Parallelverfahren befindlich) werden externe Kompensationsflächen zum boden- und artenschutzrechtlichen Ausgleich herangezogen, die als Teilplan 2 im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens für den Eingriff innerhalb des Teilplanes 1 festgesetzt werden.

7.3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch die des Immissionsschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB). Hierbei sind die Anforderungen an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Immissionssituation ist die Berücksichtigung der im Plangebiet vorgesehenen Art der baulichen Nutzung und des unmittelbaren Planungsumfeldes mit den damit verbundenen Schutzbedürfnissen von Bedeutung.

Im Rahmen der 20. FNP-Änderung werden für die Teiländerungsbereiche 20.1 (Nord) und 20.2 (Süd) gewerbliche Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Die Teiländerungsbereiche werden durch die B 71 räumlich voneinander getrennt.

In dem nördlich der B 71 gelegenen Planbereich sind Mischnutzungen (Wohnen und Gewerbe) vorhanden, die bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB lagen und sich in unmittelbarer Nähe zu dem Gewerbegebiet „Robert-Koch-Straße (Bebauungsplan Nr. 2 „Dickenbusch II“, nordwestlich) befinden. Östlich schließen, in einer Entfernung von rd. 150 m und durch Waldbestände abgetrennt, die Wohnnutzungen des Siedlungsbereiches der

Ortschaft Delmsen an. Im westlichen Verlauf, in einer Entfernung von rund 400 m, schließt sich der Siedlungsbereich der Ortschaft Brochdorf mit seinen Dorfgebieten an.

Art und Umfang der schutzbedürftigen Nutzungen werden in den o.g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, der prägenden Art der baulichen Nutzung in den Fällen, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie hilfsweise durch die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen dokumentiert.

Auf Grund der Nähe der Änderungsbereiche zur B 71 mit dem darauf stattfindenden Verkehrsgeschehen (An- und Abfahrten) sind innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen erhöhte Lärmimmissionen (Verkehrslärm) möglich. Ferner können aus den angrenzenden Gewerbegebieten Lärmimmissionen (Gewerbelärm) auf die Änderungsbereiche einwirken, die insbesondere für vorgesehene schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Büro, Sozialräume) von Relevanz sind. Darüber hinaus können aus den geplanten gewerblichen Bauflächen Lärmimmissionen auf die umgebenden schutzwürdigen Nutzungen einwirken. Insofern ist sowohl auf den Verkehrslärm als auch auf den Gewerbelärm hinreichend einzugehen.

7.3.1 Lärmimmissionen

Durch die AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen (2021), wurde zur Beurteilung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen ein „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen (Entwurf)“ erarbeitet, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in Bezug auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen und Emissionskontingentierungen in den Begründungen und textlichen Festsetzungen zu den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ konkretisiert werden. Das Gutachten betrachtet beide Änderungsbereiche der in Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung. Hierbei wurden die Änderungsbereiche sowohl im Falle der gemeinsamen Realisierung als auch für den Fall der Realisierung von nur einem der beiden Gebiete beurteilt.

➤ Definition der Schutzansprüche

Zur Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation ist die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet und in dessen Wirkungsumfeld bestehenden und geplanten Arten der baulichen Nutzung in Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Gebietstypen zu ermitteln.

Auf der Grundlage der bei der städtebaulichen Planung anzuwendenden DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind die folgenden Orientierungswerte einzuhalten:

	tags dB(A)	nachts dB(A)
WA-Gebiet	55	45/40
MI/MD-Gebiet	60	50/45
GE-Gebiet	65	55/50

Orientierungswerte können in begründeten Einzelfällen überschritten werden, da sie keine Grenzwerte darstellen. Der kleinere Nachtwert ist für Gewerbelärmimmissionen relevant.

Für das gewerbliche oder industrielle Einzelvorhaben sind bei der Genehmigung die Regelungen der TA Lärm bindend. Dies bedeutet, dass bereits auf der Ebene der Bauleitplanung diese späteren gegebenenfalls erforderlichen Anforderungen an den Schallimmissionsschutz untersucht werden müssen, wenn sichergestellt werden soll, dass das konkret im Gebiet geplante Vorhaben auch realisierbar ist. Neben den o.g. Orientierungswerten sind demzufolge auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu beachten. Diese betragen:

	tags dB(A)	nachts dB(A)
WA-Gebiet	55	40
MI/MD-Gebiet	60	45
GE-Gebiet	65	50

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hierbei wird als Tag der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, und als Nacht der Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr vorausgesetzt.

➤ **Beachtliche Emissionsquellen**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sowie den (im Parallelverfahren) in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen sind als planungsrelevante Schallquellen Gewerbelärm und Verkehrslärm zu untersuchen.

• *Gewerbelärm*

Unmittelbar angrenzend befinden sich gewerbliche Bauflächen, die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 2 und Nr. 6 als Gewerbegebiete festgesetzt sind. Diese und die nördlich anschließende B 71 prägen die Umgebung des Plangebietes und stellen sich als Vorbelastung dar. Art und Umfang der schutzbedürftigen Nutzungen werden in den o.g. rechtsverbindlichen Bebauungsplänen dokumentiert.

Die Emissionen der bestehenden Betriebe werden bereits durch die in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen für die Gewerbegebiete festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel erfasst.

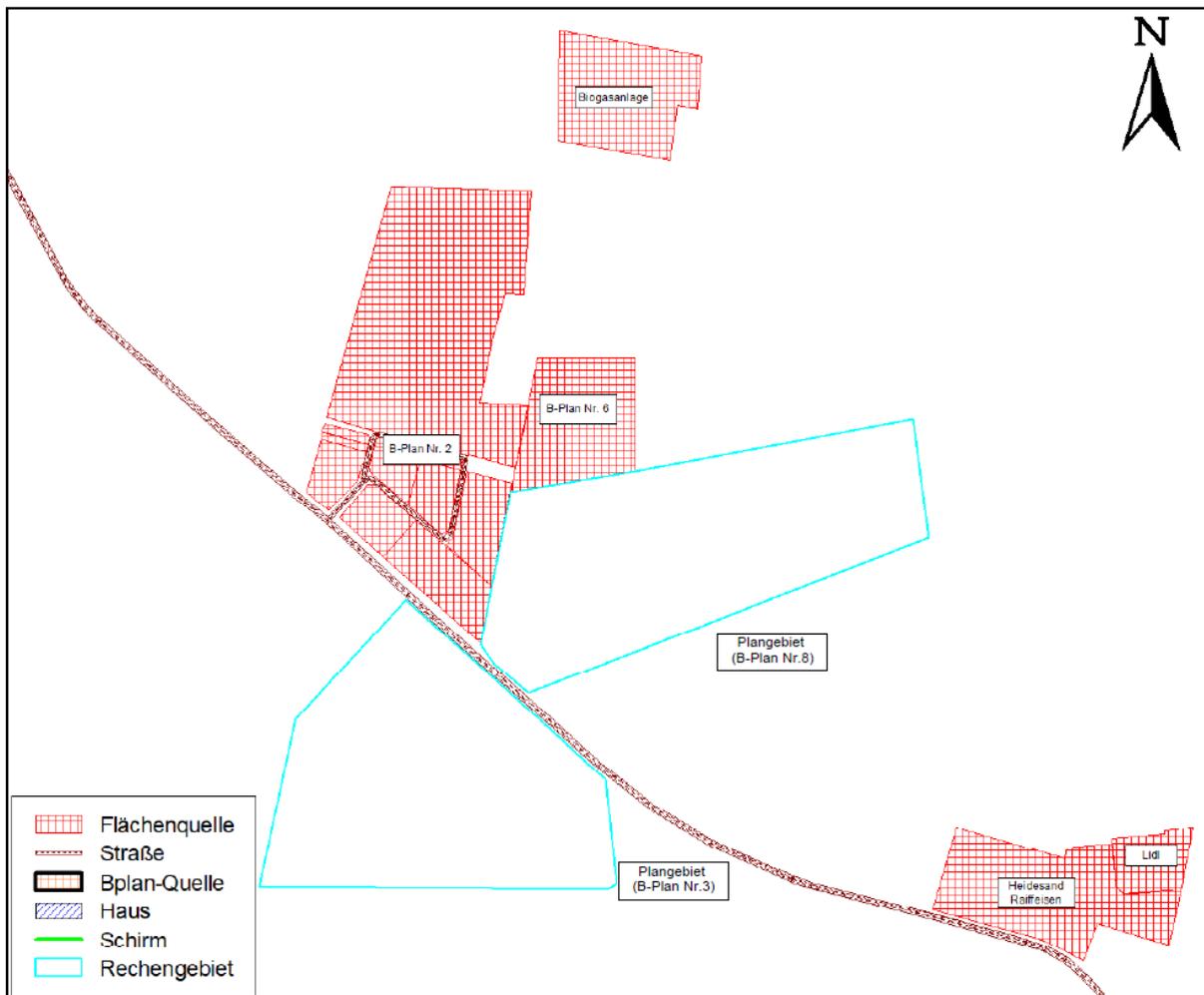
Im Bebauungsplan Nr. 2 sind für die GE-Gebiete festgesetzt:

tagsüber $L_{WA} = 65 \text{ dB(A) je m}^2$ und nachts $L_{WN} = 50 \text{ dB(A) je m}^2$.

Der Bebauungsplan Nr. 6 setzt für die GE-Gebiete fest:

tagsüber $LW = 65 \text{ dB(A) je m}^2$ und nachts $LW = 50 \text{ dB(A) je m}^2$.

Abb.: Lage der vorhandenen Geräuschquellen ²⁷



Ferner wurden zudem Geräuschemissionen durch Gewerbebetriebe außerhalb der Plangebiete bestehender Bebauungspläne in der Ortschaft Delmsen berücksichtigt.

Hierbei wurden für die Heidesand Raiffeisen Warengenossenschaft eG und den vorhandenen LIDL Nahversorgungsmarkt in der Ortschaft Delmsen flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² am Tage und 45 dB(A)/m² in der Nacht und für die bereits bestehende Biogasanlage, die sich im nordöstlichen Verlauf an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 anschließt, 65 dB(A)/m² am Tage und 50 dB(A)/m² in der Nacht berücksichtigt.

- *Verkehrslärm*

Die räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind durch das Verkehrsaufkommen auf der B 71 sowie der innerhalb des Gewerbegebietes „Dickenbusch II“ bestehenden Straßen geprägt.

Anhand der RLS 90 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) und den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung (vgl. Ing.-Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2019)) werden die auf das Plangebiet einwirkenden Geräuschemissionen berechnet. Dabei ist neben der aktuellen Verkehrsbelastung (Prognose-Nullfall) auch die zukünftige Verkehrsentwicklung (Prognose-Planfall 2030) zu berücksichtigen.

²⁷ AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 11

Das Gutachten führt auf, dass an den vorhandenen Zählstellen an der B 71 (westliche Tewel) 2005 eine Anzahl von 2.686 Kfz/24 h gezählt wurde. Im Jahr 2010 waren es 3.021 und 205 2.358 Kfz/h. Die Verkehrswerte auf der B 71 schwanken im Laufe der Jahre.

Im vorhandenen Gewerbegebiet „Dickenbusch II“ sind noch ca. 2,6 ha freie Flächen verfügbar. Für diese wird von einem Verkehrsaufkommen von 50 Zufahrten je ha ausgegangen. Damit ergeben sich weitere 130 Kfz-Zufahrten und 130 Kfz-Abfahrten für den Prognose-Planfall 2030.

Die Fläche des Teiländerungsbereiches 20.1 ergeben sich damit 300 Kfz-Zufahrten und 300 Kfz-Abfahrten.

Für die Fläche des Teiländerungsbereiches 20.2 wird mit 475 Kfz-Zufahrten und 475 Kfz-Abfahrten gerechnet.

Für den Schwerverkehr wird wie beim vorhandenen Gewerbegebiet „Dickenbusch II“ von 20 % ausgegangen.

Abb.: Emissionspegel der maßgeblichen Straßenabschnitte im Untersuchungsraum (Prognose-Planfall 2030 für Bebauungsplan Nr. 3 und Nr. 8)²⁸

Straßenabschnitt	DTV	stündliche Verkehrsstärke M		zulässige Höchstgeschwindigkeit	Lkw-Anteil	Emissionspegel L _{m,E}	
		Tag	Nacht			Tag / Nacht	Tag
	[Kfz/24h]	[Kfz/h]	[Kfz/h]	[km/h]	[%]	[dB(A)]	[dB(A)]
Brochdorfer Straße B71 (West)	4690	281,40	51,59	50	7,1	62,3	54,9
Brochdorfer Straße B71 (außerorts West)	4690	281,40	51,59	100	7,1	63,7	56,4
Brochdorfer Straße B71 (außerorts Mitte)	5030	301,80	55,33	100	7,1	64,0	56,7
Brochdorfer Straße B71 (außerorts Ost)	6100	366,00	67,10	100	9,8	65,4	58,1
Brochdorfer Straße B71 (Ost)	6100	366,00	67,10	50	9,8	61,3	54,0
Robert-Koch-Straße	500	30	5,5	50	20 / 20	52,8	45,4

Berücksichtigt wurde die jeweils zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h außerorts und 50 km/h innerorts für die B 71. Ferner wurde eine Fahrbahnoberfläche aus Asphalt ohne Korrekturwert in die Berechnung einbezogen.

Die aus dem bestehenden Verkehrsaufkommen für den Planfall 2030 hervorgehenden Emissionspegel bei Realisierung der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ (Teiländerungsbereich 20.2) und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ (Teiländerungsbereich 20.1) liegen zwischen **52,8 und 65,4 dB(A)** am Tage und zwischen **45,4 und 58,1 dB(A)** in der Nacht.

²⁸ AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 8

Für den Fall, dass nur der Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ durchgeführt würde, betragen die für den Planfall 2030 ermittelten Werte zwischen **52,8 und 64,9 dB(A)** am Tage und **45,4 und 57,5 dB(A)** in der Nacht.

Die Differenz zwischen den verschiedenen Planfällen beträgt bis zu 0,6 dB(A) (höchster Nachtwert) und liegt damit geringfügig tiefer als bei Realisierung sowohl des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 3 als auch des Bebauungsplanes Nr. 8 nördlich der B 71 und des Plangebietes.

Die Gemeinde Neuenkirchen strebt jedoch die Realisierung beider Gewerbegebiete an, sodass die höheren Werte in dem Schallgutachten herangezogen werden.

➤ **Betrachtete Lärmarten**

• **Gewerbelärm**

Zur Beurteilung auf die geplanten gewerblichen Bauflächen zukünftig einwirkenden Immissionen einerseits und der von diesen ausgehenden Emissionen und deren Verträglichkeit mit den im Umfeld befindlichen Nutzungen wurde von der AMT Ingenieurgesellschaft mbH eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei dem gewählten Berechnungsansatz aufgrund des vorhandenen Gewerbelärms (Vorbelastung) Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte von bis zu 2 dB(A) zu erwarten sind. Diese Überschreitungen betreffen den Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches 20.1. Die Orientierungswerte werden im Geltungsbereich des Teiländerungsbereiches 20.2 eingehalten.²⁹

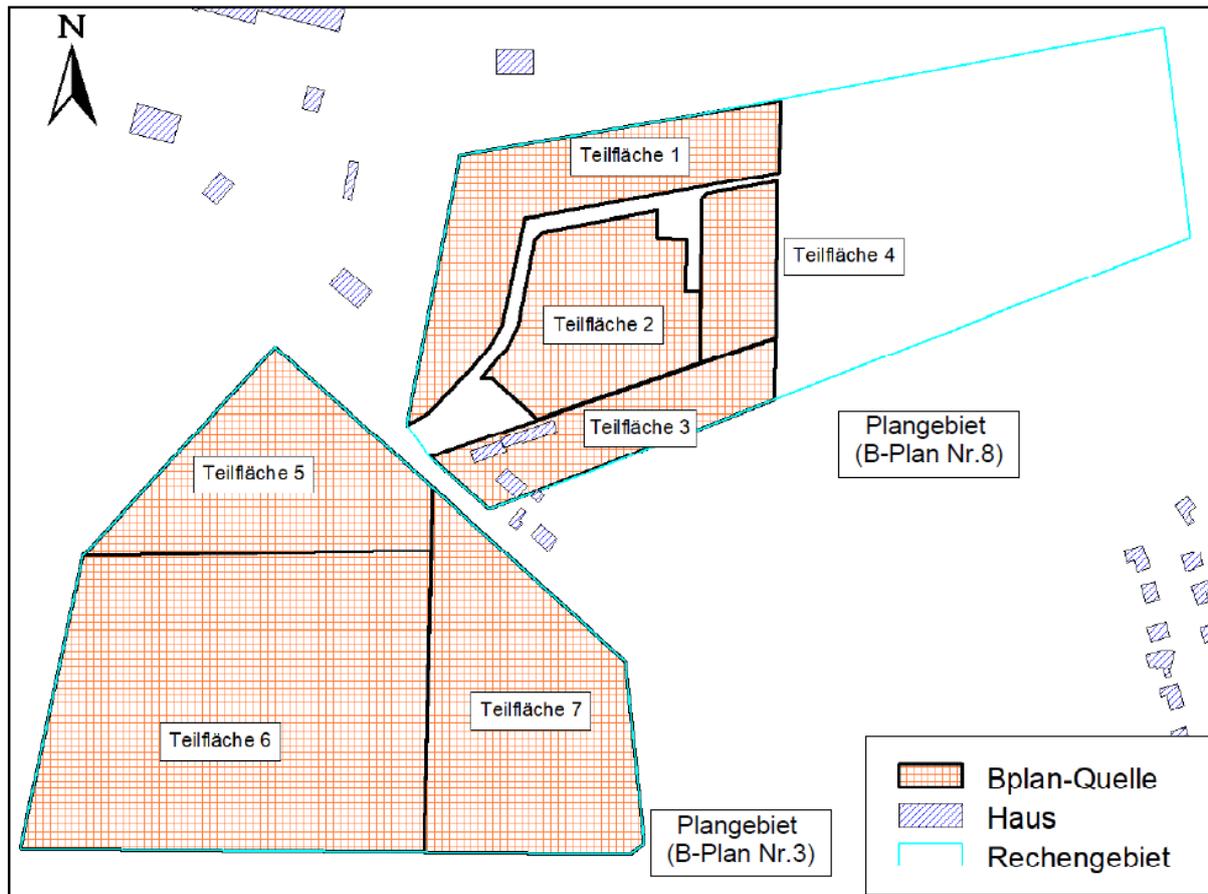
Es sind somit entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz gegenüber Gewerbelärm zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehene Nutzung der Plangebiete als Gewerbegebiete sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen im Vorfeld nicht auszuschließen. Zur Sicherstellung des Schutzanspruchs aufgrund des Gewerbelärms wurde daher eine Emissionskontingentierung durchgeführt. Als maßgebliche Immissionsorte wurden die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld der Plangebiete berücksichtigt.

Aus der nachfolgenden Abbildung des schalltechnischen Gutachtens wird die Gliederung der Gewerbeflächen deutlich. Es zeigt sich daraus auch mit Blick auf die weiteren Ausführungen des schalltechnischen Gutachtens, dass eine sich in den Siedlungsrand integrierende Ansiedlung weiterer Arbeitsstätten und Arbeitsplätze ermöglicht werden kann.

²⁹ Vgl. AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 14

Abb.: Teilflächen im Plangebiet³⁰



Um sowohl in den planungsrelevanten und umgebenden Siedlungsbereichen als auch innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen keine Immissionskonflikte planungsrechtlich vorzubereiten, werden auf der dem FNP nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) Festsetzungen getroffen. Um eine möglichst flexible Ansiedlung von Betrieben zuzulassen, werden auf der Grundlage der Eigenschaften der zukünftigen Betriebe mit Blick auf die davon ausgehenden betrieblich bedingten Emissionen entsprechende Emissionskontingente festgesetzt.

Die Ermittlung der Emissionskontingente bezieht sich dabei auf die bestehenden Gewerbegebiete und die bestehenden Betriebe sowie auf die planbedingt zu erwartenden Gewerbeflächen und auf die im Rahmen einer zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung sich auf der Grundlage konzeptioneller Überlegungen ergebender geeigneter Gewerbeflächen. Die gewonnenen Ergebnisse fließen in die konkreten Festsetzungen zu den Bebauungsplänen Nr. 3 und 8 ein und bilden eine schalltechnische Orientierung für die zukünftig in den Blick zu nehmenden gewerblichen Eignungsflächen.

• ***Straßenverkehrslärmimmissionen***

In den Gewerbegebieten sollen schutzbedürftige Nutzungen wie Wohnnutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, z.B. sog. „Betriebsleiterwohnen“, nicht zugelassen werden. Dennoch sind die für den Betrieb erforderlichen Büro- und Sozialräume gem. DIN 4109 als schutzbedürftig eingestuft. Die Bauleitplanung hat die schalltechnischen Auswirkungen auf diese Nutzung in den Blick zunehmen.

Analog zur Berücksichtigung der Emissionskontingente erfolgt auch die Betrachtung des Verkehrslärms auf der Grundlage der beiden parallel in Aufstellung befindlichen

³⁰ AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 20

Bebauungspläne Nr. 3 und 8, sodass die maximal absehbaren immissionsrelevanten Wirkungen in die Planung eingestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Prognose-Planfalls 2030 bei Realisierung beider Planvorhaben (B-Plan Nr. 3 und B-Plan Nr. 8) und einer entsprechenden Zunahme des Verkehrsaufkommens sind für die Nutzungen innerhalb des Plangebietes die nachfolgenden Geräuschemissionen abzuleiten:

Abb.: Geräuschemissionen durch öffentlichen Straßenverkehr (Prognose-Planfall 2030)³¹

Höhe	Geräuschemissionen		Orientierungswerte		Überschreitung		Bezogen auf
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
-	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	-
EG (3 m)	44 bis 73	36 bis 65	65	55	bis 8	Bis 10	Plangebiete
1. OG (5,8 m)	44 bis 72	37 bis 65	65	55	bis 7	bis 10	

Das Gutachten hält hierzu fest: „Für die Plangebiete (Variante mit beiden Bebauungsplänen) ergeben sich Geräuschemissionen oberhalb der Orientierungswerte durch den Straßenverkehr, insbesondere im der Bundesstraße 71 zugeneigten Bereich. Tagsüber sind aufgrund des Straßenverkehrs in Teilen des Plangebietes Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswerts um bis zu 8 dB(A) zu erwarten. Nachts ergeben sich rechnerisch Geräuschemissionen in Höhe von bis zu 65 dB(A). Der schalltechnische Orientierungswert wird hier um bis zu 10 dB(A) überschritten.“

Für die Planungsvariante mit nur einem Bebauungsplan sind die Geräuschemissionen etwa 1-2 dB(A) geringer.“³²

Auf eine zusätzliche Betrachtung der Geräuschemissionen durch öffentlichen Straßenverkehr für den Prognose-Planfall 2030 ohne Berücksichtigung des Bebauungsplanes Nr. 8 und dem daraus zu erwartenden Verkehrsaufkommen ergeben sich nach Aussage des Gutachters nur sehr geringfügige Unterschiede. Eine zusätzliche Darstellung der Ergebnisse dieser Variantenberechnung erfolgt daher nicht.

Da in den Änderungsbereichen zum Teil Überschreitungen der Orientierungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht (bezogen auf den Straßenverkehrslärm) festgestellt wurden, ist im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ ein Schallschutzkonzept für die Plangebiete zu erarbeiten.

Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

7.3.2 Geruch und Staub

Innerhalb der gewerblichen Bauflächen können auf Grundlage der auf nachfolgender Ebene aufzustellenden Bebauungspläne Gewerbebetriebe angesiedelt werden, von denen Geruchs- und/oder Staubemissionen ausgehen können. Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ist jedoch darzulegen, dass die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der TA-Luft und der Geruschemissionsrichtlinie (GIRL) beachtet werden. Diese betragen bei

³¹ AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 14

³² AMT Ingenieurgesellschaft mbH, „Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes in 29643 Neuenkirchen“, Isernhagen, 16.06.2021, Seite 14

Gewerbegebieten 15 % und bei den in der Umgebung liegenden Allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten 10 % der Geruchswahrnehmung der Jahresstunden.

Derzeit liegen keine Informationen von Tierhaltungsbetrieben oder sonstigen Geruchsemissionen verursachenden Nutzungen vor, die aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet im Sinne einer Vorbelastung für die Beurteilung von Geruch von besonderer Relevanz wären.

Auf das Plangebiet können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung der Felder im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ erfolgt.

7.3.3 Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“³³

Dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG wird durch den ausreichenden Abstand von emissionsintensiven Nutzungen zu immissionssensiblen Nutzungen sowie der flankierenden Festsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen entsprochen.

Gemäß dem Grundsatz der zweckmäßigen Zuordnung von verträglichen Nutzungen ist der Plangeber gehalten, ein Nebeneinander von Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen zu vermeiden. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus dem Trennungsgrundsatz des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (Verkehrswege, Freizeitgebiete etc.) so weit wie möglich vermieden werden.

In den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ sind zum Schutz der in der Umgebung gelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Wohnnutzungen) Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen (Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären (Störfall) (gem. § 1 Abs. 9 BauNVO), z.B. Biogasanlagen) ausgeschlossen. Hierdurch wird bereits dem Grundsatz der planerischen Vorsorge Rechnung getragen und konfliktrträgliche Nutzungen ausgeschlossen. Auf weitergehende Aussagen wird daher zunächst verzichtet. Im unmittelbaren Nahbereich des räumlichen Geltungsbereiches der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Nutzungen oder Einrichtungen, die der Störfallverordnung zuzuordnen wären.

Darüber hinaus wird durch die in den Bebauungsplänen vorgesehenen Festsetzungen zu Eigenschaften von Gewerbebetrieben sowie zum passiven Immissionsschutz dafür Sorge getragen, dass keine Nutzungskonflikte ausgelöst werden.

³³ § 50 BImSchG

7.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Rahmen der FNP-Änderung werden mit Ausnahme von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft im Teiländerungsbereich 20.1 (Nordost) keine Darstellungen zum Klimaschutz getroffen.

Eine Konkretisierung von Regelungen und Festsetzungen erfolgt im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 "Beim dicken Busch" für den Teiländerungsbereich 20.2 und den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ für den Teiländerungsbereich 20.1, die über:

- die Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- die Festsetzung einer Fläche für Wald (im östlichen Anschluss an den Teiländerungsbereich 20.2),
- die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- sowie Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes
- die Festsetzung zur Erhaltung von Einzelbäumen

und des Weiteren durch

- Regelungen zur Rückhaltung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers und
- Festsetzungen zur Begrenzung der Gebäudehöhe

Aussagen treffen.

Die darin festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Vegetationsbeständen und die Festsetzung der sich aus der GRZ ergebenden Freiflächen leisten einen Beitrag zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion, sind aber als solche nicht Gegenstand des FNPs. Die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln wird durch die grünordnerischen Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes ermöglicht. Darüber hinaus können die Durchgrünungsmaßnahmen (Anpflanzung von Bäumen auf Stellplätzen) einen Beitrag zur Förderung der Schattenwirkung und damit der Vermeidung des lokalen Temperaturanstiegs leisten. Der FNP geht nachrichtlich auf diese Informationen ein, um darzulegen, dass diese FNP-Änderung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas bewirken wird.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der TA-Lärm und der TA-Luft derart zu errichten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden.

Neue bauliche Anlagen im Sinne von Verwaltungs- und Bürogebäuden sind nach dem heutigen technischen Stand des GEG – GebäudeEnergieGesetzes derart zu errichten, dass diese durch ihre Bauweise einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher ist bei der Dimensionierung der Anlagen zur Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sowie der nachfolgenden Rückhalteeinrichtungen auf eine ausreichende Kapazität zu achten.

Für weitere Erläuterungen wird auf das Kapitel 7.7.1 „Ableitung des Oberflächenwassers“ verwiesen.

Die FNP-Änderung trifft keine Darstellungen zur Nutzung regenerativer Energien. Sie schließt jedoch die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert sie diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den

allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Neuenkirchen Rechnung getragen. Die Nutzung der Solarenergie und Betriebe, die der Nutzung und Förderung regenerativer Energien dienen, werden als Ergänzung zur baulichen Hauptnutzung zugelassen.

7.5 Altlasten und Kampfmittel

Nach Informationen des NIBIS Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) befinden sich im Plangebiet keine Altablagerungen, Rüstungsaltlasten oder Schlammgrubenverdachtsflächen. Die nächstgelegenen Verdachtsflächen / Altlastenstandorte liegen in südlicher Richtung im Hahnenbach in einer Entfernung von rd. 350 m zum Teiländerungsbereich 20.2. Hier befindet sich der Altlastenstandort „Wahrkamp“ mit der Standortnummer 3580174008. Die betroffene Fläche beträgt rd. 0,7 ha.³⁴

Es liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise vor, die auf mögliche kontaminierte Flächen im Plangebiet hinweisen.

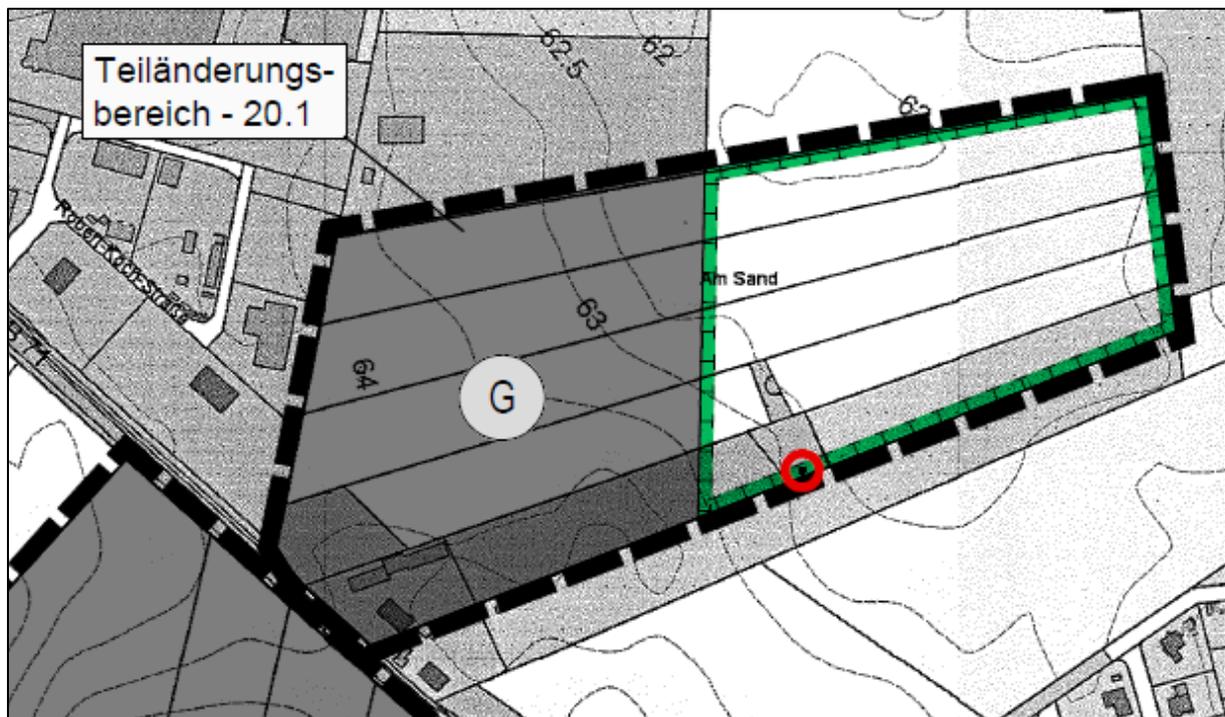
Funde von Kampfmitteln sind innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7.6 Denkmalschutz

Innerhalb der Teiländerungsbereiche und im Umfeld befinden sich zahlreiche **archäologische Fundstellen**. Im Teiländerungsbereich 20.1 ist ein Grabhügelfeld bekannt, das größtenteils oberirdisch nicht mehr sichtbar ist.

Ein Grabhügel ist in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 4 NDSchG) eingetragen und muss vor jeglicher Zerstörung geschützt werden (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Der Grabhügel ist nachrichtlich in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

Abb.: Lage des Grabhügels (Kreis) im Teiländerungsbereich 20.1



³⁴ Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), 2020: Altlasten, abgerufen am 17.08.2020

Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die Zerstörung oder Beschädigung eines Kulturdenkmals ohne erforderliche Genehmigung stellt einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz dar (§ 34 Abs. 1 NDSchG) und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Aus den o.g. Gründen ist im gesamten Planbereich mit dem Auftreten von archäologischen Strukturen im Boden zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Hierfür sollten auf der betroffenen Fläche mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit flacher Grabenschaufel in Abstand von 10 m parallel verlaufende Prospektionsschnitte von 2 bis 3 m Breite angelegt werden, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte ist mit den zuständigen Denkmalbehörden zu abzustimmen. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.

Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <https://www.uni-bamberg.de/?id=8806>

Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 10 Abs. 1 beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen mit dem NLD herstellt. Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG).

Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.

Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).

Die konkreten Maßnahmenempfehlungen werden ebenfalls als Hinweise auf die Planurkunde der (parallel) in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ aufgetragen.

Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.

Baudenkmale sind im Plangebiet selbst oder in der unmittelbaren Umgebung dazu nicht vorhanden.

7.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

7.7.1 Ableitung des Oberflächenwassers

Das IWU-Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik, Zeven, hat im Mai 2021 ein Gutachten erarbeitet, das folgende Aussagen zur Oberflächenentwässerung trifft:

„Das anfallende Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen und den Grundstücken aus dem Plangebiet soll aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse über einen neuen Regenwasserkanal in der Planstraße und ein neu zu erstellendes Regenrückhaltebecken (mit gedrosseltem Abfluss) im Nordosten des Gebietes an die gepl. Vorflut (Entwässerungsgraben Richtung „Delmscher Bach“) abgeführt werden (siehe auch Anlagen 3 und 9).

Für das Becken ist gem. WHG ein Erlaubnis- und Genehmigungsantrag zu stellen.

Das Kanalnetz im Gebiet wird gem. DWA-A 118, Punkt 5.1, Tabelle 3, auf ein 2-jähriges Regenereignis bemessen und mittels Zeitbeiwertverfahren nachgewiesen.

Für das geplante RW-Kanalnetz sowie für das geplante RRB ist zusätzlich der gedrosselte Abfluss von ca. 36 l/s (ca. 5 l/(sxha)) aus dem südlichen B-Plan Nr. 3 mit einzuplanen. Der Drosselabfluss von 5 l/(sxha) ist zwischen Fa. Heidesand und der Gemeinde entsprechend abgestimmt worden! Dieser Wert darf von Fa. Heidesand zukünftig nicht überschritten werden!“

Das Regenrückhaltebecken wird im Rahmen der den Bauleitverfahren nachfolgenden Realisierungsphase auf den Flächen des Teiländerungsbereiches 20.1 für beide Teiländerungsbereiche errichtet.

Die für den Teiländerungsbereich 20.2 erstellte geotechnische Stellungnahme wurde durch das Ingenieurbüro Höppner (Lübeck, 2020) erstellt und hebt hervor, dass die Bodenverhältnisse im Plangebiet, dessen Böden aus Sand, Beckenschluff und Geschiebelehm bestehen, für eine Versickerung ungeeignet sind. Für den Teiländerungsbereich 20.2 wird daher eine Entwässerung über Rückhalteeinrichtung mit einer zentralen Ableitung an den nächsten Vorfluter derart vorgesehen, dass nur die natürliche Abfluss-Spende erfolgt. Die Konkretisierung der Abfluss-Spende erfolgt in den Bebauungsplänen Nr. 3 und 8.

Das in den Teiländerungsbereichen anfallende Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.

7.7.2 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der im Änderungsgebiet ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen erfolgt über die in den Planstraßen im Zuge der Erschließungsplanung vorzusehenden Trinkwasserleitungen und durch den Anschluss an die in der angrenzenden Bundesstraße 71 (Brochdorfer Straße / Rotenburger Straße) befindlichen Trinkwasserleitungen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist hoheitliche Aufgabe der Kommune. Die Sicherung der Löschwasserversorgung erfolgt durch eine Verstärkung und Ertüchtigung der lokal bestehenden Leitungen. Die Leitungsertüchtigung erfolgt im Rahmen der Durchführung der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ für den Teiländerungsbereich 20.2 (Süd) und des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ für den Teiländerungsbereich 20.1 (Nordost). Sie ist Voraussetzung für die Nutzung der im Plangebiet vorgesehenen baulichen Nutzungen.

Darüberhinausgehende, betrieblich bezogene Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Heidekreis abzustimmen. Die Belange des Brandschutzes sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen.

7.7.3 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung des Plangebietes wird durch die AHK Abfallwirtschaft Heidekreis sichergestellt. Die Erschließung erfolgt über ausreichend dimensionierte Verkehrsflächen innerhalb der gewerblichen Bauflächen bzw. mit direktem Anschluss an die B 71, die von allen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen befahren werden können. Diese Details werden in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ im weiteren Verfahrensablauf dargelegt.

7.7.4 Energieversorgung (Elektrizität)

Die Energieversorgung erfolgt durch die Anbindung an das Stromnetz der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen.

Ein Anschluss und Ausbau des Versorgungsnetzes erfolgt auf Grundlage der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung.

Sofern in der Erschließungsplanung die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, ist für den Bau- und Betrieb der Versorgungsleitungen die Eintragung von entsprechenden Wege- und Leitungsrechten erforderlich. Standorte für Transformatorenstationen ergeben sich je nach Leistungsbedarf der Grundstückseigentümer auf deren Grundstück oder im öffentlichen Bereich.

Die bauausführenden Firmen sind auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht hinzuweisen.

7.7.5 Fernmeldewesen

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordination mit Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Ringstraße 13, 29525 Uelzen, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Weitere Ausführungen zu Erschließungsplanung des Kommunikationsnetzes sind Bestandteil der nachfolgenden Planungsebene und daher den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ zu entnehmen.

7.8 Militärische Luftfahrt

Die Änderungsbereiche liegen im Interessengebiet der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettieffflugkorridor.

Seitens der Bundeswehr wurde darauf hingewiesen, dass die B 71 zum Militärstraßengrundnetz gehört. Solange am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 71 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben seitens der Bundeswehr zugestimmt.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Immissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und 8 werden Festsetzungen zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen aufgenommen. Diese Höhen sind nicht dazu geeignet, hinsichtlich der Belange der Luftverteidigung einen Interessenskonflikt auszulösen.

8 Ergebnis der Umweltprüfung

Die 20. Flächennutzungsplanänderung bereitet die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen westlich von Neuenkirchen / OT Delmsen vor. Durch Flächennutzungsplanänderung werden erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Eingriffe werden durch Festsetzungen auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung, u.a. zur Baufeldfreiräumung bzw. dem Artenschutz, zum Immissionsschutz, durch die Begrenzung der baulichen Nutzung auf das notwendige Maß sowie durch eine angepasste Oberflächenentwässerung berücksichtigt.

Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die voraussichtlich mit Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Teiländerungsbereiches 20.1 für den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ ausgeglichen werden können. Die Kompensation des Eingriffes im Bereich des Teiländerungsbereiches 20.2 wird auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung durch Hinzunahme einer externen Fläche als Teilplan 2 vollständig ausgeglichen.

Artenschutzrechtlich sind innerhalb des Teiländerungsbereiches 20.1 nach aktuellem Kenntnisstand ggf. die Waldohreule, Gartenrotschwanz, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse zu beachten sowie innerhalb des Teiländerungsbereiches 20.2 die Feldlerche und Goldammer. Im Zuge der Baudurchführung sind Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, werden in den weiteren Planverfahren Festsetzungen zum Artenschutz und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen getroffen.

Die zukünftigen gewerblichen Nutzungen sind auf Grund der Lärmimmissionen mit der Nachbarschaft zur nächstgelegenen Wohnbebauung verträglich, wenn Emissionskontingente für einzelne Teilflächen in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ festgesetzt werden.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Flächenneuanspruchnahme von ca. 19,1 ha.

Als Ergebnis ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffes nach aktuellem Kenntnisstand durch entsprechende Maßnahmen in Verbindung mit (externen) Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Hierfür werden u.a. im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3, der sich auf die Flächen des Teiländerungsbereiches 20.2 bezieht, für Feldlerche und Goldammer durch Ergänzung des Teilplanes 2 ein boden- und artenschutzrechtlicher Ausgleich im Rahmen einer multifunktionalen Kompensation geschaffen.

9 Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen stellt für beide Teiländerungsbereiche Flächen für die Landwirtschaft dar.

10 Inhalt der FNP-Änderung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Deckung des auf die Gemeinde Neuenkirchen bezogenen gewerblichen Baulandbedarfs schaffen. Zu diesem Zweck wird in östlicher und südlicher Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes zwischen den Ortschaften Brochdorf und Delmsen die bisherige „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Baufläche“ sowie in

„Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert.

UMWELTBERICHT ZUR

20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN FÜR EINEN TEILBE- REICH DER ORTSCHAFT DELMSEN – TEILÄNDE- RUNGSBEREICH 20.1 UND FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSCHAFT BROCHDORF – TEILÄNDERUNGS- BEREICH 20.2

STAND DER PLANUNG: ENTWURF

Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: M. Sc. Sina Röing

Langenhagen, 17. Juni 2021



Gemeinde Neuenkirchen
Hauptstr. 1-3
29643 Neuenkirchen



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppefreiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	2
1.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE FÜR DIE BAULEITPLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE VON FACHGESETZEN, FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	3
1.2.1	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHGESETZEN	3
1.2.2	UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN	8
1.2.3	SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE SCHUTZWÜRDIGE BEREICHE	10
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES	12
2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	12
2.2	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	13
2.2.1	BIOTOPTYPEN / PFLANZEN	13
2.2.2	TIERE / TIERLEBENSÄRÄUME	16
2.2.3	SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND	24
2.3	SCHUTZGUT BODEN	24
2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE	27
2.5	SCHUTZGUT WASSER	28
2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	30
2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	31
2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER	32
2.9	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN	32
3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES (UMWELTAUSWIRKUNGEN)	34
3.1	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT- DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	34
3.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	34
3.2.1	SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	35

3.2.2	SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT	35
3.2.3	SCHUTZGUT BODEN.....	36
3.2.4	SCHUTZGUT FLÄCHE.....	37
3.2.5	SCHUTZGUT WASSER	37
3.2.6	SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT	38
3.2.7	SCHUTZGUT LANDSCHAFT	38
3.2.8	SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER.....	39
4	WALDUMWANDLUNG (§ 8 NWALDLG).....	40
4.1	ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WALDFLÄCHEN I.S.D. WALDRECHTS.....	40
4.2	NUTZUNGSUMWANDLUNG VON WALDFLÄCHEN UND BESTIMMUNG DES ERSATZAUFFORSTUNGSBEDARFS	40
4.3	ERSATZMAßNAHMEN FÜR DIE WALDUMWANDLUNG	40
5	BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSCHG)	41
5.1	ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN	42
5.1.1	ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE	42
5.1.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN	44
5.2	PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE	45
5.2.1	TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG)	45
5.2.2	STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG)	46
5.2.3	SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN.....	47
5.3	FAZIT	51
6	EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSCHG).....	52
6.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERRINGERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT	52
6.2	EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES...	53
6.3	MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN	56
7	WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG.....	58
7.1	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	58
7.2	BETRACHTUNG KUMULIERENDER VORHABEN.....	59



7.3 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	59
7.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	59
8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	60
9 QUELLENVERZEICHNIS	62

Tabellen

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im gesamten Planbereich, ergänzt um ihre Bewertung (gem. DRACHENFELS 2012).	15
Tabelle 2: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (gem. BIOS 2019).	18
Tabelle 3: Artenliste der erfassten Lurche im Plangebiet (gem. BIOS 2019).	21
Tabelle 4: Artenliste der im Plangebiet potenziell zu erwartenden Reptilien (gem. BIOS 2019).	22
Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	33
Tabelle 6: Übersicht Flächenanteile aktuelle und zukünftige Nutzungen.	34
Tabelle 7: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL	43
Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfes (rechnerische Bewertung) nach NST (2013).	54

Abbildungen

Abbildung 1: Lage der geplanten FNP-Änderung Nr. 20 mit den beiden Teiländerungsbereichen 20.1 und 20.2 (unmaßstäblich).	1
Abbildung 2: Ausschnitt Planzeichnung FNP-Änderung Nr. 20 (Entwurfstand: 04.06.2021).	3
Abbildung 3: Auszug aus dem derzeit gültigen FNP der Gemeinde Neuenkirchen.	10
Abbildung 4: Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und ungefähre Brutreviere im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten (gestrichelte Linie) des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (BIOS 2019, verändert).	17
Abbildung 5: Festgestellte Amphibien sowie Bereiche mit potenziell geringer Eignung als Reptilienlebensraum im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (BIOS 2019, verändert).	20
Abbildung 6: Detektornachweise von Fledermäusen im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden	

an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (NIERMANN 2020, verändert).....	23
Abbildung 7: Bodentypen (BK 50) im Planbereich (gem. NIBIS-Kartenserver).	26

Anlagen

Anlage I: Bestandsplan Biotoptypen (M 1: 3.000)

Anlage II: BIOS (2019): Faunistische Bestandserfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) auf möglichen Gewerbegebietsflächen an der B 71 in Neuenkirchen-Delmsen, Landkreis Heidekreis, unveröff. Gutachten, 26 S. Osterholz-Scharmbeck, Dezember 2019.

Anlage III: NIERMANN, I. (2020): Fledermausuntersuchung für die geplante Gewerbeentwicklung Neuenkirchen-Brochdorf. Beitrag zum Gesamtgutachten, 6 S. Laatzen, Februar 2020.

Anlage IV: ULMENSTEIN, R. FRHR. V. (2021): Gutachten Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.



1 EINLEITUNG

Mit der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) für einen Teilbereich der Ortschaft Delmsen (Teiländerungsbereich 20.1) und für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf (Teiländerungsbereich 20.2) in der Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Heidekreis, sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung gewerblicher Bauflächen entlang der B 71 geschaffen werden (vgl. Abbildung 1). Für die Gewerbeflächenentwicklung des südlichen Änderungsbereichs 20.2 soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan (BP) Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie für den nördlichen Teiländerungsbereich 20.1 der BP Nr. 8 „Am Sand Teil II“ aufgestellt werden.

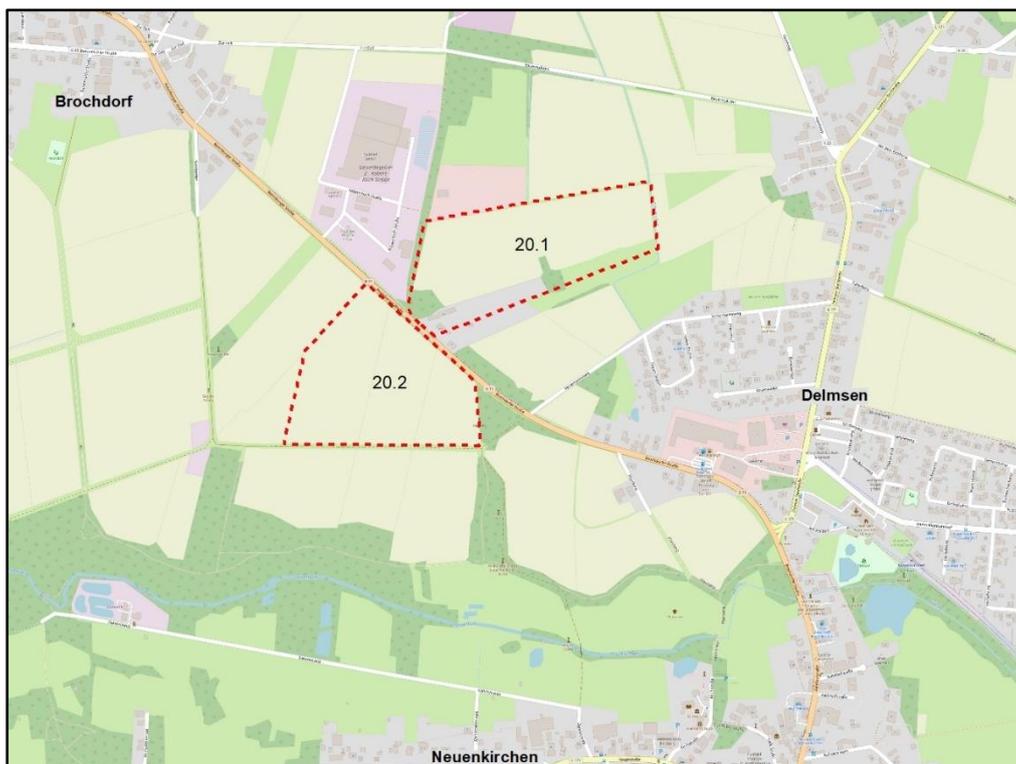


Abbildung 1: Lage der geplanten FNP-Änderung Nr. 20 mit den beiden Teiländerungsbereichen 20.1 und 20.2 (unmaßstäblich).

Für alle Bauleitpläne ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2 a in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB orientiert sich an den Anforderungen der UVP-Richtlinie, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich in seinem Aufbau an der Anlage 1 des BauGB.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DER 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Neuenkirchen direkt an der Brochdorfer Straße (B71) und umfasst eine Fläche von rd. 19,1 ha. Das Gebiet wird durch die B 71 (Übergang Rotenburger Straße zu Brochdorfer Straße) zwei Teiländerungsbereiche zerschnitten.

Der Teiländerungsbereich 20.2 liegt im Südwesten der B71. Der Geltungsbereich wird im Süden von den Ausläufern des Verseemannsweges und im Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt, an denen im Westen der Weg „Sandgarten“ verläuft. Im Osten schließt an den Teiländerungsbereich 20.2 ein kleiner, dreieckiger Kiefernforst an. Der Teiländerungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Teiländerungsbereich 20.1 befindet sich im Nordosten der B71. An der östlichen Grenze dieses Bereiches verläuft der Delmser Bach, im Norden und Nordwesten des Gebietes befinden sich gewerbliche Bauflächen. Die übrigen angrenzenden Flächen unterliegen, sowie ein Großteil des Änderungsbereiches, einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Südwesten befinden sich außerdem zwei Wohnhäuser mit angrenzenden Gärten und Lagerflächen. Der östliche Teil des südlichsten Flurstücks 617/32 ist bereits mit einer bestehenden Kompensationsfläche belegt.

Im Umfeld des gesamten Geltungsbereiches der 20. Änderung des FNP befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie insbesondere im Südwesten einige bewaldete Bereiche. Im Südosten beginnen die Ausläufer der Ortschaft Delmsen.

Im Zuge der 20. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen überwiegend als „Gewerbliche Baufläche (G)“ (ca. 14,5 ha) und in einem Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen (Osten Teiländerungsbereich 20.1, ca. 4,6 ha) (s. Abbildung 2). Von dieser Fläche sind rd. 9500 m² bereits mit einer bestehenden Kompensationsfläche belegt.



Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten. Pläne und Projekte, die eines der Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen können, müssen auf ihre Verträglichkeit hin überprüft werden (Art. 6 und 7 FFH-RL). Die Vorgaben der FFH-Richtlinie sind über die §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG für Deutschland bzw. für Niedersachsen in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 1a BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/43/EG (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (VS-RL)

Für alle Bauleitpläne muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Das BauGB wurde infolge der europäischen SUP-Richtlinie, die für alle Pläne und Programme eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorschreibt, 2004 novelliert. Mit der SUP werden bereits vor dem Zulassungsverfahren für Projekte, im Rahmen der Planung die Umweltbelange geprüft. Die Richtlinie wurde im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in § 14 in deutsches Recht umgesetzt.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Wasserrecht

Die ober- und unterirdischen Gewässer unterliegen als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil einem besonderen Schutz. Die Verunreinigung des Wassers oder die sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist zu vermeiden. Das Grundwasser ist vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Es besteht das Gebot einer sparsamen Inanspruchnahme von Wasser sowie der Pflege und Entwicklung von Gewässern.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Niedersächsische Wassergesetz (NWG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)



- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Bodenrecht

Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbare Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die im § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen sind gegenüber den an sie gestellten vielfältigen Nutzungsansprüchen vorrangig zu schonen und so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG)
- Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Waldrecht

Mit Wald bestockte Flächen sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung sowie aufgrund ihres wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten. Diese Funktionen des Waldes sind bei Planungen oder Maßnahmen, die zu einer Inanspruchnahme von Wald führen, in angemessener Weise zu berücksichtigen. Gem. § 1a BauGB ist Wald nur im notwendigen Maße für bauliche Zwecke zu beanspruchen. Eine Umwandlung von Wald ist zu begründen. Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
- Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Flächenschutz, Nachhaltigkeitsstrategie

Der Flächenschutz ist als neue Vorgabe im aktuell gültigen UVPG formuliert und in § 2 Abs. 1 neben den weiteren Schutzgütern aufgeführt.

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, will die Bundesregierung den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016¹), womit die in 2002 getroffene Festlegung über den Flächenverbrauch nochmal verschärft wird. Im Klimaschutzplan 2050², der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vorgibt, strebt die Bundesregierung bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an und greift damit eine Zielsetzung der Europäischen Kommission auf.

Denkmalschutzrecht

Kulturdenkmale bzw. archäologische Bodenfunde sind kulturelle Zeugnisse von besonderem historischem Wert. Bodenfunden, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Abfallrecht

Nach Maßgabe des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist bei der weiteren Entwicklung des Gebietes darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzes (ZustVO-Abfall)
- Baugesetzbuch (BauGB)

Energieeinsparung /-versorgung, Klimaschutz

Die Energieversorgung ist regionspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

Mit dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sollen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zum Schutz und Aufbau von Kohlenstoffspeichern und

¹ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

² BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.



Regelungen für angemessene Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel geschaffen werden.

Immissionsschutzrecht

Die Atmosphäre ist vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen, dem weiteren Entstehen von Luftverunreinigungen ist vorzubeugen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1b Abs. 5 BauGB).

Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Dabei hat die Lärminderung an der Quelle (aktiver Lärmschutz) grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz).

Relevante Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“
- Raumordnungsgesetz (ROG) sowie Baugesetzbuch (BauGB)

Störfallschutz

Nach §50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Die Seveso-III-Richtlinie³ fordert in Artikel 13, angemessene Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten im Sinne der Richtlinie mit den Mitteln der Flächenausweisung bzw. Flächennutzung sicherzustellen, um Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu begrenzen.

Nach §3 Abs. 5c BImSchG ist als angemessener Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt zu sehen, der zur gebotenen Begrenzung möglicher Auswirkungen auf dieses Schutzobjekt geboten ist. Auswirkungen können durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

1.2.2 UMWELTSCHUTZZIELE GEMÄß FACHPLÄNEN UND VERORDNUNGEN

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen ist am 14. Juli 2017 in Kraft getreten⁴. Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Seine Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Für die Gemeinde Neuenkirchen ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP keine Angabe enthalten. Der Delmser Bach, der im Nordosten knapp außerhalb des Planbereichs verläuft, ist als Vorranggebiet für die linienförmige Biotopverbindung dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (beschreibende Darstellung) werden mit der geplanten Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Heidekreis

Das RROP des ehemaligen Landkreises Soltau-Fallingb. (2000) hat im September 2015 seine Rechtskraft verloren. Für Planungen im jetzigen Landkreis Heidekreis liegt derzeit das RROP als Entwurf (2015) vor. Das Beteiligungsverfahren (TÖB, Öffentlichkeit) ist abgeschlossen und die Stellungnahmen befinden sich in Abwägung.

³ Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 197, S. 1), in Kraft getreten am 13. August 2012.

⁴ LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.



Dem Entwurf des RROP Landkreis Heidekreis (2015)⁵ ist zu entnehmen, dass im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind:

- Teiländerungsbereich 20.1:
 - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials im Westen und aufgrund besonderer Funktionen im östlichen Bereich
 - Vorbehaltsgebiet Erholung im Großteil des Bereiches mit Ausnahme im Nordwesten
 - Im Nordwesten grenzt außerdem ein bauleitplanerisch gesicherter Bereich an (bestehendes Gewerbegebiet)
 - Im Südosten befindet sich ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung etwas außerhalb des Geltungsbereiches
- Teiländerungsbereich 20.2:
 - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials im Norden und aufgrund besonderer Funktionen im restlichen Planbereich
 - In dem Südöstlich angrenzenden Waldbereich besteht ein Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Gesamter Geltungsbereich:
 - Verlauf der B71 ist als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet
 - Vorranggebiet Fernwasserleitung im Verlauf der B 71

Das RROP stellt die Gemeinde Neuenkirchen als Grundzentrum mit Standorten zur Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, von Arbeitsstätten und als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus dar.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Heidekreis

Der LRP des Landkreises Heidekreis (2013)⁶ enthält einerseits Angaben zu Bestand und Bewertung von Natur und Landschaft und andererseits Leitlinien und Handlungskonzepte zu deren Entwicklung. Die Angaben zu Natur und Landschaft fließen in die Bestandsbeschreibungen der entsprechenden Schutzgüter ein.

Nach Zielkonzept des LRP befindet sich der südwestliche Teil des nördlichen Teilbereiches (20.1) in einem Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von durch Gehölze strukturiertem artenreichem Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer (Nh). Auf der restlichen Fläche des Plangebietes soll eine „Umweltverträgliche Nutzung“ stattfinden.

Landschaftsplan

Ein aktueller Landschaftsplan für die Gemeinde Neuenkirchen liegt nicht vor.

⁵ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

⁶ LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Neuenkirchen weist den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Angrenzend an das Plangebiet im Norden und Nordwesten finden sich gewerbliche Bauflächen und im Osten dieser Bauflächen eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft. Im Osten, Süden und Westen des Planbereiches liegen weitere Flächen für die Landwirtschaft. Angrenzend im Südosten ist eine Fläche für Wald ausgewiesen (s. Abbildung 3).

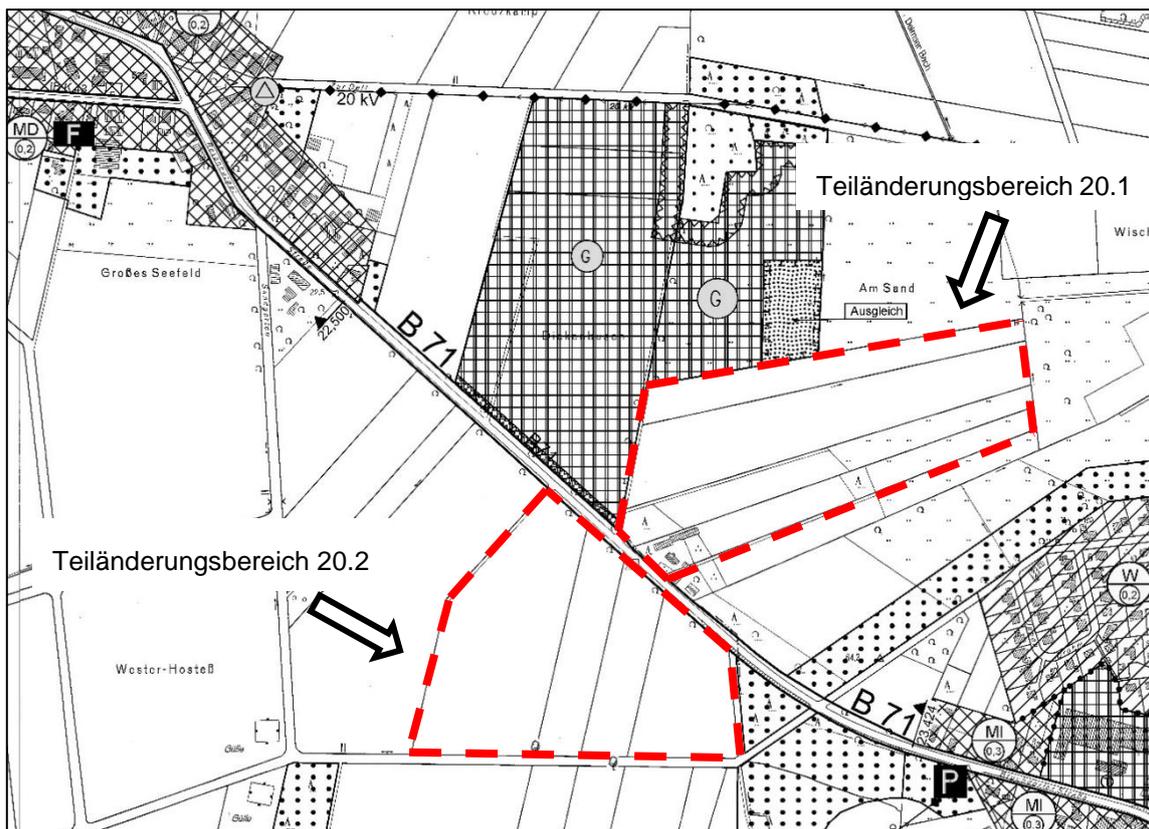


Abbildung 3: Auszug aus dem derzeit gültigen FNP der Gemeinde Neuenkirchen.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet besteht kein wirksamer Bebauungsplan (BP).

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere rechtskräftige BP vorhanden. Zwei grenzen direkt im Norden an das Plangebiet an (Nr. 2 „Dickenbusch II“ und Nr. 6 „Am Sand“) und weisen gewerbliche Bauflächen und in einem kleinen Teil Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aus. Ein weiterer BP befindet sich östlich des Planbereiches in ca. 130 m Entfernung (BP Nr. 2 „Uppen Drohm“) und weist ein Allgemeines Wohngebiet aus.

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SONSTIGE SCHUTZWÜRDIGE BEREICHE

Schutzgebiete

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Der gesamte Planungsraum befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Südlich in rd. 300 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hahnenbachtal“ (LSG HK

00034). Laut LRP des Landkreis Heidekreis (2013) befindet sich das kleine Waldstück das südöstlich an den Teiländerungsbereich 20.2 angrenzt in einem Bereich der als Naturschutzgebiet-würdig eingeordnet wird, diese Einschätzung basiert auf einer landesweiten Biotopkartierung, die eine sehr hohe Bedeutung für Biotoptypen, Fischotter und Flora feststellt. Östlich grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Delmsen mit Schutzzone III an das Plangebiet an.

Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

An der östlichen Grenze des Teiländerungsbereiches 20.1 fließt der Delmser Bach (Mehlandsbach), ein WRRL-Gewässer (DE_RW_DENI_24018). Südwestlich des Teiländerungsbereiches 20.2 befindet sich ein Brutvogellebensraum von Großvögeln mit landesweiter Bedeutung (2923.4/4) sowie in Teilen dieses Lebensraumes und östlich davon wertvolle Waldbiotope gemäß der landesweiten Kartierung 1984 – 2004.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Bestand

Der Planbereich liegt nördlich von Neuenkirchen zwischen den beiden Orten Brochdorf im Nordwesten und Delmsen im Südosten. Die Fläche wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt und von der B 71 in zwei Teilbereiche getrennt.

Der Teiländerungsbereich 20.1 wird nach Osten vom Delmser Bach und nach Westen von einem Gewerbegebiet begrenzt. Er ist, abgesehen von den westlich und nördlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen, umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einigen vereinzelt Gehölzen / Gehölzreihen. Angrenzend an diese Flächen in rd. 200 m Entfernung beginnen die Ausläufer der Ortschaft Delmsen (v.a. Wohnbebauung). Fuß- und Radwege oder sonstige Erholungsinfrastrukturelemente finden sich im Plangebiet selbst nicht, entlang der B 71 verläuft straßenparallel auf der dem Teiländerungsbereich zugewandten Seite ein Rad-/Fußweg.

Der südliche Teiländerungsbereich 20.2 ist von landwirtschaftlichen Flächen sowie einem Waldbereich umgeben und wird nach Süden von den Ausläufern des Versemannswegs umschlossen. Im Norden des Gebietes befinden sich gewerbliche Bauflächen sowie eine Lagerfläche. Entlang der nordöstlichen Grenze des Teiländerungsbereiches 20.2 verläuft die B 71 (Übergang Brochdorfer Straße in Rotenburger Straße). Der restliche Teilbereich ist ebenfalls umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und vereinzelt Gehölzen / Gehölzgruppen sowie von einem Waldbereich im Südosten. Südlich außerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein größeres Waldstück, im Nordwesten in rd. 450 m Entfernung die Ausläufer der Ortschaft Brochdorf. Fuß- und Radwege oder sonstige Erholungsinfrastrukturelemente finden sich auch in diesem Teiländerungsbereich nicht. Der im Süden angrenzende Versemannsweg sowie der im Westen angrenzende Weg Sandgarten werden allerdings sowohl von Radfahrern als auch Spaziergängern genutzt. Entlang der B 71 verläuft straßenparallel ein Rad-/Fußweg.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut bestehen im gesamten Plangebiet der 20. Änderung des FNP aktuell durch den Verkehr, insb. auf der B 71 (Lärm, Luftschadstoffe), durch die Gewerbenutzungen sowie zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung (Geruchs- und Lärmemissionen, Staubeentwicklung).

Bewertung

Die im Umfeld des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen stellen schutzbedürftige Nutzungen i.S.d. BIMSchG dar. Ihnen ist eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen infolge von Lärm und Luftschadstoffen beizumessen. Den Flächen im Plangebiet sowie den übrigen angrenzenden Bereichen ist hinsichtlich der Wohn- und Wohnumfeldfunktion nur eine allgemeine Bedeutung beizumessen.

Für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion spielt das Plangebiet selbst keine Rolle (keine Erschließung mit Wegen o.Ä.). Die angrenzenden Fuß-/Radwege dienen hauptsächlich



als Verbindungsweg/Durchgangsraum (keine Aufenthaltsqualität) und werden in ihrer Funktion durch die Planung nicht tangiert.

2.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Naturräumlich ist das Plangebiet der Lüneburger Heide zugewiesen (Region 5.1). An den westlichen Teil des Plangebietes grenzt direkt im Süden die Naturräumliche Region Stader Geest (Region 3) an (LRP Landkreis Heidekreis 2013).

2.2.1 BIOTOPTYPEN / PFLANZEN

Bestand

Für den Planbereich fand im Januar 2020 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem zu diesem Zeitpunkt für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von Drachenfels (2016)⁷ statt der nach dem aktuell gültigen Kartierschlüssel (von DRACHENFELS 2021)⁸ überarbeitet wurde. Die erfassten Biotoptypen werden im Folgenden für die beiden Teilbereiche getrennt aufgeführt.

Der nördliche Teiländerungsbereich (20.1) wird dominiert von Ackerflächen (AS), die mit etwa 7 ha knapp zwei Drittel der Fläche einnehmen. Etwa 0,7 ha des Teilbereiches sind dem Biotyp artenarmes Extensivgrünland (GET) zuzuordnen und etwa 0,6 ha werden als Lagerfläche (OFL) genutzt. Innerhalb des Extensivgrünlands im Südosten des Bereiches befindet sich ein kleiner Bereich mit einem nährstoffreichen Flatterbinsenried (NSF) ohne Schutzstatus (Größe < 50m²) sowie ein Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ). Hier konnten neben der kleinen Wasserlinse keine weiteren Wasserpflanzen bestimmt werden. Aufgrund des Erfassungstermins außerhalb der Saison (Januar) kann das Vorkommen weiterer Wasserpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Außerdem weist das Gewässer gewachsene Uferstrukturen auf und wird daher als gesetzlich geschütztes § 30 Biotop (gem. BNatSchG) erfasst.

In diesem Teilbereich besteht im Südwesten weiterhin ein kleiner ca. 2.700 m² großer Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT). Zusätzlich befindet sich im Süden im westlichen Bereich der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft ein kleineres Feldgehölz (HN) der Altersstufe 2 (BHD von ca. 20-<50 cm, 40-100 Jahre alt) mit den Baumarten Eiche, Birke und Kiefer. Baumhecken (HFB) befinden sich insbesondere am Rande der Ackerfläche sowie entlang der Flurstücksgrenzen.

Der östliche Teil des Gebietes wird durch einen Graben und anschließend den Delmser Bach begrenzt, von denen nur der Graben stellenweise innerhalb des Erfassungsbereiches liegt. Der Delmser Bach wurde rezent ausgeräumt und als stark begradigter Bach (FXS) erfasst, liegt aber außerhalb der Gebietsgrenze und wird daher im Weiteren nicht dargestellt. Der angrenzend verlaufende Graben ist als halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) mit dem Nebencode sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ) kartiert.

⁷ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 1-326, Hannover.

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

Der Graben entlang der nördlichen Gebietsgrenze wurde als Nährstoffreicher Graben (FGR) erfasst. Die beiden Gräben innerhalb der Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung randständig Flatterbinse und Brombeere aufwiesen wurden dem Biotoptyp halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (UHF) zugewiesen mit dem Biotoptyp Nährstoffreicher Graben (FGR) als Nebencode.

Im Westen des Teiländerungsbereiches befindet sich Wohnbebauung mit Nebengebäuden (ODL) und Hausgärten (PHG, PHZ). Der Garten des südlichen Hauses wurde bis auf einen kleineren Baum vollständig umgegraben.

Der südliche Teiländerungsbereich (20.2) wird bestimmt durch großflächige, intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (AS). Lediglich im Nordwesten des Bereiches befindet sich ein schmaler Streifen einer Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte.

Im südlichen Randbereich außerhalb des Teiländerungsbereiches 20.2 befindet sich ein breiter Wegeseitenstreifen der mit einer Obstbaumreihe (HEA) bestanden ist. Die Obstbaumreihe grenzt an den ebenfalls außerhalb des Plangebiets liegenden Verseemannsweg an.

Die zeichnerische Darstellung des Bestandes ist dem Bestandsplan „Biotoptypen“ (Anlage I) zu entnehmen.

Bewertung

Die Bewertung der im Plangebiet erfassten Biotoptypen erfolgt gemäß DRACHENFELS (2012)⁹ und ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Im nördlichen Teilgebiet (20.1) finden sich neben der flächenmäßigen Dominanz von Ackerflächen, denen gem. DRACHENFELS (2012) eine geringe Bedeutung beigemessen wird, zudem auch Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung (WQT, HN, HFB, GET, UHF). Als geschützte Biotoptypen (§ 30 BNatSchG) wurde das sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ) festgestellt. Für die Strukturelemente wie Hecken, Feldgehölze und den kleinen Waldbereich gilt ein hoher naturschutzfachlicher Wert, da diese Bereiche innerhalb einer intensiv genutzten Kulturlandschaft für Tier- und Pflanzenarten Refugialräume sowie Entwicklungs- und Verbreitungsmöglichkeiten bieten.

Das südliche Teilgebiet (20.2) wird bestimmt von Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung in Form eines Sandackers und einer halbruderalen Staudenflur feuchter Standorte. Eine höhere Bedeutung ist dem im Süden außerhalb angrenzenden Wegeseitenstreifen mit Altbirke, der Obstbaumreihe und dem ökologisch wertvoll angelegten landwirtschaftlichen (Verseemanns-) Weg beizumessen (s.o.).

Ein FFH-Lebensraumtyp außerhalb von FFH-Gebieten wurde im Südwesten des Teiländerungsbereich 20.1 in Form eines Eichenmischwaldes armer, trockener Standorte festgestellt (FFH-LRT 9190). Es bestehen keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten.

⁹ DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: Infom. d. Naturschutz Niedersachs. 32 Nr.1 (1/12), (korrigierte Fassung 20.09.2018).



Gemäß des LRP des Landkreises Heidekreis wird der flächigen Biotopausstattung im Plangebiet größtenteils eine geringe, in einer kleinen Teilfläche direkt östlich der B 71 (Wohnbebauung/Lagerfläche, 20.1) eine sehr geringe Bedeutung zugewiesen. Für linienhafte Biotoptypen besteht direkt angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen im Osten sowie am südlichen Rand des Teiländerungsbereiches 20.1 eine mittlere Bedeutung, eine geringe Bedeutung findet sich entlang des Delmser Bachs. Des Weiteren befindet sich ein Teil einer Baumreihe / Allee entlang der B 71 auf der Höhe des Plangebietes innerhalb der Straßenparzelle.

Tabelle 1: Erfasste Biotoptypen im gesamten Planbereich, ergänzt um ihre Bewertung (gem. DRACHENFELS 2012).

Kürzel	Bezeichnung	BNatSchG NAGB- NatSchG	FFH-LRT	Wertstufe
Wälder				
WQT	Eichenmischwald armer, trockener Standorte		9190	IV**
Gebüsche und Gehölzbestände				
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe			E
HFB	Baumhecke			III
HN	Naturnahes Feldgehölz			IV
Binnengewässer				
FGR	Nährstoffreicher Graben			II
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben			II
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Sillgewässer	§		V
Sauergras-, Binsen-, und Staudenried				
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried			IV
Sonstiger Offenbodenbereich				
DOS	Sandiger Offenbodenbereich			II
Grünland				
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden			III
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren				
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte			III
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte			III
Acker- und Gartenbaubiotope				
AS	Sandacker			I
Grünanlagen				
GRR	Artenreicher Scherrasen			II
PHG	Hausgarten mit Großbäumen			II
PHZ	Neuzeitlicher Garten			I
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen				
OVW	Weg			I
OFL	Lagerplatz			I
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft			I
OYH	Hütte			I
Erläuterungen:				

BNatSchG	Nach § 30 BNatSchG i.v.m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.
FFH-LRT	Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Wertstufe	V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung (DRACHENFELS 2012) * abweichend von DRACHENFELS (2012) wird hier anstatt des Wertfaktors III der Wertfaktor IV vergeben, da der Waldbereich geprägt ist von älteren Kiefern, Eichen und Birken, Krautschicht dominiert von Draht-Schmiele, Übergang zu WQL ** abweichend von DRACHENFELS (2012) wird hier der Wertfaktor 4 vergeben, da der Waldbereich insgesamt eine schlechte Ausprägung aufweist.

2.2.2 TIERE / TIERLEBENSÄUEN

Faunistische Erfassungen wurden in Anbetracht der Biotopausstattung im Plangebiet bzw. seinem Umfeld zu den Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien (BIOS 2019¹⁰) und Fledermäuse (NIERMANN 2020¹¹) durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassungen werden nachfolgend zusammenfassend beschrieben.

BRUTVÖGEL

Bestand

Die Bestandserfassung der Brutvögel erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) mittels Revierkartierung. Es wurden sieben flächendeckende Kartierungsdurchgänge von Ende März bis Anfang Juli 2019 durchgeführt, fünf am Tag und zwei bei Nacht. Quantitativ erfasst wurden alle mindestens landes- oder bundesweit im Bestand als gefährdet eingestufte Arten sowie Arten der Vorwarnliste, gesetzlich streng geschützte Arten und Arten aus dem Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die übrigen Arten wurden qualitativ erfasst.

Im Untersuchungsgebiet (Teiländerungsbereiche 20.1 und 20.2, vgl. Abbildung 4) konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 27 Arten als Brutvogel, sowie drei Vogelarten als Brutzeitfeststellung aufgenommen wurden. Sechs Arten wurden innerhalb des Planbereiches als Nahrungsgäste beobachtet, ihre Brutplätze befinden sich vermutlich außerhalb des Geltungsbereiches. Eine weitere Art (Kormoran) wurde beim Überflug beobachtet.

Als besonderes Brutvorkommen mit mindestens einem Brutverdacht konnten im Teiländerungsbereich 20.1 ein Revier des Mäusebussards (Brutnachweis mit Jungvogel), je ein Revier des Feldsperling, Gartenrotschwanz und Stieglitz sowie zwei Reviere der Goldammer festgestellt werden. Die Beobachtungen der Waldohreule deuten ggf. auf ein Revierzentrum knapp nördlich des Teilbereiches 20.1 hin. Die Art wurde an beiden Nachtterminen rufend bzw. umherfliegend nachgewiesen (vgl. Abbildung 4). Des Weiteren wurde ein Grünspecht mit einer Brutzeitfeststellung im Westen des Teilbereiches kartiert, der vermutlich ein Revier im direkten Umfeld des Plangebietes nutzt.

Im Teiländerungsbereich 20.2 wurde ein Revier der Feldlerche im Westen der Ackerfläche kartiert. Ein Brutpaar des Gartenrotschwanzes wurde mit einer Brutzeitfeststellung südöstlich,

¹⁰ BIOS (2019): Faunistische Bestandserfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) auf möglichen Gewerbegebietsflächen an der B71 in Neuenkirchen-Delmsen, Landkreis Heidekreis, unveröff. Gutachten, 26 S. Osterholz-Scharmbeck, Dezember 2019.

¹¹ NIERMANN, I. (2020): Fledermausuntersuchung für die geplante Gewerbeentwicklung Neuenkirchen-Brochdorf. Beitrag zum Gesamtgutachten, 6 S. Laatzen, Februar 2020.



außerhalb dieses Teilbereichs erfasst. Als dritte Art wurde die Goldammer mit einer Brutzeitfeststellung entlang des Waldrandes im Südosten des Gebietes festgestellt. In diesem Bereich gab es außerdem Hinweise auf eine Habitatnutzung des Buntspechtes.

Das übrige Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus weit verbreiteten, häufigen Singvogelarten zusammen, die vorwiegend Gehölzstrukturen/ -säume besiedeln: u.a. Rabenkrähe (20.2), Blau- und Kohlmeise, Mönchs- und Dorngrasmücke (20.1), Zilpzalp (20.2), Kleiber (20.2), Amsel, Singdrossel (20.2), Rotkehlchen, Hausrotschwanz (20.1) und Buchfink. Zudem wurden mehrere Reviere von Nicht-Singvogelarten wie der Ringeltaube erfasst. Neben dem Grünspecht (Nicht-Singvogel, 20.1) wurden ebenfalls Brutzeitfeststellungen von Schwarzkehlchen (20.1) und Gimpel (20.2) (beides ungefährdete Singvogelarten) verzeichnet. Als regelmäßige Nahrungsgäste wurden Rauchschwalben und Sperber sowie einmalig ein Rotmilan (20.1) und ein Star (20.2) nachgewiesen. Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt die Reviermitelpunkte der quantitativ erfassten Brutvögel im Plangebiet.

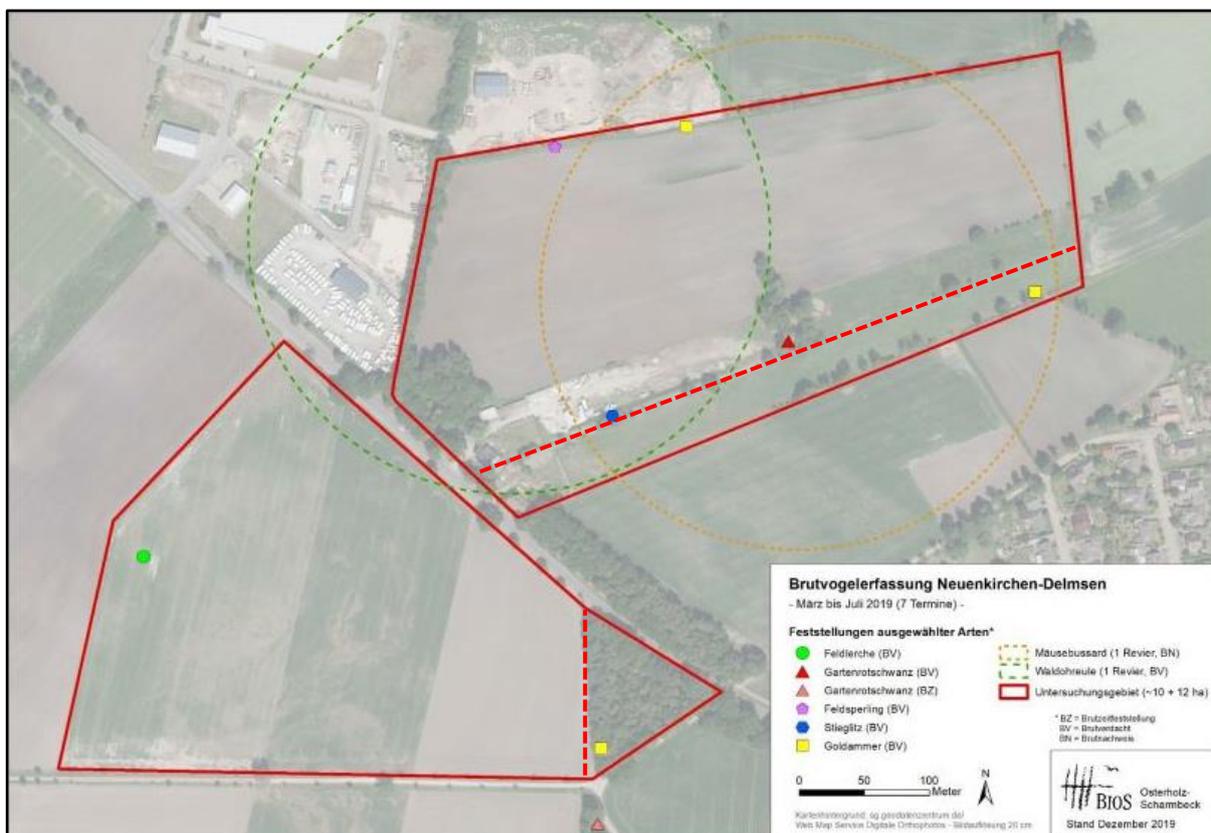


Abbildung 4: Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten und ungefähre Brutreviere im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten (gestrichelte Linie) des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (BIOS 2019, verändert).

Bewertung

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt; Mäusebussard, Sperber, Rotmilan, Waldohreule und Grünspecht sind darüber

hinaus auch streng geschützt. Der Rotmilan ist außerdem eine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für eine Bewertung des Gebietes nach dem System der Staatlichen Vogelschutzwarte in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013) ist die Gebietsgröße mit rd. 21 ha nicht ausreichend. Daher erfolgt eine Einordnung nach dem Wertstufensystem von BRINKMANN (1998).

Dementsprechend wird dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung (Wertstufe 3) als Brutvogel-lebensraum zugeordnet. Innerhalb des Gebietes bestehen Brutreviere von in Niedersachsen bzw. im östlichen Tiefland bestandsgefährdeten Vogelarten wie der Feldlerche, dem Gartenrotschwanz, Mäusebussard und Waldohreule (letztere als streng geschützte Arten).

Weitere Brutvorkommen v. a. von Goldammer, Feldsperling und Stieglitz (Vorwarnliste Niedersachsen), sind als planungsrelevant einzustufen und stützen diese Einschätzung.

Wichtige Lebensräume für Brutvögel stellen insbesondere die Mischgehölze am Rand des Plangebietes sowie einzelne Bäume (hauptsächlich im Teilbereich 20.1) dar. Die überwiegend großflächigen und intensiv genutzten Ackerflächen wurden nur in geringem Maße als Bruthabitat genutzt (1 Revier der Feldlerche, mindestens 1 Revier der Wiesenschafstelze), dienen jedoch verschiedenen Vogelarten zur Nahrungssuche.

Die nachfolgende Tabelle 2 listet sämtliche im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvogelarten, ergänzt um ihre Gefährdung, ihren Schutzstatus sowie ihr Vorkommen im UG auf.

Tabelle 2: Erfasste Brutvögel im Plangebiet (gem. BIOS 2019).

Art	Status	Gefährdung			Schutz	
		RL NDS 2015	T-O	RL D 2015	BNatSchG	EU-VRL
Nicht-Singvögel						
Stockente	NG					
Kormoran	ÜF					
Sperber	NG				§*	
Rotmilan	(NG)	2	2	V	§*	X
Mäusebussard	1 BN				§*	
Ringeltaube	x					
Waldohreule	1	V	V		§*	
Grünspecht	BZ				§	
Buntspecht	NG					
Singvögel						
Eichelhäher	x					
Rabenkrähe	x					
Blaumeise	x					
Kohlmeise	x					
Feldlerche	1	3	3	3		
Rauchschwalbe	NG	3	3	3		
Zilpzalp	x					
Mönchsgrasmücke	x					
Dorngrasmücke	x					
Kleiber	x					
Zaunkönig	x					



Star	NG	3	3	3		
Amsel	x					
Singdrossel	x					
Schwarzkehlchen	BZ					
Rotkehlchen	x					
Hausrotschwanz	x					
Gartenrotschwanz	1 + (BZ)	V	3	V		
Feldsperling	1	V	V	V		
Wiesenschafstelze	x					
Bachstelze	x					
Buchfink	x					
Gimpel	BZ					
Stieglitz	1	V	V			
Goldammer	3	V	V	V		

Erläuterungen:

Status im UG: Zahl = Anzahl Brutreviere planungsrelevanter Arten; x = als Brutvogel (mindestens Brutverdacht) belegt; BZ = Brutzeitfeststellung (potenzieller Brutvogel im UG); () = knapp außerhalb des UG; NG = Nahrungsgast (Brutplatz außerhalb des UG), ÜF = überfliegend

Gefährdung: 0 = Bestand erloschen (ausgestorben, verschollen); 1 = Bestand vom Erlöschen (Aussterben) bedroht; 2 = Bestand stark gefährdet; 3 = Bestand gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; ohne Angabe = Bestand ungefährdet; NDS = Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015); T-O = Tiefland Ost; D = Deutschland (GRÜNEBERG u. a. 2015)

§ = § 7 (2), Nr. 14 BNatSchG: nach Bundesnaturschutzgesetz (2010) streng und besonders geschützte Art; §* = auch nach EG-Artenschutzverordnung streng geschützt; alle übrigen Arten (außer Neozoen) besonders geschützt (§ 7 (2), Nr. 13, BNatSchG.

EU-VSR: X = Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

AMPHIBIEN**Bestand**

Die Potenzialerfassung der Lurche wurde im Plangebiet an vier Terminen von Anfang April bis Mitte Juni 2019 durchgeführt. Durch einen späteren Beginn der Erfassung (Nachbeauftragung) konnte die Hauptwanderzeit der Frühläicher (v.a. Erdkröte und Braunfrösche) nicht mit abgedeckt werden.

Die Erfassung beschränkte sich auf den nordöstlichen Teiländerungsbereich des Plangebietes (20.1) aufgrund des Vorhandenseins potenziell geeigneter Gewässerstrukturen. Während der Untersuchungen wurde jedoch im gesamten Planbereich auf mögliche Lurchvorkommen geachtet. Der Delmser Bach sowie ein Stillgewässer wurden als geeignetes Lurchhabitat eingeschätzt. Zumindest für das Stillgewässer ist davon auszugehen, dass es ganzjährig Wasser führend ist und somit auch Tieren zur Überwinterung dienen könnte. Beide Gewässerstrukturen wurden daher an drei Terminen an verschiedenen Stellen kontrolliert (Begehung und Bekescherung). Des Weiteren fand Mitte Juni eine Abendbegehung statt, bei der auf rufende Grün- sowie abwandernde Braunfrösche geachtet wurde.

Die Untersuchungstermine fanden bei für Amphibien geeigneten Bedingungen statt. Die Bestimmung richtete sich nach GLANDT (2011), GÜNTHER (1996) und THIESMEIER et al. (2015). Die Erfassung erfolgte angelehnt an methodische Hinweise nach SCHLÜPMANN & KUPFER

(2009). Die naturschutzfachliche Bewertung des Lurchlebensraumes erfolgt anhand der Kriterien des landesweiten Bewertungssystems von FISCHER & PODLOUCKY (1997).

An den vier Untersuchungsterminen wurden insgesamt fünf Amphibienarten festgestellt: Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch sowie Teich- und Bergmolch. Während der ersten Begehung wurden Reproduktionsnachweise von Grasfrosch und Erdkröte in Delmser Bach und Tümpel nachgewiesen. Weiterhin wurden im Zuge des Kescherns mindestens drei Grünfroschindividuen, drei Teichmolche und zwei Bergmolche nachgewiesen (vgl. Abbildung 5). Rufende Grünfrösche wurden im Plangebiet nicht verzeichnet.

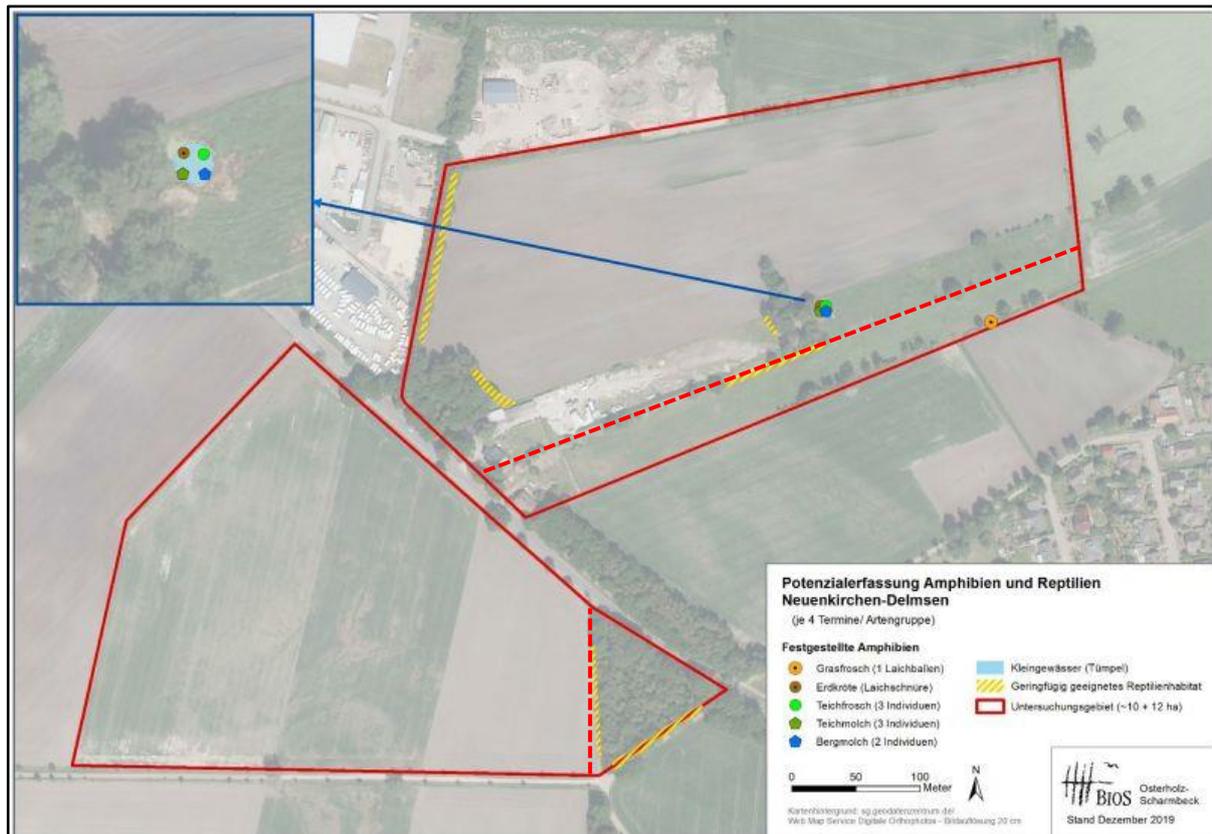


Abbildung 5: Festgestellte Amphibien sowie Bereiche mit potenziell geringer Eignung als Reptilienlebensraum im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (BIOS 2019, verändert).

Bewertung

Alle vorgefundenen Arten sind gem. BNatSchG besonders geschützt, hinsichtlich ihrer Habitatbedingungen wenig anspruchsvoll und relativ weit verbreitet. Die Bestände der vorkommenden Arten sind mit Ausnahme des Grasfrosches weder in Niedersachsen noch bundesweit gefährdet. Der Grasfrosch steht in Deutschland auf der Vorwarnliste.

Dem Großteil des Planbereiches wird aufgrund der intensiven Ackernutzung und fehlender Gewässerhabitats keine Eignung als Lurchlebensraum zugeschrieben. Der südöstliche Teil des nördlichen Teilbereiches (20.1) weist hingegen Strukturen auf, die potenziell als Sommerlebensraum (Grünlandbrache, Weidegrünland) geeignet sind. Wichtige Überwinterungsstrukturen sind potenziell kleinflächig, zentral im nördlichen Teilbereich, vorhanden (s. Abbildung

5). Die beiden Gewässerstrukturen im Plangebiet sind stark besonnt, bieten ansonsten aber wenig geeignete Strukturen für anspruchsvolle Arten. Daher ist das Vorkommen von vier Amphibienarten in dem kleinen Stillgewässer besonders hervorzuheben.

Durch das Vorkommen mehrerer im Bestand ungefährdeter Arten in sehr kleinen Beständen wird dem nordöstlichen Planbereich eine eingeschränkte Bedeutung als Amphibienlebensraum zugewiesen (Bewertungsschema BRINKMANN 1998) (vgl. Tabelle 3). Im südlichen Teilbereich fehlen Gewässerhabitats, die als Lurchlebensraum bedeutsam sein könnten. Aufgrund der Gegebenheiten und der verhältnismäßig kleinen Gewässerstrukturen ist nicht mit einem Vorkommen gefährdeter oder in der FFH-Richtlinie (Anhang II oder IV) gelisteter Arten zu rechnen.

Tabelle 3: Artenliste der erfassten Lurche im Plangebiet (gem. BIOS 2019).

Artname	RL - Nds	RL - D	BNatSchG § 7	FFH- Anhang	Vorkommen und Status im Plangebiet
Bergmolch	-	-	b		Nachweis von zwei Individuen im Tümpel
Teichmolch	-	-	b		Nachweis von (mind.) drei Individuen im Tümpel
Erdkröte	-	-	b		Feststellung einzelner Laichschnüre (Reproduktionsnachweis) im Tümpel
Grasfrosch	V	-	b	V	Feststellung eines einzelnen Laichballens (Reproduktionsnachweis) im Delmser Bach
Teichfrosch	-	-	b	V	Nachweis von (mind.) drei Individuen im Tümpel

Erläuterungen:
Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Niedersachsen (Nds) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013); für Deutschland (D) nach Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste; - = ungefährdet
Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) § 7: b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14)
Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH): II = Anhang II (Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); IV = Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) V = Anhang V (Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können).

REPTILIEN

Bestand

Im Zuge der Reptilienpotenzialerfassung wurden eine Einschätzung von für Reptilien geeigneten Lebensraumstrukturen sowie die Suche nach Adulten und Jungtieren vorgenommen. Durchgeführt wurden vier Geländeterminale von April bis Mitte August 2019 (bei geeigneter Witterung: warm, wenig Wind), bei denen schwerpunktmäßig Saumstrukturen und Gehölzränder auf vorkommende Individuen untersucht wurden. Mögliche Verstecke wie z.B. Steinaufschüttungen oder Balken im Plangebiet wurden auf potenzielle Reptilienvorkommen und sich ggf. sonnende Individuen kontrolliert. Zudem wurde auf unregelmäßig befahrenen Wegen auf überfahrene Individuen geachtet sowie im Rahmen anderer Geländebegehungen nach Kriechtieren Ausschau gehalten.

Während der vorgenommenen Untersuchungen konnte kein Nachweis für ein Reptilienvorkommen im Plangebiet erbracht werden. Da jedoch potenziell geeignete Strukturen abgesucht wurden und das Vorkommen von Kriechtieren nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Nutzung des Gebietes durch einzelne Individuen möglich (vgl. Abbildung 5).

Bewertung

Aufgrund des fehlenden Reptilienvorkommens während der Untersuchungen werden die im Gebiet vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung für ein Reptilienvorkommen bewertet.

Kleinflächig im Gebiet vorhandene lichte Gehölze mit deckungsreicher Krautschicht sowie Holzstapel oder Komposthaufen bilden interessante Habitate für Blindschleichen. Im nordöstlichen Teil der Planbereiches (20.1) finden sich in geringem Ausmaß lose aufgeschüttete Steine oder Holz, die Versteckmöglichkeiten für diverse Kriechtiere (u.a. Waldeidechse) bieten könnten. Ein Vorkommen der Ringelnatter ist eher außerhalb, südlich der im Planbereich vorkommenden Gewässerstrukturen zu erwarten. Die potenziell zu erwartenden Arten sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Insgesamt wird dem Plangebiet eine geringe Eignung als Reptilienhabitat zugewiesen. Dies beruht auf kleineren Bereichen mit stark besonnten Säumen sowie lichten Gehölstrukturen in größerer Distanz zu intensiv bewirtschafteten Bereichen, die eine geringe Eignung für Reptilien aufweisen. Der Großteil des Plangebietes erscheint aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht geeignet für ein Vorkommen von Kriechtieren.

Tabelle 4: Artenliste der im Plangebiet potenziell zu erwartenden Reptilien (gem. BIOS 2019).

Artname	RL - Nds	RL - D	BNatSchG § 7	FFH- Anhang	Vorkommen und Status im Plangebiet
Blindschleiche	V	-	b		Vorkommen nicht auszuschließen
Waldeidechse	-	V	b		Vorkommen nicht auszuschließen

Erläuterungen:
Angaben zum Gefährdungsgrad nach Roten Listen (RL); für Niedersachsen (Nds) nach PODLOUCKY & FISCHER (2013); für Deutschland (D) nach Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste
Gesetzlicher Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) § 7: b = besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13); s = streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14)
Eintrag gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): II = Anhang II (Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen); IV = Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse)

FLEDERMÄUSE

Bestand

Die Fledermausaktivität im Gebiet wurde mittels Ultraschalldetektorbegehungen in vier Begehungen ab Sonnenuntergang erfasst. Die Begehungen fanden bei geeigneten Wetterbedingungen statt und dauerten jeweils etwa 5 Stunden an.

Im Rahmen der Begehungen wurden mehr als 400 Fledermausrufsequenzen aufgezeichnet, die mindestens sieben Arten bzw. Artengruppen zugeordnet werden konnten. Dominant war



das Auftreten der Zwergfledermaus im gesamten Plangebiet. Weiterhin wurden Breitflügel-Fledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler sowie Rauhhautfledermaus aufgezeichnet. Außerdem wurden Bartfledermäuse und Langohrfledermäuse registriert, die in den Detektoruntersuchungen aufgrund mangelnder Unterscheidungsmöglichkeiten als eine Artengruppe angegeben werden (s. Abbildung 6). Bei den Bartfledermäusen kann grundsätzlich mit einem Vorkommen beider Arten gerechnet werden, bei der Langohrfledermaus handelt es sich sehr wahrscheinlich (Verbreitung der Art) um das Braune Langohr. Weiterhin wurden Rufsequenzen aufgezeichnet die zu kurz waren um eindeutig zugeordnet zu werden. Sie wurden bis zur Gattung bestimmt.

Die Anzahl der registrierten Rufsequenzen darf nicht direkt mit der Häufigkeit der Arten im Plangebiet gleichgesetzt werden, da die Erfassung der Rufe stark von der Entfernung abhängig ist. Bei einer intensivierten Erfassung des Gebietes ist daher mit dem Nachweis weiterer Arten wie der Mückenfledermaus und weiteren Arten der Gattung Myotis zu rechnen.

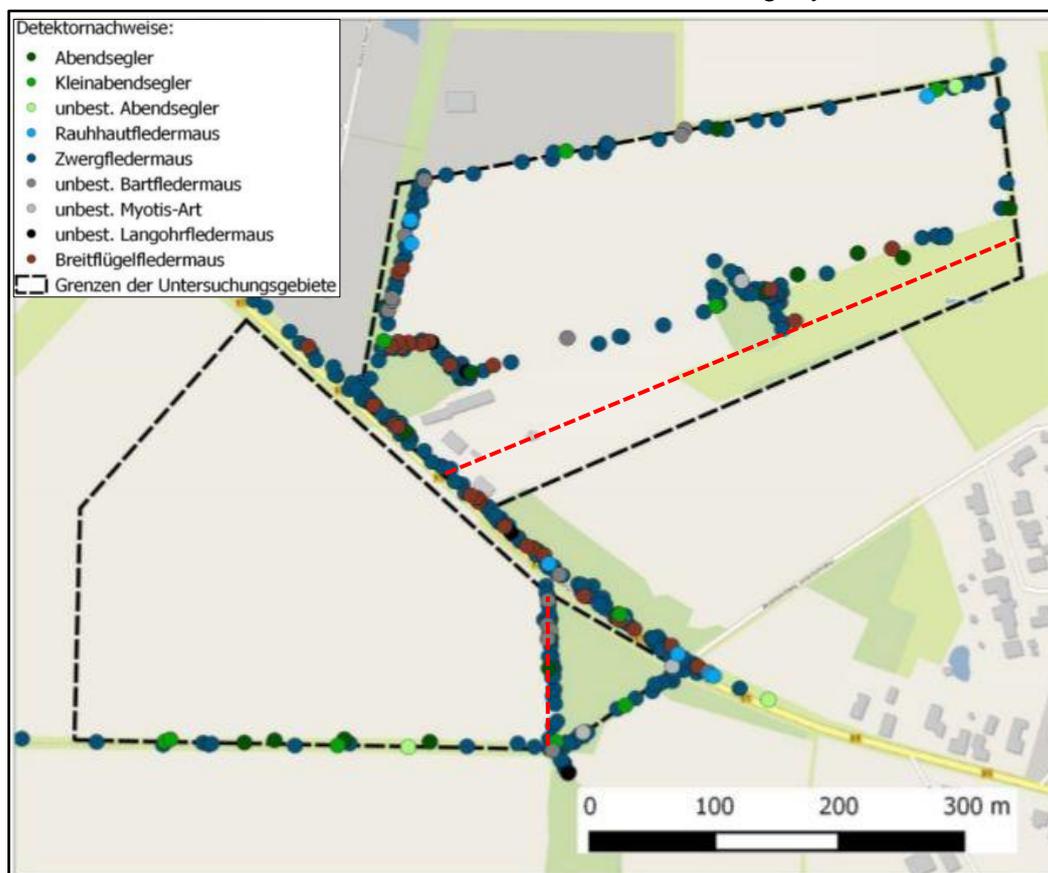


Abbildung 6: Detektornachweise von Fledermäusen im Plangebiet – Kartierungsergebnisse beinhalten auch den Waldbereich im Südosten des Teiländerungsbereiches 20.2, der Gegenstand des BP Nr. 3 ist. Der nördliche Teiländerungsbereich 20.1 endet im Süden an der gestrichelten Linie, der Teiländerungsbereich 20.2 endet im Osten ebenfalls an der gestrichelten Linie (NIERMANN 2020, verändert).

Bewertung

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt und besitzen damit einen besonderen Schutzstatus.

Im Planbereich dominiert die Zwergfledermaus bei den registrierten Rufsequenzen und ist die häufigste Art im Bereich. Die Fledermausaktivität konzentriert sich auf die Randbereiche des

Planbereiches, entlang der Straßen und weggleitenden Gehölze. Die Gehölzbestände mit Übergang zum Offenland stellen individuelle Leitlinien und Jagdgebiete für Fledermäuse dar. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden keine Hinweise auf Quartiere in Bäumen erbracht. Es kann aufgrund der vorkommenden, geeigneten Gehölze jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil als Quartiere genutzt werden. Auch die wenigen Gebäude im Planbereich können potenzielle Fledermausquartiere beherbergen.

Dem gesamten Planbereich wird eine mittlere Bedeutung als Fledermauslebensraum zugeordnet. Der nordöstliche Teil des Bereiches (20.1) ist jedoch die für Fledermäuse wichtigere Fläche aufgrund des höheren Gehölz- sowie Grünlandanteils.

Weitere relevante Arten / Artengruppen

Ein potenzielles Vorkommen des Fischotters im Delmser Bach ist nicht auszuschließen. Des Weiteren sind in Soltau und Visselhövede Wolfterritorien bekannt. Für die Gemeinde Neuenkirchen liegen bisher jedoch keine Nachweise der Art vor.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten bzw. –gruppen ist im aufgrund der Biotopausprägung im Plangebiet / der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten.

2.2.3 SCHUTZGEBIETE UND BIOTOPVERBUND

Innerhalb oder unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Der gesamte Planungsraum befindet sich im Naturpark Lüneburger Heide. Südlich in rd. 300 m Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Hahnenbachtal“ (LSG HK 00034).

Laut Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Heidekreis (2013) bestehen im Plangebiet Bereiche mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für linienhafte Biotoptypen. Gemäß des LROP ist der Delmser Bach, der im Nordosten knapp außerhalb des Planbereichs verläuft, als Vorranggebiet für die linienförmige Biotopverbindung dargestellt.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

Bestand

Der Planbereich liegt in zwei verschiedenen Bodengroßlandschaften: Geestplatten und Endmoränen im Großteil des Änderungsbereiches und Talsandniederungen und Urstromtäler im Osten. Die Bodeneinheit ist geprägt von Podsol-Braunerden aus Geschiebedecksanden über glazifluviatilen Sanden. In Senken und Tälern bestehen Gley-Braunerden, z.T. auch Gleye mit geringmächtiger Torfdecke. Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50) bestehen im Plangebiet vier verschiedene Bodentypen. Im westlichen Bereich des Teiländerungsbereiches 20.2 befindet sich „Mittlere Podsol-Braunerde“, im Nordwesten „Mittlere Pseudogley-Podsol-Braunerde“ und in den Bereichen entlang der B 71 „Mittlerer Podsol“. Im Teiländerungsbereich 20.1 nimmt der mittlere Podsol den gesamten westlichen Teil des Gebietes ein, im Osten schließt sich ein „Mittlerer Gley-Podsol“ an (s. Abbildung 7). (LBEG 2020¹²)

¹² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 24.04.2020.



Die Böden im Plangebiet sind zum Großteil durch eine intensive ackerbauliche Nutzung geprägt. In Teilbereichen sind außerdem kleinere Gehölzbestände sowie ein extensiv bewirtschaftetes Grünland vorhanden. Die unversiegelten Böden erfüllen hier noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Im Teiländerungsbereich 20.1 befinden sich im Südwesten versiegelte und stark verdichtete Bereiche (Wohnbebauung/Lagerfläche/Hütten) sowie größere Hausgärten. In diesen Bereich ist nicht davon auszugehen, dass die Böden noch eine Funktion für den Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt erfüllen. Als Lebensraum für die Fauna besteht in den Hausgärten noch eine eingeschränkte Funktion.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist im Westen des Gebietes mit sehr gering, im Osten mit gering angegeben (LBEG 2020¹³).

Für das Plangebiet liegt eine geotechnische Stellungnahme von INGENIEURBÜRO HÖPPNER (2020) vor. Im Rahmen der Erkundungsarbeiten wurden an 32 Untersuchungspunkten Kleinrammbohrungen bis 5 m Tiefe unterhalb des Geländes sowie Rammsondierungen an zwei Untersuchungspunkten durchgeführt. Es wurden vier Bodenschichten definiert, die sich aus einem Oberboden (max. 0,7 m Schichtdicke), Fein- bis Mittelsanden (max. 4,7 m Schichtdicke), Geschiebelehm (max. 4,6 m Schichtdicke) und Beckenschluff (max. 3,40 m Schichtdicke) zusammensetzen. Die Fläche weist Höhenunterschiede zwischen 62,47 und 65,36 m NHN auf¹⁴.

Laut LRP des Landkreises Heidekreis ist ein Teil der Fläche im Osten des Plangebietes (20.1) als Bereich mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung sowie Bereich mit hoher Windereisungsgefährdung, teilweise mit und teilweise ohne Dauervegetation, gekennzeichnet.

Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt (LBEG 2020¹⁵).

¹³ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Bodenfruchtbarkeit (Auswertung BK50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

¹⁴ INGENIEURBÜRO HÖPPNER (2020): Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen, Neubau eines Betriebsgebäudes, Neuenkirchen. Lübeck, den 12.04.2020.

¹⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Altlasten, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

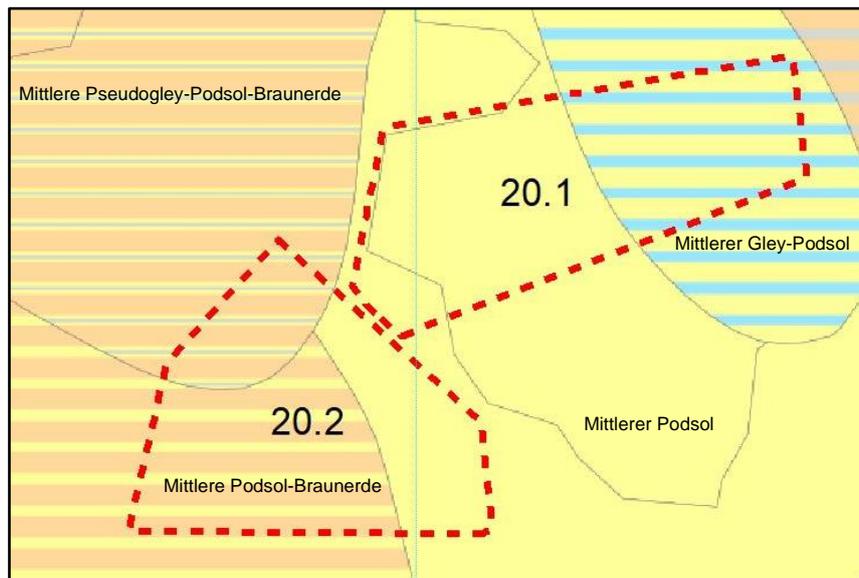


Abbildung 7: Bodentypen (BK 50) im Planbereich (gem. NIBIS-Kartenserver).

Bewertung

Die Bedeutung von Böden ergibt sich u.a. aus ihren Standorteigenschaften, ihrer Verbreitung, Natürlichkeit sowie natur- und kulturhistorischen Bedeutung. Die unversiegelten Böden im Plangebiet weisen zwar voraussichtlich noch eine weitgehend natürliche Bodenschichtung auf, befinden sich jedoch durch die langjährige landwirtschaftliche Nutzung in einem deutlich anthropogen beeinflussten Zustand. Ihre Natürlichkeit ist daher als gering einzustufen. Dies gilt auch für die versiegelten und stark verdichteten Böden im Teiländerungsbereich 20.1. Hier ist nicht mehr von einer natürlichen Bodenschichtung auszugehen und die Funktionen des Bodens sind stark eingeschränkt. Ein höherer Natürlichkeitsgrad ist für die Böden im Bereich der Gehölzbestände sowie im Randbereich der Waldfläche und im Bereich des extensiven Grünlandes anzunehmen.

Suchräume für besonders schutzwürdige Böden (Böden mit besonderen Standorteigenschaften, naturnahe Böden, seltene Böden, Böden mit kulturhistorischer, naturhistorischer oder geowissenschaftlicher Bedeutung oder hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit) sind im Plangebiet nicht bekannt (LBEG 2020¹⁶).

Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist mit keiner bis geringer Empfindlichkeit angegeben (LBEG 2020¹⁷).

Für die Böden im Plangebiet ist insgesamt eine allgemeine Bedeutung festzustellen.

¹⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Suchräume für schutzwürdige Böden (BK 50), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

¹⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Schutzgut „Fläche“ ist im Zuge der Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem „Boden“ in die Liste der zu betrachtenden Schutzgüter aufgenommen worden. Dabei handelt es sich laut UVP-GESELLSCHAFT (2016: 224)¹⁸ „weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche - unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens - ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben.

Bestand

Der Planbereich umfasst insgesamt eine Größe von rd. 19,1 ha. Er entspricht somit rd. 0,2 % des Gemeindegebietes von Neuenkirchen, das gemäß der GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2020¹⁹) mit einer Fläche von 97.46 qkm angegeben ist.

Der Planbereich ist derzeit vor allem durch anthropogene Nutzungen in Form von Intensivacker (rd. 16,7 ha), Grünland (0,7 ha), Wäldern (0,32 ha), Gehölzbeständen (rd. 0,22 ha) und versiegelten Flächen (0,8 ha) geprägt.

Bewertung

Um der Neuinanspruchnahme von Flächen entgegen zu wirken, ist in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt worden, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha/Tag zu verringern.

Die Niedersächsische Landesregierung hat sich im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen²⁰. Gemäß LBEG (2017²¹) liegt der Flächenverbrauch in Niedersachsen derzeit (Stand 2015) bei ca. 9,5 ha pro Tag, wobei vorrangig (hochwertige) landwirtschaftliche Böden bebaut werden.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Als unbebaute Fläche mit großflächiger landwirtschaftlicher Nutzung und Gehölzbeständen kommt somit dem Plangebiet eine generelle Bedeutung für das Schutzgut zu.

¹⁸ UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

¹⁹ GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2020): Wir stellen uns vor – Zahlen, Daten, Fakten, <http://www.gemeinde-neuenkirchen.de/staticsite/staticsite.php?menuid=13&topmenu=2>, aufgerufen am 25.05.2020.

²⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.

²¹ LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

2.5 SCHUTZGUT WASSER

Bestand

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

An der östlichen Grenze des Teiländerungsbereiches 20.1 fließt der Delmser Bach (Mehlandsbach), ein WRRL-Gewässer (DE_RW_DENI_24018)²². Des Weiteren befinden sich im genannten Teilbereich ein naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) sowie mehrere Gräben (nördliche Grenze 20.1, innerhalb der Ackerflächen), die als vegetationsarme oder nährstoffreiche Gräben erfasst wurden (FGZ, FGR).

GRUNDWASSER

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Wümme Lockergestein links“²³. Als Grundwasserleitertyp sind im NIBIS-Kartenserver Porengrundwasserleiter für den südwestlichen Bereich des Gebietes und Grundwassergeringleiter für den nordöstlichen Bereich angegeben. In ersterem kann sich das Grundwasser gut bewegen, ist relativ gleichmäßig verteilt und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus. Bei zweiterem können Gesteine mit sehr geringen effektiven Hohlraumanteilen Grundwasser nur in geringem Maße speichern oder weiterleiten²⁴. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist im Südwesten des Gebietes mit gering, im Nordosten mit mittel und in den größten Teilen mit hoch angegeben²⁵.

Das Grundwasser wurde im Teiländerungsbereich 20.2 nach Bohruntersuchungen in einem Bereich zwischen 59,26 und 65,25 m u. NHN vorgefunden. Damit ergeben sich hier Grundwasserstände von 0,90 bis 4,80 m u. GOK. (Höppner 2020)²⁶. Für den Teiländerungsbereich 20.1 liegen keine Untersuchungen des Grundwasserstandes vor. Gemäß der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 (HÜK 200) befindet sich die Grundwasseroberfläche bei > 55 bis 60 m NHN²⁷. Im Hinblick auf die im digitalen Geländemodell 1:5.000 angegebenen Geländehöhen (62,4 bis 64,1 m NHN²⁸) ergeben sich somit theoretische Grundwasserflurabstände zwischen 2,4 m (minimal) und 9,1 m (maximal).

Östlich grenzt das Trinkwasserschutzgebiet Delmsen mit Schutzzone III an den Teiländerungsbereich 20.1 an.

²² NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Fließgewässer (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 22.05.2020.

²³ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Grundwasserkörper (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 22.05.2020.

²⁴ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine 1: 500.000 (HÜK500), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

²⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

²⁶ INGENIEURBÜRO HÖPPNER (2020): Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen, Neubau eines Betriebsgebäudes, Neuenkirchen. Lübeck, den 12.04.2020.

²⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2021): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Lage der Grundwasseroberfläche 1: 200.000 (HÜK2000), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 07.05.2021.

²⁸ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2021): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Reliefkarten: Höhen und Bathymetrie (ohne anthrop. Formen), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 07.05.21.



Die durchschnittliche jährliche Grundwasserneubildung beträgt im südwestlichen Plangebiet zwischen > 200 – 350 mm/a, im nordöstlichen Teil > 50 – 350 mm/a²⁹.

Bewertung

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Der Mehlandsbach wird als deutlich anthropogen beeinträchtigt eingeschätzt. Sein chemischer Gesamtzustand ist schlecht, der ökologische Zustand unbefriedigend³⁰. Während der Biotopy-penerfassung wurde der Bach als stark begradigter Bach erfasst, der kürzlich ausgeräumt wurde.

Das nährstoffreiche Stillgewässer besitzt einen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG und eine besondere Bedeutung für das Amphibienvorkommen im Plangebiet. Die kleineren teils nährstoffreichen Gräben stellen potenzielle Lebensräume für die Artengruppe dar.

Die Oberflächengewässer haben aufgrund ihres jeweiligen Schutzstatus eine besondere Bedeutung für das Schutzgut.

GRUNDWASSER

Für den Porengrundwasserleiter ist gem. NIBIS eine hohe Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine und ein hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung angegeben. Lediglich in einem kleinen Bereich im Südwesten des Teiländerungsbereiches 20.2 ist das Schutzpotential mit gering angegeben. Im Bereich des Grundwassergeringleiters ist die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine gering und das Schutzpotenzial ebenfalls hoch.^{31,32} Damit besteht im Großteil des Plangebiet ggf. eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen

Die geotechnische Stellungnahme (HÖPPNER 2020³³) bewertet den Großteil des Baugrunds (im Teiländerungsbereich 20.2) als gering durchlässig, den vorkommenden Sanden wird eine geringfügig höhere Durchlässigkeit zugeschrieben. Die mengenmäßige Grundwasserneubildung ist im gesamten Plangebiet als mittel einzustufen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet Delmsen besteht für das Schutzgut Grundwasser insgesamt eine besondere Bedeutung.

²⁹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Grundwasserneubildung mGrowa18 1: 50.000 – 30-jährige Jahresmittelwerte – Grundwasserneubildung 1981-2010, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

³⁰ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.) (2020): Umweltkartenserver Niedersachsen – Wasserrahmenrichtlinie: WRRL Grundlagendaten – Fließgewässer (WRRL), <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, abgerufen am 22.05.2020.

³¹ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Durchlässigkeiten der oberflächennahen Gesteine 1:500.000 (HÜK50) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 07.05.2021.

³² LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200) <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 07.05.2021.

³³ INGENIEURBÜRO HÖPPNER (2020): Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und Grundwasserverhältnissen, Neubau eines Betriebsgebäudes, Neuenkirchen. Lübeck, den 12.04.2020.

2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Bestand

Der Planbereich liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, die durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die Ausbildung von klimaökologisch relevanten, landschaftsgebundenen Strömungssystemen erhält in dieser Region eine zunehmende Bedeutung. Charakteristisch sind z.T. weiträumige Entstehungs- und Einzugsgebiete der Kalt- und Frischluft. Bioklimatische und lufthygienische Belastungssituationen entstehen hier hauptsächlich im Bereich größerer Siedlungsräume und bedeutender Emittenten wie z.B. Hauptverkehrsstraßen (MOSIMANN et al. 1999³⁴).

Die Jahresniederschläge liegen im Plangebiet bei durchschnittlich 779 mm, wobei in den Sommermonaten im Mittel etwas mehr Niederschlag (408 mm) fällt als in den Wintermonaten (371 mm)³⁵. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 Grad Celsius³⁶. Die jährliche klimatische Wasserbilanz ist mit rd. 237 mm als hoher Überschuss angegeben³⁷.

Im Plangebiet ist derzeit von weitgehendem Offenlandklima auszugehen mit den umliegenden großflächigen Acker- sowie Grünlandbereichen und den nur kleinflächig vorhandenen Gehölzen, die zur allgemeinen Frisch- und Kaltluftentstehung beitragen. Das Gelände im Plangebiet ist flach ausgebildet und hat nur geringe Höhenunterschiede. Im Umfeld befinden sich keine größeren Erhebungen oder Senken. Beeinträchtigungen für das Lokalklima und die Lufthygiene können im Plangebiet durch Emissionen und Wärmeabstrahlung der im unmittelbaren räumlichen Umfeld bestehenden Verkehrs-, und Gewerbeflächen, sowie temporär aus dem landwirtschaftlichen Betrieb infolge von Staubeentwicklung und Geruchsimmissionen entstehen.

Bewertung

Aufgrund der Lage am Ortsrand bzw. innerhalb der Offenlandschaft sowie der umliegenden Strukturen und Nutzungen wird für den Planbereich und sein Umfeld von hinreichend guter Luftqualität ausgegangen. Ein negativer Einfluss auf die Luftqualität kann im Planbereich von der Bundesstraße und in geringerem Maße auch von den bereits vorhandenen gewerblichen Flächen ausgehen. Positiven Einfluss auf das Klima üben die Acker- und Grünlandflächen sowie die Gehölze im Plangebiet und auch die Waldgebiete im Süden und Südosten des Teilländerungsbereiches 20.2 aus.

Für die im Planbereich befindlichen Freiflächen ist eine allgemeine Funktion für das Lokalklima festzustellen.

³⁴ MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

³⁵ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Niederschlag, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

³⁶ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Temperatur, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

³⁷ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Klima und Klimawandel: Beobachtungsdaten (1961-1990) - Klimatische Wasserbilanz, <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.



2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Bestand

Das Plangebiet liegt zwischen den beiden Ortschaften Brochdorf und Delmsen und ist fast vollständig von landwirtschaftlichen Strukturen umgeben. Im Norden schließen sich eine gewerbliche Fläche sowie eine Lagerfläche an. Die Landschaft im Planbereich ist v.a. durch die ackerbauliche Nutzung geprägt, entlang der B 71 und im Osten des südlichen Teils des Bereiches bestehen größere Gehölzbestände. Im Osten des Teiländerungsbereiches 20.1 grenzt der Delmser Bach das Plangebiet ab. Das Relief fällt von West (ca. 65 mNN) nach Ost (ca. 62 mNN) leicht ab.

Insbesondere im südlichen Bereich (20.2) wird die Landschaft von der landwirtschaftlichen Nutzung beherrscht. Es besteht verhältnismäßig freie Sicht auf die B 71, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die Waldbereiche im Osten und Süden aber auch auf die vorgelegerten Parkplätze des Gewerbegebietes. Dieser Teiländerungsbereich ist insgesamt weniger in die umliegenden Siedlungsstrukturen eingebunden und es bestehen weiträumige Sichtbeziehungen in die freie Landschaft.

Auch der nördliche Teilbereich (20.1) wird vornehmlich von Ackerflächen geprägt. Ein Teil im Südwesten wird dominiert von Lagerflächen, die verschiedene Materialien sowie Maschinen und Fahrzeuge beherbergen und nach Osten und Westen von Gehölzbeständen von der umgebenden Landschaft abgegrenzt werden. Daran angrenzend befindet sich ein extensiv genutztes Grünland. Besonders im nordöstlichen Bereich wurde während der Biotypenkartierung eine starke Verschmutzung der Landschaft durch Styroporplatten und -kleinteile festgestellt. Insgesamt wird dieser Teilbereich von mehreren Gehölzstrukturen deutlicher von der umgebenden Landschaft abgegrenzt.

Bewertung

Die Bewertung des Landschaftsbildes orientiert sich an den Darstellungen des LRP des Landkreises Heidekreis (2013). Laut diesem ist dem südlichen Teil des Planbereiches (20.2) eine geringe Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zuzuweisen, der nördliche Teil (20.1) weist eine hohe Bewertung auf.

Beeinträchtigungen für das Landschaftserleben bestehen im Plangebiet vor allem visuell durch die Verkehrs- und Gewerbeflächen sowie akustisch durch die Geräuschemissionen der angrenzenden B 71. Der Styropormüll sowie die Lagerfläche im Teiländerungsbereich 20.1 schränken das Landschaftserleben in diesem Bereich weiter ein.

Unverstellte Blickbeziehungen bestehen im Plangebiet hauptsächlich im Teiländerungsbereich 20.2 in westliche und südliche Richtung sowie in nördliche Richtung im Osten der Teiländerungsbereiches 20.1. Aufgrund der guten Einsehbarkeit bestehen hier erhöhte Empfindlichkeiten der Landschaft gegenüber visuellen Beeinträchtigungen (technische Überformungen).

2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren. Unter dem Schutzgut sind *insbesondere Kultur-, Bau- und Bodendenkmale, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart* zu fassen.

Bestand

Im Planbereich und dessen Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen unter denen insbesondere ein Grabhügelfeld zu nennen ist. Im östlichen Teil des Planbereiches, der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft ausgewiesen wird, ist ein Grabhügel in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§4 NDSchG) eingetragen.³⁸

Im restlichen Planbereich ist ebenfalls mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen.

Bewertung

Aufgrund der bekannten Fundstellen von Bodenfunden ist im Planbereich eine besondere Bedeutung für das Schutzgut festzustellen. Das Grabhügelfeld im Teiländerungsbereich 20.1 ist vor jeglicher Zerstörung zu schützen.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Siehe nachfolgende Tabelle 5. Die Tabelle stellt exemplarisch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern dar. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den ökologischen Wirkzusammenhängen.

³⁸ Landkreis Heidekreis der Landrat (2020): Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB zur 20- Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen.



Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

↓	Menschen, menschliche Gesundheit	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	Boden	Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturelles Erbe
Menschen, menschliche Gesundheit		Wertvoller Bestandteil des Lebensumfeldes, als natürlich und schön wahrgenommen	Ertragsfähigkeit; Schadstoffbelastung wirkt auf menschl. Gesundheit	Grundlage für anthropogene Nutzung (Produktionsstätte)	Trinkwasser, Überschwemmungen	Luftqualität, immissions-ökologische Austauschfunktionen	Erholungsraum, kulturhistorische Bedeutung, Heimat	Informationsgut kulturhistorisches Erbe
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	Mensch als eingreifender Faktor (beeinträchtigend / regulierend / konservatorisch)		Lebensraumstätte	Lebensraumstätte	Lebensgrundlage	Luftqualität, klimatische Prozesse als Einflussgröße auf den Lebensraum	Natürlicher Lebensraum	
Boden		Einfluss auf Bodengefüge / -chemie / -entstehung, Erosionsschutz			Einfluss auf Bodenwasserhaushalt, Eintrag von Schadstoffen, Erosion	Erosion		
Fläche		Einfluss auf Ausstattung und Nutzung	Grundlage für Art der Nutzung				Einfluss auf Nutzung	
Wasser		Einfluss auf Gewässergüte / -chemie	Wasserspeicher und -filter, Versickerung					
Klima/Luft		Temperatur, Luftreinhaltung / Luftverunreinigung	Adsorption von Luftschadstoffen durch den Boden				Bioklimatische und lufthygienische Einflüsse	
Landschaft		Beitrag zur Vielfalt und ökologischen Funktion des Naturhaushaltes		Landschaftserleben	Beitrag zum Landschaftsbild	Landschaftserleben		Beitrag zum Landschaftsbild
Kulturelles Erbe			Archivfunktion	Träger von Sach- und Kulturgütern				

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES (UMWELT-AUSWIRKUNGEN)

3.1 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Fall der Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen der derzeitigen Nutzung ergeben. Der in Kapitel 2 beschriebene Umweltzustand bliebe bestehen.

3.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Mit der 20. Änderung des FNP werden die Flächen im Geltungsbereich vorrangig für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen als Erweiterung der bestehenden, nördlich und westlich angrenzenden Gewerbegebietes der Gemeinde Neuenkirchen vorbereitet.

Im Zuge der Planänderung wird der Großteil des rd. 19,1 ha großen Plangebietes, das bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, überwiegend als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Hinzu kommt eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der östlichen Hälfte des nördlichen Teiländerungsbereiches (20.1).

Die nachfolgende Tabelle 6 gibt eine Übersicht über die bisherigen und zukünftigen Nutzungen, ergänzt um ihre Flächenanteile.

Tabelle 6: Übersicht Flächenanteile aktuelle und zukünftige Nutzungen.

Ist-Zustand		Plan-Zustand 20. FNP-Änderung	
Wälder (WQT)	0,3 ha	Gewerbliche Bauflächen (G)	14,5 ha
Gebüsche und Gehölzbestände (HFB, HN)	0,22ha	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	4,6 ha
Binnengewässer (FGR, SEZ)	0,06 ha		
Sauergras-, Binsen-, und Staudenried (NSF)	0,005 ha		
Sonstiger Offenbodenbereich (DOS)	0,001 ha		
Grünland (GET)	0,7 ha		
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren (UHM, UHF)	0,2 ha		
Acker- und Gartenbaubiotope (AS)	16,7 ha		
Grünanlagen (GRR, PHG, PHZ)	0,15 ha		
Versiegelte Flächen (X)	0,8 ha		
Gesamt:	Ca. 19,1 ha	Gesamt:	Ca. 19,1 ha



Aus der Umsetzung der Plandarstellungen können sich Veränderungen des Umweltzustandes, d.h. Folgewirkungen für die im Planungsraum bestehenden Umweltschutzgüter ergeben. Dies hätte auch Auswirkungen auf die im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeitende Eingriffsregelung gemäß §§ 13-15 BNatSchG sowie die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44, 45 BNatSchG und ggf. des § 8 NWaldLG.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Folgewirkungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Überblick dar. Es wird bewertet, ob bei Realisierung der Planung potenziell erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind und ob in Folge dessen ein naturschutzrechtlicher sowie ggf. auch artenschutzrechtlicher oder waldrechtlicher Kompensationsbedarf zu erwarten sein wird oder nicht.

Insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtlich geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Arten erfolgt eine Bewertung vorhandener Bestände und eine Einschätzung dazu, ob und auf welche Weise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich zu vermeiden sind.

Für die beiden Teiländerungsbereiche der vorliegenden 20. FNP Änderung wird im parallelverfahren der Bebauungspläne (BP) Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie der BP Nr. 8 „Am Sand Teil II“ aufgestellt. Mit Bezug auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden bei der Aufstellung der genannten Bebauungspläne die zu erwartenden Umweltauswirkungen dann anhand der konkreteren Festsetzungen differenzierter betrachtet. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden u.a. in Bezug auf erforderliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen rechtsverbindliche Regelungen getroffen.

3.2.1 SCHUTZGUT MENSCHEN, INSBESONDERE DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Rad- und Fußgängerverkehr im Süden des Teiländerungsbereiches 20.2) ist insofern zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen in die freie Landschaft und auf die Ortschaften Delmsen und Brochdorf teilweise unterbrochen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Nutzungen können sich durch die Umsetzung der Planung infolge der gewerblichen Nutzungen sowie durch eine Erhöhung der Lärmbelastung infolge einer Verkehrszunahme ergeben.

Ein Schallgutachten als Grundlage für die Beurteilung der Lärmwirkungen des geplanten Gewerbegebietes liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Unter der Voraussetzung, dass die Orientierungswerte eingehalten werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.2.2 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Durch die Darstellungen der gewerblichen Bauflächen der 20. Flächennutzungsplanänderung werden großflächig Ackerflächen und in geringerem Umfang halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzbestände (Baumhecken und -gruppen und ein Waldbereich) völlig überplant oder randlich angeschnitten. Es ergeben sich somit durch die Inanspruchnahme/Nutzungsänderung Betroffenheiten für Biotoptypen mit geringer bis hoher Bedeutung, die entsprechend zu kompensieren sind.

Die vollständige Entfernung der Vegetation und des Oberbodens führen zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes. Betroffen von diesen Habitatverlusten sind im Plangebiet Brutvogelarten des Offenlandes und des Halboffenlandes. Hier ist insbesondere auf die Brutplatzverluste der gefährdeten Feldlerche als bodenbrütende Art hinzuweisen. Weitere Brutplatzverluste können sich durch die Entfernung von Gehölzen und dem Verlust von Saumstrukturen für Arten wie Stieglitz und Goldammer sowie für die höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz ergeben. Des Weiteren kommt es ggf. zu Nistplatzverlusten / Beeinträchtigungen der Waldohreule und des Mäusebussards im Teiländerungsbereich 20.1. Die Flächeninanspruchnahme bedingt außerdem einen Verlust von Nahrungsflächen für die vorkommenden Arten. Neben der direkten Flächeninanspruchnahme (Vegetationsverlust, Versiegelung / Überbauung) können zudem Beeinträchtigungen für die Brutvogelfauna infolge von visuellen und akustischen Störwirkungen, v.a. während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Arten, entstehen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (vgl. Kap.5).

Die im Plangebiet bestehenden und direkt angrenzenden Gehölzstrukturen werden von diversen Fledermausarten (s. Abbildung 6) als Jagdgebiete und als individuelle Leitlinien genutzt. Eine Entfernung dieser Gehölze würde zu einem Verlust dieser Strukturen sowie zu einer Beschränkung von Nahrungsflächen und ggf. zu einem Verlust potenzieller Quartiere führen. Ein Hinweis auf Quartiere in Bäumen wurde im Zuge der Erfassungen zwar nicht erbracht, es kann aber aufgrund von vorhandenen potenziell geeigneten Strukturen nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil als Quartiere genutzt werden. Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet ist des Weiteren nicht auszuschließen, dass die Tiere durch eine Ausleuchtung der Gehölzstrukturen bei der nächtlichen Jagd gestört werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind somit entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (vgl. Kap. 5).

Amphibien wurden innerhalb des Plangebietes in einem kleinen Gewässer im Osten festgestellt, das im Zuge der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft erhalten bleibt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Überplanung der Biotopstrukturen für weitere geringfügig geeignete Habitate für Amphibien und Reptilien, besonders im westlichen Teil des Änderungsbereiches 20.1.

Für den Biotopverbund besitzen die Flächen im Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung (vgl. Kapitel 1.2.2 und 2.2.3), sodass infolge der Planung nicht von Zerschneidungswirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen für die Fauna auszugehen ist.

Durch die Umsetzung der Planung können sich für das Schutzgut erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sowie potenziell artenschutzrechtliche Konflikte (Brutvögel, ggf. Fledermäuse) ergeben.

3.2.3 SCHUTZGUT BODEN

Infolge der Umsetzung des Vorhabens sind durch Überbauung und Versiegelung von Bodenfläche und damit einhergehend dem partiellen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (Speicher-, Regelungs- und Filterfunktion sowie Funktion als biotischer Lebensraum) erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten. Davon betroffen sind Böden von allgemeiner Bedeutung.



3.2.4 SCHUTZGUT FLÄCHE

Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, dass bisher unbebaute Flächen vorrangig für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Es werden die planerischen Voraussetzungen für die Entstehung neuer Baugebiete mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Versiegelung und Nutzungsumwandlung in bislang unbeplanter Offenlandschaft geschaffen.

Von dieser planerischen Nutzungsumwandlung sind insgesamt ca. 19,1 ha betroffen, wovon rd. 14,5 ha auf die Ausweisung als gewerbliche Baufläche und ca. 4,6 ha auf die Ausweisung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entfallen. Bezogen auf das Minimierungsziel von 4 ha/Tag der niedersächsischen Landesregierung bis zum Jahr 2030 (vgl. Kap. 2.4) entspricht die genannte Flächenneuanspruchnahme durch die Planausweisung (nur Betrachtung gewerblicher Baufläche) – hochgerechnet auf ein Jahr – rd. 1,3 % des angestrebten jährlichen Flächenverbrauchs in Niedersachsen.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Bundesregierung (Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016³⁹), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf bundesweit unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

3.2.5 SCHUTZGUT WASSER

OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Am äußeren östlichen Rand des Plangebietes befindet sich der Mehlandsbach (auch Delmser Bach), ein WRRL Gewässer. Dieses grenzt an die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und liegt somit in ausreichender Entfernung zu den geplanten gewerblichen Bauflächen.

Das nährstoffreiche Stillgewässer mit Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG und besonderer Bedeutung für das Amphibienvorkommen im Plangebiet sowie die kleineren teils nährstoffreichen Gräben befinden sich innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und bleiben im Zuge der Planung erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unmittelbaren Betroffenheiten für das Teilschutzgut erkennbar und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

GRUNDWASSER

Die Neuversiegelung von Flächen kann zu einer Reduzierung der Oberflächenversickerung und somit zu einer Verringerung der örtlichen Grundwasserneubildungsrate führen.

Im Großteil des Plangebietes besteht gem. NIBIS-Kartenserver eine mittleres bis hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung⁴⁰, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für die Grundwasserbeschaffenheit durch Schadstoffeinträge derzeit nicht zu erwarten sind.

³⁹ BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

⁴⁰ LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2020): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem) – Hydrogeologie: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1: 200.000 (HÜK200), <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, abgerufen am 22.05.2020.

Ein konkretes Konzept zur Oberflächenentwässerung der Flächen liegt derzeit noch nicht vor. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser der beiden Flächen in ein Regenrückhaltebecken einzuleiten, das im Rahmen der Durchführung des BP Nr. 8 „Am Sand Teil II“ errichtet werden soll. Bis zur Fertigstellung des Beckens soll die Einleitung des Oberflächenwassers des Teiländerungsbereiches 20.2 (BP Nr. 3 „Beim dicken Busch“) in einen Vorfluter erfolgen. An dieser Stelle kann daher keine abschließende Beurteilung getroffen werden. Es ist im Rahmen der Abstimmung des Konzepts zur Oberflächenentwässerung im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen für die umliegenden Fließgewässer entstehen.

Im Zuge der Entwässerungsplanung ist zudem aufgrund der Nähe zum unmittelbar angrenzenden WSG Delmsen sicherzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung entstehen.

3.2.6 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Infolge der Versiegelung bisheriger Freiflächen und dem Verlust von Vegetationsstrukturen ist im Plangebiet mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und reduzierten Verdunstung/Abkühlungswirkung sowie Frischluftentstehung zu rechnen. Entscheidend für den Grad der Auswirkung ist dabei insbesondere der zukünftige Versiegelungsgrad. Um lufthygienische und bioklimatische Belastungssituationen zu vermeiden, ist auf eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes hinzuwirken (u.a. Pflanzung von Gehölzen). Die vorgesehene Naturschutzmaßnahmenfläche trägt dazu bei. Bereiche mit besonderen klimatischen Funktionen (Kalt- und Frischluftschneisen, Ausgleichsräume) sind durch die Planung nicht betroffen.

Neben den Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zu denen neben dem Wegfall der Vegetation auch die Beseitigung der Möglichkeit der Böden, die versiegelt werden, Kohlenstoff zu speichern, gehört) ist vor dem Hintergrund des aktuellen UVPG auch die Anfälligkeit des Vorhabens in Bezug auf den Klimawandel zu betrachten. Die aktuellen Klimaszenarien deuten darauf hin, dass mit dem Klimawandel Wetterveränderungen einhergehen, die u.a. zu einer Zunahme von Hitze-/Trockenperioden, Stürmen, Starkregenereignissen sowie Überschwemmungen führen können. Das Plangebiet befindet sich nach vorliegendem Kenntnisstand nicht in von Hochwasser gefährdeten Bereichen und größere Wassermengen infolge von Starkregenereignissen lassen sich voraussichtlich über das im Zuge der Ausführungsplanung entsprechend zu dimensionierende Entwässerungskonzept abfangen und reguliert ableiten. Zu der Waldfläche im Osten des Teiländerungsbereiches 20.2 wird im Zuge der Ausweisung des BP Nr. 3 ein Abstand von ca. 25 m zur Bebauung vorgesehen, sodass ein Sicherheitsabstand bei Waldbrandgefahr, Sturmschäden etc. besteht. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist demzufolge nicht zu erwarten.

3.2.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerflächen mit weiträumigen Blickbeziehungen nach Norden, Süden und teilweise nach Westen (20.2) werden großflächige Gewerbehallen mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur (Straßen, Parkplätze) entstehen. Das Plangebiet ist bereits durch umliegende Gewerbegebiete und die Bundesstraße vorbelastet. Infolge der Planung kommen weitere großvolumige Baukörper hinzu, sodass die so bedingten Veränderungen trotz Vorbelastung des Landschaftsbildes als erhebliche Beeinträchtigung für das Orts- bzw. Landschaftsbild zu werten sind.



Um die vorhabenbedingten, neu hinzukommenden negativen Ausstrahlungseffekte in die Umgebung so gering wie möglich zu halten, sind die Gewerbeflächen, insbesondere in den Bereichen in denen aufgrund fehlender Sichtverschattung (keine höheren, flächigen Gehölzstrukturen vorhanden) unverstellte Blickbeziehungen ins Umland bestehen, mit geeigneten Gehölzpflanzungen einzugrünen und damit abzuschirmen.

3.2.8 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Da im Bereich des Plangebietes mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen ist, sind den Erdarbeiten Prospektionen voran zu stellen, um das Areal auf möglich archäologische Funde zu überprüfen. Die Durchführung und die Lokalisierung der Prospektionsschnitte sind vorab mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen. Über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen entscheidet die Denkmalbehörde nach Durchführung der Schnitte.

Erhebliche Beeinträchtigungen von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden lassen sich im Allgemeinen durch die Berücksichtigung der Meldepflicht sowie den Hinweis, die Fundstellen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz zu sorgen (gemäß § 14 Abs.1 und 2 NDSchG), vermeiden.

4 WALDUMWANDLUNG (§ 8 NWALDLG)

Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans weist den Waldbereich im Südwesten des Teiländerungsbereiches 20.1 vollumfänglich als gewerbliche Baufläche aus (ca. 2.960 m²). Diese Waldfläche ist als Wald i.S.d NWaldLG anzusprechen. Eine Waldumwandlung kann formal jedoch erst auf Ebene des BP stattfinden.

4.1 ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER WALDFLÄCHEN I.S.D. WALDRECHTS

Das Bewertungsobjekt befindet sich unmittelbar an der B 71 zwischen Neuenkirchen und Brochdorf. Auf einer Fläche von 2.690 m² wurde hier ein Bodensaurer Eichenwald trockener Sandböden (WQT) vorgefunden, der jedoch eine schlechte Ausprägung vorweist. Im Bestand befinden sich 60-80 jährige Stieleichen, einzelne Kiefern, Spitzahorne sowie Birken. (VON ULMENSTEIN 2021)⁴¹

Die Nutzfunktion des Waldbestandes wird als unterdurchschnittlich bewertet und erhält die Wertstufe 1. Die Schutzfunktion wird insgesamt mit der Wertstufe 2 bewertet, aufgrund seiner Bedeutung für den Lärm-, Immissions- und Klimaschutz. Die Wertstufe 2 erhält auch die Erholungsfunktion. Insgesamt wird die Fläche somit hinsichtlich ihrer Wald-Funktionen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 5.11.2016 mit einer Wertigkeit von 1,7 bewertet. (von ULMENSTEIN 2021)

4.2 NUTZUNGSUMWANDLUNG VON WALDFLÄCHEN UND BESTIMMUNG DES ERSATZAUFFORSTUNGSBEDARFS

Der erforderliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung wurde gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, RdErl. d. ML v. 5.11.2016 (Nds. MBl. S. 1094) bestimmt. Basierend auf dem im forstlichen Gutachten (VON ULMENSTEIN 2021, s. Anlage IV) ermittelten Kompensationsfaktor von 1,2 für die Waldfläche ergibt sich für die durch die Umwandlung betroffene Waldfläche ein Ersatzaufforstungsbedarf von insgesamt 3.228 m².

4.3 ERSATZMAßNAHMEN FÜR DIE WALDUMWANDLUNG

Der durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ hervorgerufene Ersatzaufforstungsbedarf von 3.228 m² wird im Bereich der Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft im Osten des Plangebietes abgegolten.

⁴¹ Von Ulmenstein, R. 2021: Gutachten – Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion einer Waldfläche gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldG. RdErl. d. ML v. 05.11.2016 zur Ermittlung des Kompensationsfaktors.



5 BESONDERER ARTENSCHUTZ (§§ 44, 45 BNATSchG)

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in 2007 wurden europarechtliche Regelungen zum Artenschutz aus Art 12 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutz-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Diese sind im Zuge der Föderalismusreform bundesweit einheitlich als besonderer Artenschutz in § 44 BNatSchG verankert und am 01.03.2010 in Kraft gesetzt worden.

Planungsrelevant sind die sogenannten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die bereits in der Bauleitplanung insgesamt zu berücksichtigen sind, obwohl erst die Umsetzung der Planungen zu einem Verstoß gegen diese Verbote führen kann. Gemäß § 44 Abs. Nr. 1-4 BNatSchG sind die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote zu betrachten:

- (Fauna): Störungs- und Tötungsverbot für besonders geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- (Fauna): Störung von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während bestimmter Schutzzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.
- (Fauna): Beschädigung besonders geschützter Lebensstätten von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
- (Flora): Beschädigung besonders geschützter Pflanzen und ihrer Standorte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Handlungen von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 freigestellt werden. Unter anderem muss dazu für alle betroffenen europäisch geschützten Arten sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Dazu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für weitere Details sei auf § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Ist eine Freistellung nicht möglich, kann geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen. Ist dies nicht der Fall, verbleibt nur noch die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG (Einzelfall).

Im Umweltbericht für die geplante Flächennutzungsplanänderung erfolgt keine abschließende oder rechtsverbindliche Prüfung von Verbotstatbeständen gem. §§ 44 und 45 BNatSchG. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung kann diesbezüglich lediglich eine erste Einschätzung getroffen werden, um potenzielle Risiken für die nachfolgende Planungsebene (Bebauungsplanung) bzw. das Baugenehmigungsverfahren und die Projektumsetzung zu identifizieren. Der Aufgabenstellung entsprechend (Identifizierung / Aufzeigen von Risiken) handelt es sich demzufolge um eine vorläufige und relativ grobmaßstäbliche Betrachtung.

5.1 ERMITTLUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) befasst sich der besondere Artenschutz mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie⁴².

Die Ermittlung der in Hinblick auf das Planvorhaben potenziell artenschutzrechtlich relevanten Arten basiert zum einen auf den Ergebnissen der in 2019 durchgeführten faunistischen Erfassungen zu den Artengruppen Brutvögel, Amphibien, Reptilien (BIOS 2019⁴³) und Fledermäusen (NIERMANN 2020⁴⁴) sowie den im Plangebiet und dem unmittelbaren Umfeld vorhandenen Biotop-/Habitatstrukturen. Zum anderen wurden die Ausarbeitungen zu den in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten von THEUNERT (2008A⁴⁵, 2008B⁴⁶) sowie weitere Informationen zu Flora und Fauna vom NLWKN (u.a. für einige Arten verfügbaren Vollzugshinweise) herangezogen.

Mittels einer Relevanzprüfung werden im Folgenden zunächst die Arten bzw. Artengruppen „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) und die somit aus Sicht des besonderen Artenschutzes nicht planungsrelevant sind. Dazu gehören Arten:

- die in Niedersachsen ausgestorben oder verschollen sind bzw. nicht vorkommen,
- die ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Planungsraumes bzw. Wirkraums des Vorhabens haben,
- deren benötigte Habitate nicht im Planungsraum / Wirkraum vorkommen und/oder
- deren Empfindlichkeit hinsichtlich der Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass erhebliche negative Auswirkungen für die Arten ausgeschlossen werden können.

5.1.1 ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RICHTLINIE

Als potenziell planungsrelevant eingestuft werden von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die in beiden Teiländerungsbereichen vorkommenden Fledermäuse (vgl. auch Kapitel 2.2.2). → **WEITERE PRÜFRELEVANZ**

Für die übrigen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind infolge der Umsetzung des Planvorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand keine verbotstatbestandlichen Betroffenheiten zu erwarten (vgl. Tabelle 7). → **KEINE WEITERE PRÜFRELEVANZ**

⁴² Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG steht noch aus, da die genannte Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurden.

⁴³ BIOS (2019): Faunistische Bestandserfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) auf möglichen Gewerbegebietsflächen an der B 71 in Neuenkirchen-Delmsen, Landkreis Heidekreis, unveröff. Gutachten, 26 S. Osterholz-Scharmbeck, Dezember 2019.

⁴⁴ NIERMANN, I. (2020): Fledermausuntersuchung für die geplante Gewerbeentwicklung Neuenkirchen-Brochdorf. Beitrag zum Gesamtgutachten, 6 S. Laatzten, Februar 2020.

⁴⁵ THEUNERT, R. (2008A): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.

⁴⁶ THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.



Tabelle 7: Abschichtung der nicht relevanten Artengruppen des Anhangs IV der FFH-RL

Tierartengruppe	Ausschlussgründe
Moose, Flechten, Pilze, Hautflügler, Echte Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Stachelhäuter	Aus diesen Artengruppen kommen nach THEUNERT (2008A und 2008B) in Niedersachsen keine Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie vor.
Säugetiere	<p>In der Liste der Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, sind nach THEUNERT (2008A) - ausgenommen der 19 Fledermausarten - insgesamt 10 landbewohnende Arten enthalten: Wisent, Wolf, Luchs, Wildkatze, Braunbär, Europäischer Nerz, Biber, Fischotter, Feldhamster und Haselmaus. Meeressäuger stellen eine Ausnahmeerscheinung dar und sind ausschließlich in der Nordsee anzutreffen. Sie sind bei der Artengruppe der Säugetiere ausgenommen.</p> <p>Planungsrelevante Vorkommen oder Betroffenheiten der genannten landbewohnenden Arten (ausgenommen der Fledermäuse) sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten, da die Arten entweder in Niedersachsen ausgestorben sind, regional nicht vorkommen oder keine geeigneten Habitatstrukturen (Lebensstätten der Arten) vorhanden sind. Zwar ist eine zweizeitige Nutzung des im Osten entlang des Teiländerungsbereichs 20.1 verlaufenden Delmser Bach als Wanderroute des Fischotters und Bibers nicht gänzlich auszuschließen, aber ein Vorhandensein von dauerhaften Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten in diesem Bereich ist aufgrund der naturfernen Ausprägung (begradigtes Trapezprofil, starke Unterhaltungsmaßnahmen, strukturlöse Böschung ohne Weichhölzer etc.) nicht anzunehmen. Die potenzielle Funktion als Wanderroute wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p>
Reptilien	<p>Nach THEUNERT (2008A) kommen insgesamt in Niedersachsen drei Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse, Sumpfschildkröte) des Anhangs IV der FFH-RL vor, wobei eine Art (Sumpfschildkröte) bereits als ausgestorben bzw. verschollen gilt.</p> <p>Im Zuge der Kartierung (Reptilienpotenzialerfassung) wurden keine Reptiliennachweise erbracht. Trotz der teilweise im Plangebiet vorhandenen Strukturen, wie z.B. Gehölzränder oder lose aufgeschüttete Steine, die eine potenzielle Eignung als Reptilienlebensraum besitzen, ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen (aufgrund deren spezifischeren Habitatansprüchen, die im UG nicht gegeben sind) (BIODATA 2019). Hinweise auf Vorkommen von Zauneidechse oder Schlingnatter im Vorhabensbereich bestehen auch sonst nicht.</p>
Amphibien	<p>Von den Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen gemäß THEUNERT (2008A) 11 Arten in Niedersachsen vor (Springfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Gelbbauchunke, Rotbauchunke, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch).</p> <p>Im Zuge der Kartierung (Amphibienpotenzialerfassung) wurden keine Vorkommen von den genannten Arten festgestellt. Aufgrund der momentan im Planungsraum bzw. den direkt angrenzenden Bereichen bestehenden Biotopstrukturen / Habitatgegebenheiten ist nicht mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV zu rechnen (BIODATA 2019).</p>
Fische und Rundmäuler	Die Liste des Anhangs IV der FFH-RL in Niedersachsen umfasst zwei Arten, die in Niedersachsen als ausgestorben bzw. verschollen gelten (Europäischer Stör und Schnäpel) (THEUNERT 2008A). Ein Vorkommen dieser Arten im Planungsraum kann damit sicher ausgeschlossen werden.
Weitere Wirbellose (Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere)	Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus diesen Artengruppen sind nicht zu erwarten, da diese entweder regional nicht vor oder im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorfinden.
Farn- und Blütenpflanzen	Bei der Biotopkartierung in 2020 wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL erfasst und sind in Hinblick auf die Standortgegebenheiten auch nicht zu erwarten.

5.1.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Sämtliche in Europa natürlich vorkommende Vogelarten unterliegen den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten und sind damit potenziell planungsrelevant.

Bei der Brutvogelerfassung in 2019 wurden insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, von denen 27 Arten als Brutvogel (Brutverdacht, Brutnachweis) aufgenommen wurden. Für drei weitere Arten erfolgte lediglich eine Brutzeitfeststellung. Sechs Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt und eine Art beim Überflug beobachtet. Bei den erfassten Arten handelt es sich sowohl um ungefährdete Arten als auch um Arten, die auf der Roten Liste stehen (Artenliste und Schutzstatus vgl. Kapitel 2.2.2, Tabelle 2).

Für die im Plangebiet als (potenzielle) Brutvögel (BN, BV, BZF) erfassten Arten lässt sich eine verbotstatbestandliche Betroffenheit vorab nicht ausschließen, da es für diese sowohl im Zuge der Bautätigkeiten als auch durch Störwirkungen oder Vegetationsverluste zu Konflikten kommen kann. Aufgrund der Anzahl der im Gebiet erfassten Brutvogelarten wird bei dieser Gruppe eine Abschichtung zwischen einer einzelartbezogenen und einer gildebezogenen Prüfung vorgenommen, um einen unnötig hohen Aufwand zu vermeiden. Einzelartbezogen betrachtet werden für das vorliegende Vorhaben die mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfassten Arten der RL Niedersachsen und Deutschland mit Status 1, 2, 3, V sowie nach BNatSchG streng geschützten Arten (unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus): Mäusebusard, Waldohreule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Stieglitz, Goldammer. Die übrigen erfassten Brutvogelarten werden gruppenweise betrachtet, da die Arten zwar als Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, meist geringen Störanfälligkeit und vielerorts erfüllten Habitatansprüche sowie ihrer Häufigkeit derzeit als ungefährdet gelten. Ebenfalls in die gildebezogene Betrachtung eingeschlossen werden die nur mit BZF erfassten Arten, da diese lediglich einmal während der potenziellen Brutzeit erfasst wurden und somit nur von einem Lebensraumpotenzial auszugehen ist (kein aktuelles Vorkommen von Niststätten). Die Arten werden zu den Gruppen „Brutvögel der Gehölze“ (Ringeltaube, Grünspecht, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Buchfink, Gimpel, Bachstelze) und „Brutvögel des Offenlandes“ (Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze) zusammengefasst. → **WEITERE PRÜFRELEVANZ**

Für die lediglich bei der Nahrungssuche im Plangebiet bzw. knapp angrenzend beobachteten Vogelarten Stockente, Sperber, Buntspecht Star und Rotmilan ist eine verbotstatbestandliche Betroffenheit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die Brutplätze der Arten liegen vermutlich im Umfeld, sind aber voraussichtlich durch das Planvorhaben nicht erheblich betroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine weitreichenden, relevanten Störwirkungen für die Arten zu erwarten. Das Umfeld des Vorhabengebietes ist bereits visuell und akustisch vorbelastet (umliegende Gewerbenutzungen, Verkehr B 71), sodass nicht von besonders störimpfindlichen Artvorkommen auszugehen ist. Die von den geplanten Gewerbehallen ausgehenden Störwirkungen in die Landschaft (Ausstrahlungseffekte) lassen sich zudem durch eine geeignete Eingrünung reduzieren. Im Umfeld des Planungsraums stehen weiterhin ausreichend Flächen für die Nahrungssuche zur Verfügung, sodass der mit dem Vorhaben einhergehende Verlust an Vegetationsstrukturen voraussichtlich ebenfalls nicht zur Aufgabe der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. → **KEINE WEITERE PRÜFRELEVANZ**



Für die im Rahmen der Brutvogelerfassung ebenfalls nur als Nahrungsgast aufgenommene Rauchschwalbe ist hingegen vorsorglich von einer möglichen Betroffenheit auszugehen. Nistplätze dieser i.d.R. im Inneren von Gebäuden brütenden Art wurden bei der Kartierung zwar nicht festgestellt, jedoch wurden die im Plangebiet (Teiländerungsbereich 20.1) befindlichen Wohnhäuser und Nebengebäude nur vom Grundstücksrand grob in Augenschein genommen und nicht gezielt kontrolliert. → **WEITERE PRÜFRELEVANZ**

Für den lediglich im Überflug beobachteten Kormoran kann eine verbotstatbestandliche Betroffenheit vorab hingegen ausgeschlossen werden. → **KEINE WEITERE PRÜFRELEVANZ**

5.2 PRÜFUNG DER ZUGRIFFSVERBOTE

5.2.1 TÖTUNGS- UND VERLETZUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es untersagt, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Konflikt mit der Verbotsnorm liegt vor, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, d.h. wenn das Tötungsrisiko für Individuen das „allgemeine Lebensrisiko“ überschreitet.

Bei der Umsetzung der Plandarstellungen kann es infolge der Baufeldfreimachung und der damit einhergehenden Entfernung der bestehenden Vegetationsstrukturen (Gehölzentnahmen, Bodenabtrag) sowie dem Abriss von Gebäuden zur Verletzung oder Tötung von Vögeln und/oder Fledermäusen, die diese Strukturen nutzen, kommen.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder Fledermäusen sind infolge des Vorhabens nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine relevante Verkehrszunahme im Bereich von Flugrouten o.Ä. anzunehmen, die zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für die vorkommenden Arten führt.

Um die o.g. baubedingten Tötungen oder Verletzungen von Individuen zu vermeiden und damit auch ein Eintreten des Verbotstatbestandes werden für die Umsetzung der Planung folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

- Die Gehölzbeseitigungen sowie der Abriss von Gebäuden sind zum Schutz von Gehölz- und Gebäudebrütern (Avifauna) nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September, durchzuführen, um eine Zerstörung von besetzten Brutplätzen der Arten zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
- Die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes sind zum Schutz von Feldvogelarten nur außerhalb der Kernbrut- und Aufzuchtzeit der Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August, durchzuführen.
- Längere Unterbrechungen der Bautätigkeiten sind zu vermeiden, um eine (Wieder-)Besiedelung von Brutvögeln im Baubereich zu verhindern.
- Zu fallenden Bäume sowie abzureißende Gebäude sind vor ihrer Entnahme bzw. ihrem Abriss auf das Vorhandensein von für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen (wie z.B. Höhlungen, Spalten, Stammrisse etc.) zu untersuchen. Festgestellte Strukturen mit Quartierpotenzial sind durch einen Fachgutachter mit einem geeigneten Ge-

rät (z.B. Endoskop bei Stammhöhlen) auf einen Besatz / Quartiernutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte ein Besatz bzw. eine aktuelle Nutzung festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen in Abstimmung mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. Einwegverschluss am Eingang, elementweises Fällen, Entnahme und Absetzen in Überwinterungskästen oder „Abwarten“).

5.2.2 STÖRUNGSVERBOT (§ 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Störwirkungen für Vögel können sich infolge des Vorhabens sowohl baubedingt als auch betriebsbedingt durch Lärm, Licht und Bewegung ergeben. Von erheblichen Störwirkungen ist dabei für die meisten der Brutvogelarten jedoch nicht auszugehen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.2.1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) aufgeführten zeitlichen Beschränkungen der Bautätigkeiten und damit auch der Einschränkung der bauzeitlichen Störwirkungen ist nicht davon auszugehen, dass im Umfeld des Eingriffs brütende Vogelarten während ihrer Brut- und Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden. Bei den meisten Arten ist zudem von einer gewissen Störungstoleranz auszugehen, da durch die umliegenden anthropogenen Nutzungen (bestehende Gewerbegebiete, Verkehr B 71) bereits akustische und visuelle Vorbelastungen im Gebiet vorhanden sind. Eine Vogelart, die hingegen durchaus empfindlich auf Störungen, insbesondere menschliche Aktivitäten im Nahbereich des Horstes während der Brutzeit, reagieren kann, ist der im Plangebiet erfasste Mäusebussard (1 BN, Horstbaum im Kiefern-Birkengehölz am östlichen Ende der Lagerfläche im Teiländerungsbereichs 20.01 (innerhalb der Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft). Um eine erhebliche, baubedingte Störung für die Art während der Brutzeit zu verhindern, wird daher folgende Schutzmaßnahme (ergänzend zu den in Kap. 5.2.1 aufgeführten bauzeitlichen Regelungen) empfohlen:

- Keine Baufeldfreimachung und Erschließungsarbeiten von Anfang Februar bis Ende Juli im 200 m Radius um den Horstbaum des Mäusebussards.

Erhebliche Störwirkungen für Fledermäuse sind durch das Vorhaben derzeit weder baubedingt noch betriebsbedingt zu erwarten. Um mögliche Beeinträchtigungen für die vorkommenden Arten so gering wie möglich zu halten und damit auch eine verbotstatbestandliche Betroffenheit sicher zu verhindern werden jedoch folgende Schutzmaßnahmen empfohlen:

- Weitestgehender Erhalt der im Plangebiet (bzw. direkt angrenzend) bestehenden Gehölzstrukturen als Leistruktur/Flugroute/Jagdhabitat für Fledermäuse (insb. Gehölzbestand entlang der B 71 (Nordseite) sowie die Gehölzreihe zwischen der B 71 und der Straße „Bauergärten“)
- Schutz der Gehölzränder im Wirkraum des Vorhabens vor Lichtimmissionen und damit Aufrechterhaltung der Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung im Gebiet.



5.2.3 SCHUTZ VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Lebensstätten) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.2.1 aufgeführten bauzeitlichen Beschränkungen kann sichergestellt werden, dass keine aktuell besetzten Brutplätze von Vögeln im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder zerstört werden. Gleiches gilt für aktuell genutzte Quartiere von Fledermäusen unter Berücksichtigung der Höhlenbaum- und Gebäudekontrollen vor deren Entnahme bzw. Abriss.

Durch die Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Neuenkirchen sind Veränderungen der Habitatstrukturen, u.a. durch eine zunehmende Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Überbauung und Vegetationsverluste (Acker, Grünland, Gehölzbestände) sowie zukünftig intensivere Nutzungen, u.a. durch Gewerbe und Verkehr, für die im Gebiet erfassten Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten:

Avifauna

Die jeweilige Betroffenheit von Brutrevieren wird für die von BIODATA (2019) mit Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfassten Arten der Roten-Liste und der Vorwarnliste sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten nachfolgend einzelartbezogen beurteilt. Zudem wird auch die gefährdete Rauchschnalbe als potenzieller Brutvogel im Plangebiet vorsorglich ebenfalls artbezogen mit betrachtet. Die übrigen im Plangebiet vorkommenden Brutvögel werden gildebezogen behandelt.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde mit einem Revier (Brutverdacht) auf der Ackerfläche im südlich gelegenen Teiländerungsbereich 20.2 festgestellt. Infolge der Überplanung der Fläche durch die Gewerbedarstellung (direkter Flächenentzug) ist von einem Verlust der Lebensstätte auszugehen. Um die Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke zu erhalten und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt für die Art zu vermeiden, ist ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld zur Verfügung zu stellen.

- CEF Feldlerche (1 Revierpaar): Für den Verlust des Feldlerchenreviers ist derzeit die Aufwertung einer ca. 3 ha großen, intensiv genutzten Ackerflächen in der Gemarkung Ilhorn (Flur 2, Flurstücke 89 und 90 jeweils anteilig) als Lebensraum für die Feldlerche durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland mit entsprechend auf die Art abgestimmten Mahdterminen vorgesehen.

Goldammer

Die Goldammer wurde mit insgesamt drei Revieren (Brutverdacht) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Reviermittelpunkt befindet sich am Rand des östlich an den Teiländerungsbereich 20.2 angrenzenden Wäldchens, ein weiterer Reviermittelpunkt am Nordrand des Teiländerungsbereich 20.1 und der dritte südöstlich, knapp außerhalb des Teiländerungsbereich 20.1. Für das Revier im Teiländerungsbereich 20.2 ist infolge der unmittelbar angrenzenden Gewerbeplanung von einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen (direkte Flächeninanspruchnahme sowie Störwirkungen). Für die beiden Reviere im Teilgeltungsbe-

reich 20.1 wird aufgrund der Lage der Reviermittelpunkte und der im östlichen Teil des Geltungsbereichs dargestellten „Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft“ von einem Erhalt der Lebensstätten auch nach Umsetzung des Vorhabens ausgegangen. Relevante Störwirkungen, die zu einer Aufgabe der beiden Reviere, z.B. während der Baufeldräumung, führen würden, sind unter Berücksichtigung der in Kap. 5.2.1 aufgeführten zeitlichen Einschränkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Um die Funktion der im Teilgeltungsbereich 20.2 als Verlust zu betrachtenden Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke zu erhalten und damit einen artenschutzrechtlichen Konflikt für die Art zu vermeiden, ist hingegen ein geeignetes Ersatzhabitat im Umfeld zur Verfügung zu stellen.

- CEF Goldammer (1 Revierpaar): Für den Verlust des Goldammerreviers ist derzeit die Anlage von zwei jeweils ca. 10 m breiten und ca. 35 bzw. 40 m langen Saumstreifen / Altgrasstreifen angrenzend an bestehende Gehölze auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in der Gemarkung Ilhorn (Flur 2, Flurstück 90 (anteilig)) vorgesehen. Die Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Art und trägt damit zu einer Aufwertung des Lebensraumpotenzials in diesem Bereich bei.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Revier (Brutverdacht) im Teiländerungsbereich 20.1 erfasst, wobei der Reviermittelpunkt im Bereich des zentral gelegenen Gehölzbestandes verzeichnet ist. Die in diesem Bereich durch die Darstellungen der FNP-Änderung zu erwartenden Veränderungen sind vergleichsweise gering (Lage des Reviermittelpunktes im Bereich der „Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft“) und es ist davon auszugehen, dass die Habitatausstattung im Gebiet für ein Revier des Gartenrotschwanzes weiterhin ausreicht. Da es sich bei dem Gartenrotschwanz um einen höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Art (Bäume und Gebäude) handelt, wird zur sicheren Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Konfliktes empfohlen, insb. den bestehenden Altbaumbestand mit Höhlenbäumen, zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind ggf. Ersatznistplätze für die Art im Umfeld des Eingriffs zur Verfügung zu stellen.

- ggf. CEF Gartenrotschwanz (1 Revierpaar): Bei Verlust von Höhlenbäumen oder Gebäudequartieren, Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Quartierverlust.

Feldsperling

Der Feldsperling wurde mit einem Revier (Brutverdacht) am Nordrand des Teiländerungsbereich 20.1 festgestellt. Bei dem Feldsperling handelt es sich, wie bei dem Gartenrotschwanz, um eine höhlenbrütende Art, die sowohl in Baumhöhlen als auch an Gebäuden nistet. Der Feldsperling ist als eine auch häufig im Siedlungsraum anzutreffende Art als relativ unempfindlich gegenüber Störungen zu beurteilen, sodass davon auszugehen ist, dass bei Erhalt geeigneter Nistplätze im Gebiet (Höhlenbäume, Gebäudequartiere) die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt. Sollte dies (Erhalt geeigneter Niststätten) nicht möglich sein, sind ggf. Ersatzquartiere für die Art im Umfeld des Eingriffs zur Verfügung zu stellen.



- ggf. CEF Feldsperling (1 Revierpaar): Bei Verlust von Höhlenbäumen oder Gebäu-
dequartieren, Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gehölzbe-
ständen oder Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im
Verhältnis mind. 1:3 pro Quartierverlust.

Stieglitz

Der Stieglitz wurde mit einem Reviermittelpunkt (Brutverdacht) am südlichen Rand des Teiländerungsbereich 20.1 nachgewiesen. Es handelt sich um eine frei in Gehölzen (Bäumen) brütende Art, die keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen zeigt (Vorkommen u.a. auch in Siedlungsbereichen wie Gärten, Parks etc.). In Hinblick auf die umliegende Habitatausstattung, ist davon auszugehen, dass für die Art auch nach Umsetzung der Planung weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, sodass ein die Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. das Revier des Stieglitzes im räumliche-funktionalen Zusammenhang erhalten bleibt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard wurde mit einem Revier (Brutnachweis) im Teiländerungsbereich 20.1 festgestellt. Der erfasste Horstbaum befindet sich in dem Kiefern-Birken-Gehölz am Ende der östlichen Lagerfläche und innerhalb der im FNP als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft ausgewiesenen Fläche. Es ist somit davon auszugehen, dass der Horstbaum selbst erhalten werden kann (keine Fällung für die Errichtung baulicher Anlagen o.Ä. erforderlich). Ein Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch Störung während der Baufeldräumung und Erschließungsarbeiten kann unter Berücksichtigung der Horst-Schutzzone (siehe Schutzmaßnahme in Kap. 5.2.2) voraussichtlich ebenfalls verhindert werden. Bei einer entsprechenden Gestaltung des späteren Gewerbegebietes im Bereich zwischen dem Horstbaum und den gewerblichen Nutzungen kann zudem auch nach Umsetzung der Planung noch eine Nutzung durch den Mäusebussard als Brutplatz möglich sein. Hierzu ist sicherzustellen, dass der Horstbaum ausreichend von potenziellen Störquellen durch die späteren Nutzungen (insb. menschliche Aktivitäten / Bewegungen) abgeschirmt ist, z.B. durch die Anlage entsprechend breiter, mehrreihiger Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern. Kann eine dauerhafte Nutzungsaufgabe des Horstbaums im Zuge der weiteren Planungen nicht ausgeschlossen werden und nicht nachgewiesen werden, dass im Umfeld des Eingriffs ausreichend Wechselhorste vorhanden sind, sind hingegen im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke artspezifische Ersatznisthilfen zur Verfügung zu stellen.

- ggf. CEF Mäusebussard (1 Revierpaar): Bei Verlust des Nistplatzes und fehlendem Nachweis von Ausweichmöglichkeiten (Vorhandensein Wechselhorste), Anbringung von mind. zwei Kunsthorsten (z.B. Körbe aus Weidengeflecht DM 70 cm) in kleineren Gehölzbeständen oder Waldrandbereichen mit Übergang zu Offenlandbereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff.

Waldohreule

Die Waldohreule wurde mit einem Revier (Brutverdacht) im östlichen Teil des Teiländerungsbereich 20.1 verzeichnet, wobei die Beobachtungen auf ein Revierzentrum (inkl. möglichem Brutplatz) nördlich außerhalb des Teilplangebietes hindeuten. Die genaue Lage des Nistplatzes ist nicht bekannt. In Hinblick auf die Habitatansprüche der Art erscheint z.B. der Waldrand-

bereich südlich der Straße Bauerngärten als potenzieller Brutplatz nicht unwahrscheinlich. Hinweise auf einen Winterschlafplatz der Art wurden ebenfalls weder für die Gehölze im Plangebiet noch direkt angrenzend festgestellt. Sollte sich der Nistplatz der Waldohreule tatsächlich im Bereich des nördlich gelegenen Wäldchens befinden, ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet nicht mit einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Umsetzung der Planung zu rechnen (ausreichender Abstand zum Eingriffsbereich und potenziellen Störwirkungen und kein Verlust relevanter Nahrungsflächen durch die Planung (lediglich geringe Bedeutung des gewerblich überplanten Mais-Ackers als Nahrungshabitat für die Art). Sollte der Nistplatz näher am Eingriffsbereich liegen, ist hingegen ggf. mit einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte zu rechnen und daher im räumlich-funktionalen Zusammenhang sowie ohne zeitliche Funktionslücke artspezifische Ersatznisthilfen zur Verfügung zu stellen.

- ggf. CEF Waldohreule (1 Revierpaar): Bei Verlust des Nistplatzes, Anbringung von mind. zwei Kunsthorsten (z.B. Körbe aus Weidengeflecht DM 40 cm) in kleineren Gehölzbeständen oder Waldrandbereichen (geeignete Habitatbäume sind Kiefern, Höhe mind. 5 m besser 10 m, freier Anflug möglich) mit Übergang zu Offenlandbereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff

Rauchschwalbe

Wie in Kap. 5.1.2 bereits erwähnt, wurde die Rauchschwalbe im Zuge der Brutvogelkartierung lediglich als Nahrungsgast aufgenommen. Nistplätze der Art wurden in der Untersuchungskulisse nicht festgestellt, jedoch wurden Wohnhäuser und Nebengebäude (mit Ausnahme eines Eselstalls) auch nicht begangen / auf Brutplätze untersucht. Derzeit ist somit zunächst nicht von einem Verlust an Nistplätzen und damit von dem Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Umsetzung der Plandarstellungen auszugehen. Sollte es zu einem Abriss der Bestandsgebäude kommen, sind diese vor dem Abriss auf Brutstätten zu kontrollieren und bei einem Verlust entsprechende, artspezifische Nisthilfen als Ersatz zur Verfügung zu stellen

- ggf. CEF Rauchschwalben: Bei Verlust von Niststätten (Gebäudequartiere), Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gebäuden / Ställen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro verlorenem Niststandort.

Gilde „Brutvögel der Gehölze“

Für die im Untersuchungsraum festgestellten, ungefährdeten „Brutvögel der Gehölze“ (Ringeltaube, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Kleiber, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Buchfink (mind. Brutverdacht), Bachstelze (mind. Brutverdacht), Gimpel und Grünspecht (Brutzeitfeststellung) ist in Hinblick auf die im Umfeld des Eingriffs vorhandenen Biotopstrukturen (Lebensraumausstattung) derzeit davon auszugehen, dass die Arten ins Umfeld ausweichen können und die Funktion der von Gehölzentnahmen potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Sollte es jedoch in hohem Maß zum Verlust von Höhlenbäumen kommen, sind ggf. auf die betroffenen Arten abgestimmten Nisthilfen im Umfeld zur Verfügung zu stellen.

- ggf. CEF höhlenbrütende Arten: Bei Verlust von mehreren Höhlenbäumen, Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gehölzbeständen im räumlich-



funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Höhlenbaumverlust.

Gilde „Brutvögel des Offenlandes“

Für die im Untersuchungsraum festgestellten, ungefährdeten „Brutvögel des Offenlandes“ (Wiesenschafstelze und Schwarzkehlchen (Brutzeitfeststellung) ist in Anbetracht der im Umfeld vorhandenen Biotopausstattung davon auszugehen, dass diese Arten auch zukünftig geeignete Habitatstrukturen im Gebiet Plangebiet (z.B. Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft im östlichen Teil des Teiländerungsbereich 20.1) bzw. im Umfeld als Ausweichmöglichkeiten finden und zudem von der vorgesehenen Maßnahme für die Feldlerche (extensive Grünlandentwicklung) profitieren.

Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen (Detektorbegehungen) wurden keine konkreten Nachweise / Hinweise auf Fledermausquartiere im Plangebiet erbracht. In Hinblick auf die Quartiermöglichkeiten in den Einzelbäumen bzw. den vielen z.T. abgängigen und abgestorbenen Bäumen in den Gehölzbeständen (v.a. Birken) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil davon (zeitweise) als Quartiere genutzt werden. Gleiches gilt für die Bestandsgebäude, die ebenfalls potenziell Quartierstrukturen für Fledermäuse bieten können. Im Fall von Gehölzrodungen sowie dem Abriss von Gebäuden sind diese daher vor der Entnahme bzw. dem Abriss auf Quartiere zu untersuchen (vgl. auch Schutzmaßnahme in Kap. 5.2.1) und ggf. für die stattfindenden Verluste von Lebensstätten entsprechende Ersatzquartiere im räumlich-funktionalen Zusammenhang und ohne zeitliche Lücke zur Verfügung zu stellen.

- ggf. CEF Fledermausquartiere: Bei Verlust von Baum- und Gebäudequartieren, Anbringung von geeigneten, Fledermauskästen (Flachkästen, Höhlenkästen) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Quartierverlust.

5.3 FAZIT

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.2 bei den jeweiligen Verbotstatbeständen angeführten Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die einer Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanung grundsätzlich entgegenstehen.

Eine Freistellung von den Verboten über die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist somit voraussichtlich nicht erforderlich.

6 EINGRIFFSREGELUNG (§§ 13-15 BNATSchG)

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach sind bei der Änderung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

In § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) BauGB ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

6.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERRINGERUNG ERHEBLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung des BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. Eingriffsregelung / Artenschutz sind nachfolgend Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt, die in die planerischen Überlegungen für das Gebiet einfließen. Die Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) zu konkretisieren, ggf. zu ergänzen und entsprechend festzusetzen. Maßnahmen, die insbesondere der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „Art“ gekennzeichnet.

- Zum Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten ist die Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 30. September bis 1. März durchzuführen (§ 39. Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Zu fällende Gehölze sowie abzureißende Gebäude sind zudem vor ihrer Entnahme durch einen Fachgutachter auf mögliche Quartiere von gehölzhöhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen zu untersuchen. Sollten Quartiere festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass sich zum Zeitpunkt der Fällung keine Tiere mehr in den Baumhöhlen befinden. Für den Verlust von Quartieren sind in Absprache mit einem Fachgutachter ggf. Ersatzquartiere zu schaffen (V_{Art}).
- Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes sind die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Arten, d.h. nicht im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August, durchzuführen. Bedarfsweise sind während der Bauphase Vergrämungsmaßnahmen für Offenlandarten vorzunehmen (V_{Art}).
- Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden sind die Eingriffe auf ein für das Vorhaben erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin sind der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 zu beachten (V).
- Zum Schutz des Mäusebussards im Teiländerungsbereich 20.1 sind weder Baufeldfreimachung noch Erschließungsarbeiten von Anfang Februar bis Ende Juli im 200 m Radius um den Horstbaum des Mäusebussards vorzusehen.



- Zum Schutz von Fledermäusen: weitestgehender Erhalt der im Plangebiet (bzw. direkt angrenzend) bestehenden Gehölzstrukturen mit Funktion als Leistrukturen/Flugrouten/Jagdhabitaten (insb. Gehölzbestand entlang der B 71 (Nordseite) sowie die Gehölzreihe zwischen der B 71 und der Straße „Bauerngärten“). Außerdem Schutz der Gehölzränder im Wirkraum des Vorhabens vor Lichtimmissionen und damit Aufrechterhaltung der Funktion als Nahrungshabitat für Fledermäuse, Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung im Gebiet.
- Zur Verminderung der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ist der Rand des zukünftigen Gewerbegebietes landschaftsgerecht zu gestalten, insbesondere in den Bereichen in denen unverstellte Blickbeziehungen in die Umgebung / Landschaft bestehen (V).

6.2 EINGRIFFSERMITTLUNG UND BESTIMMUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES

Im Zuge der Umsetzung der Planung sind erhebliche und umfangreiche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (Versiegelung und Überbauung von Boden, Biotop- und Habitatverluste) sind auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanung) konkret zu ermitteln und zu quantifizieren. Der endgültige Biotopwert von neu anzulegenden Strukturen (wie z.B. Grünflächen und Gehölzstrukturen), der anzusetzende Versiegelungsgrad innerhalb der Gewerbeflächen sowie Festsetzungen zum Erhalt bestehender Biotopstrukturen ergeben sich erst aus den Regelungen / Festsetzungen des Bebauungsplans. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann nur eine überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen.

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe ist die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (NST 2013)⁴⁷.

Der Kompensationsbedarf ergibt sich hierbei hauptsächlich aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Flächenwerte der Planung (rechnerische Bewertung).

Der zugeordnete Wertfaktor eines Biotoptyps (von 5 = sehr hohe Bedeutung bis 0 = weitgehend ohne Bedeutung) spiegelt dessen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild wider. Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind für die Wertermittlung folgende Kriterien herangezogen worden:

- Arten und Lebensgemeinschaften: Lebensraumfunktion der Biotoptypen, Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen, Natürlichkeit der Biotoptypen
- Boden: Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- Wasser: Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- Klima / Luft: Filterleistung der Biotoptypen, klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet

⁴⁷ NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

- Landschaftsbild / Erholung: Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Durch diese Vorgehensweise werden sämtliche für die Eingriffsregelung relevanten Eigenschaften einer Fläche standardisiert in ein Bilanzierungsmodell überführt.

Neben der rechnerischen Bewertung sieht das Modell zudem noch eine *verbal argumentative* Bewertung des Eingriffs vor. So kann den Biotoptypen bzw. Teilen oder Komplexen von Biotoptypen in Hinblick auf das betroffene Schutzgut ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann und gesondert zu ermitteln ist.

Rechnerische Bewertung

Als Ansatz für das weitere Planungsverfahren erfolgt eine überschlägige Kompensationsberechnung. Diese wird mit 100 % Biotopverlust im Bereich der ausgewiesenen Gewerbeflächen gerechnet, da auf der Planungsebene des FNP die Kompensationswerte auf den Eingriffsflächen nur grundsätzlich ermittelt werden können. Der Biotopwert von eventuell neu anzulegenden Strukturen wie z.B. Rasenflächen und Hecken wird erst später im Verfahren der noch aufzustellenden Bebauungspläne berücksichtigt.

Aus der Gegenüberstellung der Flächenwerte des Bestandes und der Planung ergibt sich für die vorliegende Flächennutzungsplanung somit insgesamt ein Defizit von 82.625 Werteinheiten, das zu kompensieren ist (vgl. Tabelle 8).

Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfes (rechnerische Bewertung) nach NST (2013).

Bestand				Planung			
Flächennutzung Teiländerungsbereich 20.1	qm	Wertfaktor	Flächenwert	Flächennutzung	qm	Wertfaktor	Flächenwert
WQT	2.554	5	12.770	Gewerbliche Baufläche (X)	51.754	0	0
AS	74.123	1	74.123	Flächen für Maßnahmen für [...] Natur und Landschaft	36.833	3	110.499
DOS	17	3	51	Kompensationsfläche bereits belegt (x)	9.460	-	9.460
FGR	644	3	1.932				
GET	97	3	291				
GRR	14	1	14				
HFB	1.171	3	3.513				
HN	20	4	80				
UHF	466	3	1.398				
UHM	945	3	2.835				
PHG	602	2	1.204				
PHZ	880	1	880				
versiegelte Flächen (X)	7.054	0	0				



Kompensationsfläche bereits belegt (x)	9.460	-	9.460				
Flächennutzung Teiländerungsbereich 20.2	qm	Wertfaktor	Flächenwert	Flächennutzung	qm	Wertfaktor	Flächenwert
UHF	675	3	2.025	Gewerbliche Baufläche (X)	92.683	0	0
AS	92.008	1	92.008				
Gesamt	190.730		202.584	Gesamt	190.730		119.959
Erläuterungen:							
<u>Bestand:</u> Abkürzungen Biotoptypen siehe in Tabelle 1.							
<u>Planung:</u> Für den Bereich der Gewerbeflächen wird von einem 100-prozentigen Biotopverlust ausgegangen. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird von einem zukünftigen Biotopwert von 3 ausgegangen. Dies entspricht der Entwicklung eines extensiven Grünlandes. Hier entstehen im Zuge des BP Nr. 8 zusätzlich ein Regenrückhaltebecken und eine ca. 3.300 m ² große Ersatzaufforstung							
Des Weiteren besteht im Süden der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine bereits anderweitig belegte Kompensationsfläche mit einer Größe von 9.460 m ² .							
Bewertung Bestand			202.584 Flächenwerte				
Bewertung Planung			119.959 Flächenwerte				
<u>Differenz (externer Kompensationsbedarf)</u>			<u>82.625 Flächenwerte</u>				

Verbal argumentative Bewertung (besonderer Schutzbedarf)

Erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter mit besonderem Schutzbedarf, die voraussichtlich nicht vermieden werden können oder sich nicht allein über den flächenbezogenen Wertfaktor (rechnerische Bilanzierung) erfassen lassen, besteht für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt“.

Durch die Darstellungen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Offenland-/Halboffenlandarten (Feldlerche und Goldammer) sowie ggf. zu Beeinträchtigungen des Feldsperling, Gartenrotschwanz, der Waldohreule, des Mäusebussards, der Rauchschnalbe sowie höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen.

Durch die hieraus resultierenden Anforderungen werden voraussichtlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die bei der Maßnahmenkonzeption entsprechend zu berücksichtigen sind.

Durch das Vorhaben kommt es außerdem zu einer Inanspruchnahme einer Waldfläche, die dem FFH-LRT 9190 außerhalb von FFH-Gebieten zuzuordnen ist. Die daraus resultierenden Anforderungen sind entsprechend zu berücksichtigen

6.3 MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH UND ERSATZ DER ERHEBLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Vorhabens lassen sich erst auf Ebene des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens konkret ermitteln, da diese von den im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere festgesetzte Nutzungsarten mit ihrem jeweiligen Ausnutzungsgrad etc.) und damit dem tatsächlichen Eingriff abhängen. An dieser Stelle wird daher auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ verwiesen, in denen die konkreten Erfordernisse einschließlich Art und Umfang der Maßnahmen bestimmt bzw. festgesetzt werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans und dem bisher vorliegenden Kenntnisstand können vorab die folgenden Aussagen zu erforderlichen bzw. vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Maßnahmen, die der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte dienen, sind mit dem Kürzel „_{CEF}“ gekennzeichnet.

- **Brutvögel:** Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) für Brutvögel ergeben sich voraussichtlich für:
 - 1 BP der Feldlerche, vorgesehen ist die Aufwertung einer ca. 3 ha großen, intensiv genutzten Ackerflächen in der Gemarkung Ilhorn (Flur 2, Flurstücke 89 und 90 jeweils anteilig) als Lebensraum für die Feldlerche durch die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland mit entsprechend auf die Art abgestimmten Mahdterminen vorgesehen.
 - 1 BP Goldammer, vorgesehen ist derzeit die Anlage von zwei jeweils ca. 10 m breiten und ca. 35 bzw. 40 m langen Saumstreifen / Altgrasstreifen angrenzend an bestehende Gehölze auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche in der Gemarkung Ilhorn (Flur 2, Flurstück 90 (anteilig)). Die Maßnahme dient der Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Art und trägt damit zu einer Aufwertung des Lebensraumpotenzials in diesem Bereich bei.
 - Ggf. jeweils 1 BP Gartenrotschwanz und Feldsperling, bei Verlust von Höhlenbäumen oder Gebäudequartieren Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Quartierverlust.
 - Ggf. 1 BP des Mäusebussards, bei Verlust des Nistplatzes und fehlendem Nachweis von Ausweichmöglichkeiten (Vorhandensein Wechselhorste), Anbringung von mind. zwei Kunsthörsten (z.B. Körbe aus Weidengeflecht DM 70 cm) in kleineren Gehölzbeständen oder Waldrandbereichen mit Übergang zu Offenlandbereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff.
 - Ggf. 1BP Waldohreule, bei Verlust des Nistplatzes, Anbringung von mind. zwei Kunsthörsten (z.B. Körbe aus Weidengeflecht DM 40 cm) in kleineren Gehölzbeständen oder Waldrandbereichen (geeignete Habitatbäume sind Kiefern, Höhe mind. 5 m besser 10 m, freier Anflug möglich) mit Übergang zu Offenlandbereichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff
 - Ggf. Rauchschwalben, bei Verlust von Niststätten (Gebäudequartiere), Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gebäuden / Ställen im räumlich-funkti-



onalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro verlorenem Niststandort.

Ggf. höhlenbrütende Arten, bei Verlust von mehreren Höhlenbäumen, Anbringung von geeigneten, artspezifischen Nistkästen in Gehölzbeständen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Höhlenbaumverlust.

- Fledermäuse: ggf. A_{CEF} Fledermausquartiere bei Verlust von Baum- und Gebäudequartieren, Anbringung von geeigneten, Fledermauskästen (Flachkästen, Höhlenkästen) in Gehölzbeständen oder an Gebäuden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff im Verhältnis mind. 1:3 pro Quartierverlust.
- Boden, Biotope: Ausgleichserfordernis im Sinne der Eingriffsregelung für die Überbauung und Versiegelung von Boden sowie den Verlust von Biotoptypen/Vegetationsstrukturen in einem Umfang von etwa 82.625 Werteinheiten nach NST (2013). Der Ausgleich kann voraussichtlich multifunktional mit Feldlerche und Goldammer auf der etwa 3 ha großen Ackerfläche in der Gemarkung Ilhorn (Flur 2, Flurstücke 89 und 90, jeweils anteilig) erbracht werden.

7 WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

7.1 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würde. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Eine Ausweisung größerer gewerblicher Bauflächen bietet sich aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an der B 71 (Kreuzung mit L 171 und L 170) besonders mit Hinblick auf logistische Vorgänge in und um Neuenkirchen an. Westlich von Neuenkirchen ist bereits ein Gewerbeareal „Robert-Koch-Straße“ (BP Gewerbegebiet Nr. 2 „Dickenbusch II“) vorhanden.

Im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung wurden alternative Standorte untersucht, die die planungsrechtlichen Voraussetzungen und die Grundvoraussetzung für die geplante Betriebserweiterung der Firma Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG aufweisen. Die Bereiche südlich und westlich von Neuenkirchen wurden aufgrund umweltbezogener Kriterien ausgeschlossen. Diese Bereiche befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und sind teilweise im LRP als naturschutzgebiets-würdig dargestellt. Außerdem ist im Südwesten des Plangebietes ein Bereich mit einem großen Waldanteil vorhanden, der einen höheren Raumwiderstand gegenüber der Ausweisung von Gewerbeflächen aufweist. In den nördlichen und östlichen Bereichen bestehen Wohn- und Dorfgebiete, die durch ein hohes Konfliktpotenzial mit immissionsträchtigen gewerblichen Nutzungen ebenfalls für die Ausweisung ausscheiden.

Der Bereich zwischen den Ortsteilen Delmsen und Brochdorf stellt sich, auch aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen, als geeignet dar. Die hier vorhandenen Nutzungen prägen den Bereich bereits in Bezug auf Immissionen und Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zudem sind in diesem Bereich ausreichend große Flächen vorhanden, die zur Entwicklung von Gewerbestandorten geeignet sind. Weitere Flächen im Umfeld vorhandener gewerblicher Nutzungen (Gewerbegebiet Dickenbusch) sind nur mit kleineren Flächenpotenzialen verfügbar. Um dem Bedarf an gewerblichen Bauflächen gerecht zu werden ist aufgrund des großen Flächenanspruchs eine Ausweisung an anderer Stelle und daher außerhalb der Siedlungslage notwendig.

Vor dem Hintergrund fehlender und örtlich auch aus Sicht des vorsorgenden Immissionsschutzes geeigneter Standorte wird der Sicherung und Entwicklung des heimischen Gewerbebetriebes mit der damit verbundenen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen der Vorrang vor der Erhaltung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eingeräumt. Die Ausdehnung in den Außenbereich erkennt die Gemeinde Neuenkirchen und strebt im Zuge der nachfolgenden Bebauungspläne eine intensive Rahmeneingrünung und landschaftsgerechte Integration des gesamten Betriebsgeländes an. Nähere Ausführungen zur Standortwahl sind den Begründungen zur 20. Flächennutzungsplanänderung (vgl. Kap. 2.4) sowie zum BP Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und 8 „Am Sand Teil II“ zu entnehmen.



7.2 BETRACHTUNG KUMULIERENDER VORHABEN

Kumulierende Vorhaben, die sich in der Planung oder Umsetzung befinden sind nach vorliegendem Wissensstand nicht bekannt.

7.3 ANGEWENDETE UNTERSUCHUNGSMETHODEN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Der Aufbau des Umweltberichtes entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ausführungen im vorliegenden Umweltbericht beruhen auf den aktuell für das Plangebiet vorliegenden Daten zu den Schutzgütern (Auswertung Kartierungen und Gutachten, Umweltserver, Fachpläne) und den Angaben aus der Begründung mit Planzeichnung zur 20. Flächenutzungsplanänderung, bestehend aus zwei Teiländerungsbereichen (Entwurf) der Gemeinde Neuenkirchen sowie vorliegenden Informationen zu dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie dem BP Nr. 8 „Am Sand Teil II“.

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) und Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach dem Ansatz des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) – einem in der fachlichen Praxis allgemein anerkannten und verbreiteten Bilanzierungsmodell.

Wesentliche Lücken bei der Umweltprüfung oder fehlende Kenntnisse, die keine abschließende Beurteilung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglichen würden, liegen nach derzeitigem Wissensstand nicht vor. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ergaben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten.

7.4 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden *„die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.“*

Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in angemessenen zeitlichen Abständen die umweltrelevanten Entwicklungen einschließlich der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beobachten und auf Plankonformität zu prüfen. Nähere Aussagen bzw. Regelungsvorschläge zu Monitoringmaßnahmen werden in den Umweltberichten der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und 8 „Am Sand Teil II“ getroffen.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von § 2a BauGB erarbeitet.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen vorrangig für die Entwicklung weiterer gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Neuenkirchen zwischen den Ortschaften Brochdorf und Delmsen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Neuenkirchen direkt an der Brochdorfer Straße (B71) und umfasst eine Fläche von rd. 19,1 ha. Das Gebiet wird durch die B 71 (Übergang Rotenburger Straße zu Brochdorfer Straße) in zwei Teiländerungsbereiche zerschnitten.

Der Teiländerungsbereich 20.2 liegt im Südwesten der B71. Der Geltungsbereich wird hier im Süden von den Ausläufern des Versemannsweges und im Westen von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt, an denen im Westen der Weg „Sandgarten“ verläuft. Im Osten des Teiländerungsbereiches 20.2 befindet sich ein kleiner, dreieckiger Kiefernforst. Der Teiländerungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Teiländerungsbereich 20.1 befindet sich im Nordosten der B71. An der östlichen Grenze dieses Bereiches verläuft der Delmser Bach, im Norden und Nordwesten des Gebietes befinden sich gewerbliche Bauflächen. Die übrigen angrenzenden Flächen unterliegen, sowie ein Großteil des Änderungsbereiches, einer landwirtschaftlichen Nutzung. Im Südwesten befinden sich außerdem zwei Wohnhäuser mit angrenzenden Gärten und Lagerflächen. Der östliche Teil des südlichsten Flurstücks 617/32 ist bereits mit einer bestehenden Kompensationsfläche belegt.

Im Zuge der 20. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen überwiegend als „Gewerbliche Baufläche (G)“ (rd. 14,5 ha) und in einem Teil als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (rd. 4,6 ha) ausgewiesen (Osten Teiländerungsbereich 20.1). Von dieser Fläche sind rd. 9.500 m² bereits mit einer Kompensationsfläche belegt.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter sowie artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte entstehen. Durch die Planung werden Offenlandbiotop (Ackerflächen und Randstreifen) in einem Umfang von rd. 17,1 ha und Gehölzbiotop in einem Umfang von rd. 1 ha überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind. Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdeter Offenland-/Halboffenlandarten (Feldlerche und Goldammer) sowie ggf. zu Beeinträchtigungen des Feldsperling, Gartenrotschwanz, der Waldohreule, des Mäusebussards, der Rauchschwalbe sowie höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen.



Der überplante Landschaftsausschnitt wird sein Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der offenen Ackerflächen mit weiträumigen Blickbeziehungen nach Norden, Süden und teilweise nach Westen (20.2) werden großflächige Gewerbehallen mit der dazugehörigen Erschließungsinfrastruktur (Straßen, Parkplätze) entstehen. Das Plangebiet ist bereits durch umliegende Gewerbegebiete und die Bundesstraße vorbelastet. Infolge der Planung kommen weitere großvolumige Baukörper hinzu, sodass die so bedingten Veränderungen trotz Vorbelastung des Landschaftsbildes als erhebliche Beeinträchtigung für das Orts- bzw. Landschaftsbild zu werten sind. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen ist eine Eingrünung der Gewerbeflächen mit Gehölzpflanzungen geplant.

Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können in geringem Umfang potenziell durch Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem Straßenverkehr der angrenzenden B 71 sowie des Gewerbegebietes bestehen. Ein Schallgutachten als Grundlage für die Beurteilung der Lärmwirkungen des geplanten Gewerbegebietes liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor. Unter der Voraussetzung, dass die Orientierungswerte eingehalten werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Im gesamten Plangebiet ist mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans (BP) ermitteln. Der BP macht konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. Auf Ebene des FNP kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen in voraussichtlich größerem Umfang erforderlich sind (Generierung von 82.625 Werteinheiten gem. NST (2013)). Bereits absehbar ist das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel.

Im Teiländerungsbereich 20.1 werden zusätzlich ca. 2.700 m² eines Eichenmischwaldes durch die Ausweisung als Gewerbefläche überplant. Eine Waldumwandlung kann formal erst auf Ebene des BP stattfinden. Der Waldverlust ist dann gem. NWaldLG in einem Verhältnis von 1:1,2 (s. Anlage IV) zu ersetzen.

Räumliche Standortalternativen bestehen aus Sicht der Gemeinde Neuenkirchen derzeit nicht.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass sämtliche Belange des Naturschutzes und des Artenschutzes durch entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene (BP) abgegolten werden können.

9 QUELLENVERZEICHNIS

BIOS (2019): Faunistische Bestandserfassungen (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) auf möglichen Gewerbegebietsflächen an der B71 in Neuenkirchen-Delmsen, Landkreis Heidekreis, unveröff. Gutachten, 26 S. Osterholz-Scharmbeck, Dezember 2019.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, BAU UND REAKTORSICHERHEIT (2016): Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. Stand: November 2016.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (2016): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Neuauflage 2016. Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-RL, Stand März 2021.

GEMEINDE NEUENKIRCHEN (2020): Wir stellen uns vor – Zahlen, Daten, Fakten, <http://www.gemeinde-neuenkirchen.de/staticsite/staticsite.php?menuid=13&topmenu=2>, aufgerufen am 25.05.2020.

INGENIEURBÜRO HÖPPNER (2020): Geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und Grundwasserhältnissen, Neubau eines Betriebsgebäudes, Neuenkirchen. Lübeck, den 12.04.2020.

LANDESREGIERUNG NIEDERSACHSEN (2017): Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRP-VO) in der Fassung vom 26. September 2017.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Heidekreis.

LANDKREIS HEIDEKREIS (Hrsg.) (2015): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Heidekreis. Entwurf 2015 (Stand: September 2015).

LBEG – LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2017): Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen. Geoberichte 24, Hannover 2017.

LBEG - LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (Hrsg.): NIBIS Kartenserver (Niedersächsisches Bodeninformationssystem), verschiedene Themen abgerufen.

MOSIMANN, T., FREY, T. & TRUTE P. (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 19. Jg. Nr. 4, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Klimapolitik in Niedersachsen. Artikel vom 12.12.2018, https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/klima/szenarien_einzeln_regionen/klimapolitik-in-niedersachsen-88602.html, aufgerufen am 30.07.2019.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Flächenverbrauch und Versiegelung. Artikel vom 12.12.2018, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/umweltbericht/boden/versiegelung/versiegelung-88818.html>, abgerufen am 14.01.2020.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Umweltkartenserver Niedersachsen, verschiedene Themen abgerufen.



NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (Hrsg.) (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarb. Aufl., Hannover, 82. S.

NIERMANN, I. (2020): Fledermausuntersuchung für die geplante Gewerbeentwicklung Neuenkirchen-Brochdorf. Beitrag zum Gesamtgutachten, 6 S. Laatzen, Februar 2020.

UVP-GESELLSCHAFT (2016): Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: UVP-report 30 (4): 222-233 / 2016.

ZACHARIAS VERKEHRSPLANUNGEN (2019): Verkehrsuntersuchung zum geplanten Gewerbegebiet Nord in der Gemeinde Neuenkirchen. 13.03.2019, Hannover.

Gesetze und Richtlinien

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist.

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

NDSchG - Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.